Gesetz

betreffend

den Forstdiebstahl.

Vom 15. April 1878.

Kommentar

von

F. Rotering,
Landgerichtsdirektor zu Beuthen O. S.

Berlin 1895.
Siemenroth & Worms.
SW. Wilhelmstraße 129.

Preis 2 Mark.

Gesetz

betreffend

den Forstdiebstahl.

Vom 15. April 1878.

Kommentar

von

F. Rotering,
Landgerichtsdirektor zu Beuthen O. S.

Berlin 1895.
Siemenroth & Worms.
SW. Wilhelmstraße 129.

Vorwort.

Der Verfasser ist der Letzte, welcher die vortreffliche Bearbeitung des FDG. durch den Kommentar v. Öhlschläger's und die anderen nicht unberücksichtigt gelassenen Arbeiten nicht anerkennen möchte. Die vorliegende Bearbeitung ist nur die weitere Folge anderer auf dem Gebiete des sog. Polizeistrafrechts, des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes, der Polizeiübertretungen.

Es ist die historische Methode beliebt, denn die singulairen Rechtsbildungen des FDG. schlagen ihre Wurzeln in jene Zeit, in welcher, wie der alte deutsche Zauberspruch besagt, noch die Götter zu Holze fuhren. Und harrt das Reich eines Reichsgesetzes, so war auch die nichtpreußische, an erster Stelle die bairische Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die letztere mußte hervorragen auf diesem Rechtsgebiete entsprechend der Natur einzelner Landesdistricte. Dieser Erscheinung entspricht wieder die treffliche Kommentirung. Möge das vorliegende Werkchen ein Scherflein dazu beitragen, daß die Juristen der Gegenwart doch mehr als die alte Schule der Strafrechtswissenschaft ein Interesse widmen. Es änderte sich die Zeit, sie steht unter dem Zeichen des Verkehrs. Und bislang gab es noch keine Zeit, welche sich ihr Recht nicht erstritten hätte.

Beuthen O.-S., Februar 1895.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

In der altgermanischen Rechtsentwickelung wurde der Holzdiebstahl milde bestraft. Das Holzbedürfniß war mit Rücksicht auf die alte Bauweise groß, Holzreichthum noch überall vorhanden, der Unrechtsthatbestand deshalb weniger fühlbar. Nach den alten Forst- und Holzordnungen erschien derselbe zumeist als privilegirtes Delict. Gleichwohl war der Fall im Preuß. Landrecht nicht hervorgehoben. Es wurde daher nach altem Recht auch später erkannt, erst im Jahre 1821 erging das älteste Holzdiebstahls-Ges. v. 7. Juni, welches aber schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Entwendung anderer Walderzeugnisse nicht aufgenommen war, der alsbaldigen Ergänzung bedurfte. Diese erfolgte durch verschiedene Deklarationen, bis im Jahre 1852 das Holzdiebstahlgesetz erlassen wurde, dessen wesentlicher Inhalt mit mannichfachen Modifikationen in das FDG. übergegangen ist.

Der Wald nimmt eine Sonderstellung ein im landwirthschaftlichen Betriebe. Er war in ältester Zeit weniger wirthschaftliches Gut als Kulturhinderniß. Sein Anbau verpflichtet auch zu langem Warten. Die weniger intensive Waldwirthschaft lohnt nicht gleich der sonstigen Bodenkultur, der Ertrag entspricht nicht der Bodenrente. Diese Sonderstellung im Wirthschaftsleben bedingt naturgemäß auch eigenthümliche Rechtsverhältnisse, der Wald will sein eigenes Recht. Das um so mehr auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, weil er den Frevler am Waldfrieden selbst verbirgt. Deßhalb haben auch fast alle deutschen Staaten eine Sondergesetzgebung geschaffen.

Und während der Acker von Jahr zu Jahr die umwälzende fast zerstörende Hand des Landwirths über sich ergehen läßt, duldet der Wald keine Veränderung, es habe denn die pflegliche Hand des kundigen Forstmannes gewaltet. Sonst bleibt Alles möglichst beim Alten. Auch diese Erscheinung hat ihre Rückwirkung auf das Recht, denn der Wald hat sich sein altes Recht bewahrt, es treibt seine Wurzeln in die Zeit der frühesten Kulturentwickelung, in den Volksrechten sind die Rechtsgedanken ausgesprochen, in den Weisthümern ausgebildet, es ist wie ein alter Bestand, der etwas des Ehrwürdigen hat, an den auch die Axt des Forstmanns nicht gern rührt.

I.

Rechtshistorisches.

Die historische Schule, die geschichtliche Ansicht der Rechtswissenschaft legt darauf das höchste Gewicht (v. Savigny) „daß der lebendige Zusammenhang erkannt werde, welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft und ohne dessen Kenntniß wir von dem Rechtszustand der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen.“ Es beruht auf tiefliegenden Gründen, wenn das auf keinem Rechtsgebiete mehr hervortritt, als auf demjenigen des Diebstahls an Holz- und Waldprodukten. Ein dunkeler Schatten aus alten Zeiten legt sich auf unser Rechtsleben, durch die moderne Gesetzgebung klingt noch ein Ton aus jenen Tagen, in denen man nichts anderes wußte, als was das Volk sagt: „Holz und Unkraut wachsen alle Tage.“ Eine eigenthümliche Rechtsauffassung ist zumeist das Ergebniß gleich eigenthümlicher Erscheinungen im Wirthschaftsleben. Und so stellte auch der Wald eine wichtige Ausnahme dar von der Regel des Ueberganges des Grund und Bodens in das Privateigenthum. Er ist lange zumeist Gemeineigenthum, „irgend eine Form des Gemeingenusses“ war bis unlängst geblieben.

In ältester Zeit waren wohl die Wälder den Göttern geheiligt, vielleicht das Brennholz gemein, über das Bauholz aber, wie Möser meint, sollte der Priester die Mahlaxt führen, den Götterfrieden handhaben, das Richteramt üben und die Bruchfälle ziehn. Damals hatte sich ein Eigenthum an Grund und Boden überhaupt noch nicht entwickelt. Das Holzhaus gehörte zur Fahrniß; so lange eine weniger dichte Bevölkerung das gestattete, wurde das Wohnhaus verlegt, wenn der Acker nicht mehr tragen wollte (arva perannos mutant, et super est ager). Später erst entwickelte sich das Eigenthum am Haus und Hof innerhalb der Gewehre (infra clausuram), bald auch an den Grundstücken im Umfange des Dorfes. An den außerhalb liegenden Aeckern und Wiesen aber bestand Gemeingut und Privatnutzung fort, bis letztere durch längeren Besitz — Verjährung oder Erbgang — zum Privateigenthum überleitete. Gemeingut blieben als die gemeine Mark was fernab gelegen war, Wald, Heide und Moor.[1])

Die Rechtsentwickelung war nun aber eine andere für die

---

[1]) Rau-Wagener, Volkswirthschaft § 250. Möser Osnab. G. I. 9.

großen Nationalwälder, eine andere für den Gemeindewald. War auch der Wald noch mehr Kulturhinderniß als wirthschaftliches Gut[1]), so waren es doch gewisse Bedürfnisse, welche für seine Erhaltung sorgen ließen, — die Jagd und die Holznutzung.

Die Jagdliebe war das Hauptmotiv für das Königthum, die Inforestirung der Wälder, deren Uebernahme an den Staat oder die Großen zu verfügen.[2]) In den slavischen Landestheilen[3]) war der Wald infolge frühzeitiger Entwickelung der Fürstenmacht auch frühzeitig schon Staatseigenthum geworden, die Vogesen waren im sechsten, die Ardennen aber im neunten Jahrhundert inforestirt, Karl der Große verschenkte Forsten nach dem Rechte der Königl. Forst zu Aachen: Ludwig der Fromme inhibirte zwar wieder die willkürliche Inforestirung durch die Großen im Interesse der armen Gemeinden, indessen waren im 12. und 13. Jahrhundert die bis heute noch landesherrlich verbliebenen Forsten zumeist dem Staate zugewiesen. Es handelte sich aber noch weniger um das Grundeigenthum als solches, als vielmehr um die Geltendmachung von Hoheitsrechten, insbesondere der Jagdhoheit, auch der Fischerei.[4]) Bisweilen wurden auch einzelne Baumarten schon gebannt — (de lignis inbannitis, sicut sunt quercus, fagus) —; den Begriff des echten Eigenthums an den Waldungen auszubilden blieb aber der Folgezeit, zum Theil auch dem Kirchenrecht oder gar dem römischen Recht noch vorbehalten. Die Rechte der Unterthanen auf Befriedigung des Holzbedürfnisses[5]) dauerten nun als Servituten fort. Erleichtert wurde diese Rechtsentwickelung eben durch den Umstand, daß der Königsfrieden an Stelle des Gottesfriedens der banus regius in locum vacuum trat, und Möser meint, „absque violatione juris privatorum eintreten konnte.“ Dabei blieb noch gegen die Wende des Mittelalters die landesherrliche Pflicht, für das Holzbedürfniß der Unterthanen zu sorgen, allgemein anerkannt. Diese hatten den Anspruch auf das abgängige Holz, Windfall, Schneebruch, auf Raff- und Leseholz, Waldmast und Waldstreu, auf Harz und die Baumrinde, Waldbeeren und

[1]) Schwappach, Forst- und Jagdgeschichte S. 36.
[2]) Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues § 186.
[3]) Auch des deutschen Ordens, Schwappach S. 132.
[4]) quoddam nemus vel forestum — cum omni in tegritate in porcis videlicet silvaticis, atque cervis avibus et piscibus omnique venatione, quae sub banno usuali ad forestum deputatur ad similitudinem foresti nostri aquis granum pertinentis in silva osning in perpetuum proprietatis usum donavimus. — Privilegium Caroli M. Osnabrugens.—804.—Bei Möser III.
[5]) Möser I, § 9. Roscher, Ackerbau l. c.

Schwämme.[1]) Die Verhütung des Mißbrauchs bedingte dabei eine frühzeitige Fixirung der Rechte bald auf bestimmte Maße — eine Anzahl von Bäumen — bald auf bestimmt abgegrenzte Waldesdistrikte. Später fand die Anweisung durch den Beamten statt. Es gab überdieß auch Bannwälder besonderer Art, Schutzwälder auf Bergabhängen, die Landwehren an den Landesgrenzen. Hier wurde besonders streng bestraft, an alle gnad — so jemands helich unser lantwerinnen oder unser hölzer, so verbannen sind, rüte, wüste oder hüwe ane urlob eines Landammannes und der räten.[2])

Und wieder eine andere als bei den königlichen Bannforsten war die Rechtsentwickelung für den Gemeindewald. Er gehörte seit Alters den Gemeindemitgliedern, soweit sie eigenen Herd im Dorfe hatten, zur gesammten Hand — als sogenanntes Alment. Nur die Nutzung war eine gemeinschaftliche. Der Gemeingenuß — anfangs unzweifelhaft unbeschränkt — wurde mit der Lichtung der Wälder, — sobald sich Holzmangel fühlbar machte — an feste Regeln gebunden. Das Holzhauen war gemeinschaftlich, das Holzholen frühzeitig auf feste Tage beschränkt, der Beamte wies einem Jeden sein Deputat an, die Anrechte waren, ursprünglich wohl auf das Bedürfniß abgestellt, später zumeist verschiedene. Die vollwarigen oder blumwarigen Genossen erhielten auch Eichen und Buchen, diese waren das Blumenholz, — die anderen, die duftwarigen nahmen das Unterholz.[3]) Mancher Erbe hatte zwei Waren, (Vollantheile) ein Gut deren sechs oder mehrere. Zum Brennholz wurde oft auch nur eine Anzahl Bäume, eine bestimmte Waldfläche zugetheilt. Das Bauholz wurde schon seit dem 15. Jahrhundert der Anweisung unterworfen, das Brennholz später, das Holzhauen zu Verkaufszwecken bald ganz verboten. Denn schon im 16. Jahrhundert machte sich der Holzmangel intensiver fühlbar, ja schon in den Kapitularien war verboten, da zu roden, wo Holz stehen müsse, wer sich unbefugterweise in dem Bannforst zu thun machte „studio venandi vel silvam exstirpandi," zahlte die Bannbuße von 60 Solidi.[4]) Für die Almente aber galt auch noch ein besonderes Recht. Denn soviel

---

[1]) Schon lex Burgund 28, 1, 2, incidendi ligna ad usus suos de jacentivis et sine fructu arboribus in cujuslibet silva. Ferner lex Sal. 27, 9—15, lex Rib. 76. Ferner Schwappach S. 137.

[2]) Osenbrüggen, Alamanisches St. R. S. 324.

[3]) Möser l. c. Schwappach S. 158 u. f.

[4]) Möser, Urkunden III, Cap. de villis 36: Campos de silva increscere non permittant; et ubi silvae esse debent, non eas permittant nimis capulare atque damnare.

zunächst war haften geblieben von der Idee des Gemeinguts der Wälder, daß auch die Ausmärker in keinem Falle als völlig rechtlos dastanden. Für den Nothfall mußte auch ihnen der Wald hergeben, hartes Holz, Leseholz eine Saumlast oder den dürren Anschlag[1]), auch für Pflug oder Wagen durften sie fällen. Allein für den Holzfrevel des Ausmärkers, des Nichthofrechtsgenossen war eine höhere Buße festgesetzt, oft finden sich sehr empfindliche Strafen, „daß man dem Thäter den Kopf abhauen und auf den Stamm setzen soll, bis er wieder wächst," — der Uebergriff des Markgenossen dahingegen erschien nicht als eigentlicher Holzfrevel sondern nur als Exceß der Gerechtigkeit an der Alment oder aus hofrechtlichem Titel. Die Pfändung fand auf der Mark selbst statt, nicht im Hause, schlimmstenfalls aber erfolgte die Ausschließung von der Genossenschaft, — dem Markgenossen sollte man den Brunnen füllen und ihm seinen Backofen einschlagen.[2])

Richten über alle Brüche mußte in dem Bannforst der königliche oder grundherrschaftliche Holzgraf. Aber die Markgenossen wählten sich den Richter selbst, zumeist auch den jedesmaligen Besitzer des Haupthofes.[3]) Und die Holzgrafen hielten ihr Holting an alter Dingstätte, den gebotenen oder besonders bestimmten Tagen, an gespannter Bank zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, was sich Alles nach dem Muster Karolingischer Einrichtungen durch das Mittelalter hindurch erhalten konnte. Dann bildeten sich neue Formen.

Einzelne Wälder waren aber auch seit Alters schon Privateigenthum. Es entspricht dem natürlichen Gange der Entwickelung, wenn das Eigenthum an Grund und Boden früher in den Gegenden des Einzelhofsystems zur Geltung kam.[4]) Hier waren denn auch Waldkomplexe, die zwischen den Einzelhöfen lagen, deren gemeine Mark oder sie selbst waren sonst schon den Gemeinfreien zugetheilt. Diese Rechtsgestaltung weisen überdieß schon die Volksrechte nach. (lex Sal. 27, lex Burg. 28, l. Bajuv. 22.[5]) Auch durch Rodung zumal in dem herrenlosen Grenzwalde oder in den Marken hatte sich Sondereigenthum gebildet und waren einzelne Walddistrikte vom Privatbesitz umfaßt. Denn wo der Waldboden noch reichlich vorhanden war, den Zwecken der

[1]) Die afterslage die da liegen blieben und dorre holz — das mogen sie holen. Grimm I, 525.

[2]) Köstlin Abhandl. S. 222 u. f. Möser l. c.

[3]) Schulte, Rechtsgeschichte S. 26. Möser l. c.

[4]) Rau-Wagener, Volkswirthschaft I, l. c.

[5]) lex Burg. 28, 1: si vero arborem fructiferam in aliena silva non permittente domino fortasse inciderit.

Dorfschaft nicht diente, wurde auch die Kultivirung gern gesehen oder mochte die Dorfschaft leicht Nachsicht üben. Nicht selten kolonisirte sie selbst, zwischen ihr und der Ansiedelung entstand dann wieder eine neue Mark, oder dasselbe geschah, wenn im Walde sich ein Tochterdorf gebildet hatte.[1]) Uebrigens war auch in den Königlichen Waldungen der Neubruch gegen Zins oder auch lehnrechtlich als Rodlehn gestattet,[2]) die Klöster erblickten in der Rodung ihre Kulturmission. Die neuere Rechtsentwickelung aber war dem Privateigenthum an Wäldern, selbst dem Dorfeigenthum — der Realgemeinde — im Ganzen feindlich. Die frühzeitige, schon unter den Kapitularien beginnende Legung der Bauerngüter, die Jagdpassion der großen Grundherren und deren Interesse an einer ausgedehnten Wildbahn brachte Privat- oder Gemeindebesitz an die Grundherrschaften und demnächst an die Landesherrschaften oder schließlich an die Landesherren selbst. Denn wie gegen die rechtswidrige Inforestirung, so haben schon die Kapitularien gegen die überhandnehmende Legung der Bauerngüter ihre Verbote erlassen. Die alte Realgemeinde schließlich hatte sich neben der politischen bald erhalten, bald war sie in dieselbe aufgegangen oder aber sie war der Grundherrschaft zum Opfer gefallen, wenn nicht gar durch Markentheilung zu Grunde gegangen.[3])

Aber auch die königlichen Forsten hatten mit der Zeit sich vermindert. Schon in der Karolingerzeit waren die Kirche, auch die weltlichen Großen mit Reichsforsten ausgestattet worden, mit dem Aufkommen des Lehnswesens wurden den Reichsbeamten Waldantheile zugewiesen, welche dadurch mit der Zeit in den Besitz der Landesherren übergingen. Mit dem Aufblühen der Städte schließlich hatte die Königsgewalt in denselben die natürlichen Verbündeten gegenüber der immer steigenden Fürstenmacht erkannt, deßhalb an sie Reichsforsten verschenkt, oft auch in der Geldnoth solche verpfändet und demnächst nicht wieder eingelöst.[4]) Andere Städte erhielten bei der Gründung den Stadtwald zugewiesen.

Im fünfzehnten Jahrhundert, als sich auch noch das Jagdregal ausbildete,[5]) begann mit dem erstarkenden Fürstenabsolutismus auch die Entwickelung der staatlichen Forsthoheit. Galten

---

[1]) Rau-Wagener, Volkswirthschaft l. c.
[2]) Schwappach S. 35, 146.
[3]) Schwappach S. 129, 131.
[4]) Schwappach S. 109, 135.
[5]) v. Schulte S. 479.

die ältesten Forstordnungen zunächst nur für die Bewirthschaftung des Domänenwaldes und der Amtshaiden oder auch der gemeinen Mark[1]), so wurden die Grundsätze derselben nach und nach auch auf die Privatwaldwirthschaft angewendet, an erster Stelle insbesondere auf Stifts- oder Gemeindeforsten. Es wurde die Rodung ohne landesherrlichen Konsens verboten[2]), die Genehmigung der Betriebspläne vorgeschrieben, der Staat behielt sich das Anweisungsrecht vor, welches er durch seine Förster ausüben ließ, welche die zu hauenden Bäume bezeichnen mußten und wenn nicht die Verwaltung durch Staatsförster (Beförsterung) überhaupt verlangt wurde, so sollten doch mindestens nur qualifizirte Forstbeamten ihre Verwendung, damit aber auch besonderen staatlichen Schutz finden. Diese Maßregeln wurden auf die größeren Güter zumal in dem Falle ausgedehnt, wenn dieselben zum Staate noch in einem Lehnsverhältnisse standen. Es wurde später auch die Theilung der Kommunalforsten verboten oder nur unter besonderen für die Landwirthschaft günstigen Verhältnissen gestattet, mit der Wende des Jahrhunderts und der zunehmenden Quote des Nationaleigenthums am Waldboden jedoch das System der Bevormundung der Waldwirthschaft wieder eingeschränkt. —

Bei dieser Entwickelung der Rechtsverhältnisse am Walde war das eine zur Evidenz zu Tage getreten, daß aller Waldboden längst zum Eigenthum geworden, sei es des Staats, der Gemeinde oder auch der Privatwirthschaft und daß es herrenloses Gut, wie sich solches als Urwald vielleicht noch lange im Mittelalter erhalten hatte, schlechterdings nicht mehr gab. Denn es entspricht dem periodischen Gange in der Volkswirthschaft, daß erst bei zunehmender Bevölkerung die freien Güter der Natur beschränkt werden, der Arbeitsfaktor sodann das Eigenthum auch an Grundstücken bedingt, weil ohne den gesicherten Besitz sich Niemand zur Verwendung von Kapital und Arbeit versteht. Darum erhielten sich Gemeinbesitz an Wald und Weide soviel länger als am Acker, weil die Bewirthschaftung des Letzteren soviel mehr an Arbeit, auch an Kapital konsumirt. Mit der pfleglichen Behandlung des Waldes war daher auch das Waldeigenthum gegeben. Die Rechtsordnung hatte allgemach auch am Waldboden Eigenthums- und Nutzungsrechte sanktionirt, aus dem naturfreien Gute war ein wirthschaftliches Gut geworden, dessen Tauschwerth im geraden Verhältnisse zur Zunahme der

---

[1]) Roscher l. c.

[2]) Schwappach S. 154.

Bevölkerung zu steigen begann[1]), wenn auch nach mittelalterlicher Schätzung der Werth der Ackerhufe denjenigen der Waldhufe um das Vierfache übersteigen mochte.

Dazu kommt, daß frühzeitig sich ausbildende Formen betreffend die Uebertragung des Grundeigenthums mithin auch am Waldboden einen Zweifel in Beziehung auf das echte Eigenthum auch an letzterem immer weniger aufkommen ließen. Schon die älteste Zeit kennt die Uebereignung im Gericht, oder der Volksversammlung, der Kirche oder auf dem Grundstücke selbst und die ihr daselbst folgende Besitzeseinweisung oder Investitur. Später bildete sich die Auflassung aus, verbunden mit der Aufnahme der Urkunde und Eintragung in das Buch oder Städtebuch, welcher die Einweisung in den Besitz folgte, verbunden mit dem Friedewirken (wer hierzu gegenwörtig ist und swiget, der sol immer swigen. Verm. Sachsensp. I, 39, 4) und gar noch dem dreitägigen Besitz oder einem friedlichen Umzug um die Grenzen der Waldrodung. — Dazu kamen die königlichen Verleihungen von Forsten an die Kirche durch Königsurkunde und bei Beschwörung des göttlichen Zornes für die Nichtanerkennung, wenn auch für die älteste Zeit Nutzungs- und Eigenthumsrecht sich nicht scharf sondern mögen.[2])

Zur Zeit des Bauernkrieges und in Nr. 5 der 12 Artikel wurde daher auch das Eigenthum am Walde nicht mehr bestritten. „Wir sind auch beschwert der Beholzung halb, denn unsere Herrschaften haben sich die Hölzer alle allein zugeeignet und wenn der arme Mann etwas bedarf, muß er es ums doppelte Geld kaufen. Unsere Meinung ist, was für Hölzer, Geistliche oder Weltliche, die sie immer haben, nicht erkauft haben, die sollen einer ganzen Gemeinde wieder anheimfallen und einem jeglichen aus der Gemeinde soll ziemlicherweise frei sein, daraus seine Nothdurft umsonst ins Haus zu nehmen" — doch sollte die Ausbeutung des Holzes verhütet werden.

Wenn aber 1848, ja sogar im Jahre 1878 im Landtage die Angriffe gegen das Waldeigenthum sich erneuern konnten, so waren sie im Wesentlichen gegen das ausschließliche Nutzungsrecht gerichtet, die soziale Würdigung des bestehenden Rechtszustandes fand ihre Motivirung zum Theil auch in dem allmälichen Ersterben der seit der Karolingerzeit bis über das

---

[1]) Roscher I, § 88. Rau-Wagener 2, § 8.

[2]) Möser Bd. IV, Urkunden v. 965—975 (cum — pratis pascuis — silvis 1002, 1023—1028 „quod si quis — temptaverit sciat se tam divinae quam et nostrae altionis vindictam incursum. —

sechszehnte Jahrhundert hinaus noch anerkannten Rechtsgemeinschaft an den Waldnutzungen, der Pflicht des Landesherrn, das Holzbedürfniß der Unterthanen aus den letzteren zu befriedigen. Denn erst die Neuzeit machte dem Interessenkampf durch die Ablösbarkeit der Waldservituten ein schnelles Ende. Es handelte sich dabei nicht allein um die dem Walde so schädlichen Nebennutzungen auf Mast, Streu, um den Plaggenhieb, das Stockroden, Laubstreifen, Kienaushauen, Bastschälen, Besenschneiden, Eichelschlagen, Harzreißen, Waldgräserei, Zopfholz, Haidemiethe, sondern insbesondere auch um das Beholzungsrecht in seiner Beschränkung auf schon abgängiges Holz, Raff- und Leseholz. Das Werthurtheil des Volks über das zumal für die Zwergwirthschaft flüssige Geldaequivalent konnte den Glauben an die Daseinsberechtigung althergebrachter Eingriffe in den Waldfrieden nicht erschüttern, weil eben das Holzbedürfniß und seine Befriedigung als unabweisbare Lebensäußerung erscheint. Es ist daher ein erklärliches Ergebniß der intensiven Forstwirthschaft jeder höheren Kulturstufe, daß als Reminiscenz an die alte Zeit wie ein volkswirthschaftlicher Anachronismus die eigenthümliche Volksauffassung hinsichtlich der Strafwürdigkeit der Holzentwendung für gewisse Lebenskreise noch nicht überwunden ist. Noch heute gilt die Forstdiebstahlsstrafe doch nicht als voll.

Aber auch insoweit war die Rechtsauffassung der Vergangenheit eine andere, als der Diebstahl sich richtet gegen die Besitzesordnung. Waren nur Haus und Hof im Eigenthm, standen nur diese in der Gewehre des Wehrfesters, so kannte die älteste Zeit auch einen Gewahrsam an Früchten und stehendem Holz nicht, erst die Arbeit vermochte einen solchen zu begründen, sie waren nur Gegenstand des Nutzungsrechts als solchen, non res possessa sed de ligno agitur. (Lex Rib. 76.) Und wo die Nutzung gemeinschaftlich war, wie in der Alment, mußte selbst der gehauene Baum noch gezeichnet werden.[1]) Sonst hieß es „gehauen holz genommen, das ist dieberei.“ Später genügte aber schon das Zeichnen des Baumes.[2]) Eine Ausnahme machten auch gepflanzte Bäume und selbstverständlich solche, die innerhalb der alten Wehre standen, infra clausuram, auf eingefriedetem Besitz. Einzelne Holzsorten wurden bisweilen gebannt, so die Eiche oder Buche, und dann durften sie überhaupt nicht geschlagen werden. Geschah das, so lag eben Diebstahl vor.[3])

[1]) Osenbrüggen, Alamannisches St. R. S. 299. Ziegener-Gnüchtel, Forstdiebstahl S. 4.

[2]) Osenbrüggen, St. R. der Langobarden S. 128.

[3]) Köstlin, Abh. S. 224. Maurer, Markenverfassung S. 141.

Die späteren wirthschaftlichen Verhältnisse und ihre entsprechende Rechtsbildung erzeugten eine andere Rechtsauffassung auch über den Begriff des Gewahrsams speziell an Früchten und Bodenerzeugnissen. Derselbe volkswirthschaftliche Gedanke, daß es die Arbeit ist, welche Recht schafft, führte zu einer Erweiterung jenes Begriffes, sowie die mit der Besorgniß vor drohendem Holzmangel schon um die Wende des Mittelalters eingetretene pflegliche Behandlung des Waldes, die damit verbundene Aufforstung zumal in landesherrlichen Amtshaiden. Damit wurde auch der Wald das Erzeugniß der Arbeit, wie als solches der gepflanzte Baum immer galt, der Gedanke an das Holz, das „von selber wuchs", entspricht nicht mehr der Lage der Dinge auf den späteren Kulturstufen.

Dazu kam die Erstarkung des Rechtsfriedens. Ist Frieden der Zustand des Rechtsschutzes für den Einzelnen und durch die Gesammtheit, die Gemeinde oder Volk — Volksfrieden — später durch den König, von welchem jeder Schutz ausgeht — Königsfrieden — so wurde mit der Befestigung dieser Schutzgewalt auch die erweiterte Persönlichkeit des sie umgebenden Besitzthums immer mehr sichergestellt gegen List und Gewalt. War hiernach Frieden, „der geordnete und gesicherte Zustand unter der Herrschaft des Rechts," so mußte eine verstärkte Rechtssicherheit eintreten, wo das Besitzthum fernab oder abseits vom Wege gelegen war. Hier war es der Rechtsgedanke: „je minder Gewahrsam, desto mehr Befriedung." Wo die thatsächliche Herrschaft sich verflüchtigt, wurde der Besitz ganz besonders respektirt, die Sache der öffentlichen Sicherheit anvertraut, der Friedensbruch mit höherer Buße bedacht und so durch einen besonderen oder höheren Frieden eine verstärkte Rechtssicherheit gewährleistet[1]). Für Wald und Forst lag diese Rechtsauffassung um so mehr nahe, als sie anknüpfte an deren alte Heiligkeit den Gottesfrieden. Sonach konnten jetzt auch der ferne Wald sowohl als der einzelne Baum als im Gewahrsam gedacht werden. „Die Mark liegt immer in Friede"[2]) Damit war denn der Ausführung eines Diebstahls auch an nicht gehauenem Holz Raum gegeben. Die CCC Art. 168 bestraft das Holzhauen „nach gewohnheyt jedes lands oder orts," seit Carpzow wurde die Diebstahlsstrafe gewöhnlich, Quistorp be-

---

[1]) Köstlin, Abhandl. S. 270. Schütze, Lehrbuch S. 428. Wilde, Rechtsg. I., S. 231. Geib, Lehrb. I., S. 163. v. Schulte l. c. S. 26. Vergl. Gerichtssaal 35, S. 370 u. ff.

[2]) Möser, I., § 9.

zeichnet sie als gewöhnlichen Gerichtsgebrauch, verweist jedoch auf die Partikulargesetzgebung, welche sie vielfach von dem Werthe des gestohlenen Holzes abhängig sein ließ[1]).

Von Alters her aber war ein anderes Deliktsmerkmal des Diebstahls, wie schon das Wort pleonastisch[2]) besagt, die Heimlichkeit der Wegnahme celare und furare waren gleichbedeutend, der Thäter mußte unerkannt bleiben, die Rechtsverfolgung vereiteln wollen. Daher war kein Dieb, wer Holz haut mit der Axt, die den Förster ruft, wenn das nicht des Nachts geschah, wenn er hiewe da ruft er, und da er ladt, da beit er[3]). Es müßte denn die Axt als schneidendes Werkzeug fungiren — „es wäre dann, es gordelte einer einen Baum, dass die Axt keinen laut von sich geben könnte in dem raum." Sonst heißt es, „die Axt ist ein rufer, kein Dieb." Kam aber der Förster, so konnte dieser wohl noch das Laden hindern, „hat er — der Dieb — aber ganz zugebunden und geladen, und ist kommen bis in den gementen weg, so mag er für sich faren ungerechtfertigt von dem ferster[4])." Das spätere Recht ließ das Deliktsmerkmal der Heimlichkeit fallen, die CCC Art. 157 u. 158 unterscheidet nur den heimlichen und öffentlichen Diebstahl („damit der dieb beschrien wird, ist schwerer) straft aber Art. 168 den bloßen Holzfrevel doch nur, so Jemand „in eins andern holtz heliger und verbotner weiss hauet," — so daß auch das nicht heimlich erfolgte Holzhauen straflos ausging, unzweifelhaft ein Nachklang aus altem Recht, wie denn in ältester Zeit die Einwilligung des Eigenthümers hier auch zu vermuthen war.

Der Holzdiebstahl ist hiernach echter Diebstahl mit allen Deliktsmerkmalen des § 242 StGB., der Parag. 2 des Einf.-Ges. zum StGB. hat indessen die Gesetze über den Holzdiebstahl als besondere Vorschriften erklärt, obwohl sie von dem StGB. behandelte Materien betreffen, Diebstahl und Holzdiebstahl bis auf das Objekt zusammenfallen, ein lange streitiger Punkt[5]). Das Gesetz trifft nur eine authentische Interpretation. Es ist auch an alle den Forstdiebstahl berührende Rechtsvorschriften gedacht, insbesondere auch die Begünstigung desselben sowie Hehlerei stehen

---

[1]) Köstlin S. 316, Quistrop, Peinl. Recht, §. 365.
[2]) Vergl. jedoch Schütze, Lehrb., § 90 nota 5.
[3]) Wer ladet — bindet — muß warten. Osenbrüggen, Alam. StR. Seite 352.
[4]) Osenbrüggen, Alamon. StR. S. 352.
[5]) v. Liszt, § 128. So jetzt, Binding, Grundriß, S. 63, Handbuch I., S. 346, Hälschner, Lehrb. I. S. 101.

in Frage[1]). In ihrer Beziehung zum Forstdiebstahl entbehren sie der besonderen Färbung nicht.

II.

Begriff des Forstdiebstahls.

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1) an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3) an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4) an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

Die Gründe, weshalb die Gesetzgebung der Deutschen Staaten, indem sie von der ihr reichsgesetzlich gewährleisteten Freiheit Gebrauch macht, dem Forstdiebstahl seine Sonderrechtsnatur verleiht, liegen zunächst auf historischem Boden. Auch der Gesetzgebung ist heilig, was grau vor Alter ist. Sie bricht mit der Vergangenheit nicht allganz, sobald tiefeingewurzeltes Volksbewußtsein eine Macht repräsentirt, als ein Urtheil, hinter welchem reale Kräfte wirken, welche der dem Gerechtigkeitsgefühl widerstreitenden staatlichen Wirksamkeit nur Hemmung bereiten.[2]) Das Volk sieht nun einmal in dem Holzdiebstahl eine entehrende Handlung nicht. Auch das Volk kann nicht brechen mit der Rechtsauffassung seiner Vorfahren, und weil es die Strafe doch nur betrachtet „als das Echo seiner eigenen Mißbilligung" so muß auch diese anlehnen an die Tradition.[3]) Sie hat sonst etwas Gehässiges, wird nicht als Strafübel, sondern als Unrecht empfunden, ist verfehlt in ihrer Wirkung. Aber auch das System des Gesetzbuches

---

[1]) Gegen den Wortlaut. Olshausen, Grundr. III. S. 105. Ziegner-Gnüchtel S. 41.
[2]) Merkel, Lehrb. S. 193.
[3]) v. Bar, Handb. S. 334.

mußte dem Holzdiebstahl eine Sonderstellung anweisen. Er trifft die Wegnahme von Gegenständen des täglichen Bedürfnisses in der Einzelwirthschaft nicht anders wie der Mundraub. Er trifft auch die Entwendung von Bodenerzeugnissen von relativ geringem Werthe und welche die Natur ohne Zuthun des Menschen wieder ersetzt, nicht anders wie der Felddiebstahl. Die Wegnahme von „anderen Walderzeugnissen" fällt gegenständlich (Plaggen) zum Theil zusammen mit der Entwendung von Bodenbestandtheilen nach § 370 Nr. 2 StGB. Neben der Geringwerthigkeit des Objekts fällt hier auch die leichtere Zugänglichkeit in's Gewicht. Und schließlich macht die Massenhaftigkeit der Holzdiebstähle schon aus finanziellen Gründen ein Sonderverfahren unabweisbar. Diesem Gesichtspunkte ist die Strafprozeßordnung auch sonst nicht abhold, (§ 447.) die Zulassung des Sonderverfahrens nach § 3, Einführ.-Ges., entsprach sonach dem System. Nur daß hier die Landesgesetzgebung selbst bestimmt, welche Sache noch Forstrügesache sein soll.

Absatz 1. — Forstdiebstahl — früher Gesetz v. 2. Juni 1852 Holzdiebstahl — dort nach dem Ort der That — hier nach dem Gegenstande. Beide Namen sind a potiore genommen, Forst im Gegensatze zu den anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken, Holz im Gegensatze zu den anderen Walderzeugnissen, das forstliche Haupterzeugniß im Gegensatz zu den Nebenprodukten des Waldes,[1]) auch als Nicht-Forstholz.

Die moderne Gesetzgebung stellt die forstpflegliche Behandlung des Bodens, die frühere die individuelle Behandlung des Baums — die Forstgärtnerei — zum Ausgangspunkt. Diese berücksichtigte, daß da, wo „viele Bäume aber wenig Wald", Holzarmuth zur Nutzung der Baumgruppen und Baumreihen an Aeckern und Wegen zwingt.[2]) Jene sieht in der eigentlichen Waldwirthschaft das zu schützende Rechtsobjekt. Den einzelnstehenden Baum, die Baumgruppe, die Baumreihe, (die Holzsäume — Wälle — Knicks) überweist sie dem Schutze des Feldpolizeigesetzes. Das Wort „Forst" ist althochdeutsch, frühzeitig latinisirt; forestum nach Möser „einerlei mit arrestum", von forestare, verweist auf den Königlichen Bann. Derselbe gab die Wildbahn und Oberforstgerechtigkeit, das Gebot und Verbot über Wild, Fischerei und Holzung. Auf die Uebertretung des Banns stand die Bannstrafe von 60 Schilling.[3]) Der Wald nemus wurde nemus nostro banno munitum,[4]) (ex silva—forestum facere — daher forestare gleich bannire).

Mit der Ausbildung des Waldeigenthums fiel das Gewicht auf die pflegliche Behandlung des Waldes, welche seine holzerzeugende Kraft unterstützt, den Waldboden besonders aptirt, ihn zum Forstboden macht, der Waldung damit den Forstcharakter beilegt, welcher in dem wirthschaftsplanmäßigen Holzbezug mit Nachpflanzung gelegen ist. In

[1]) Ziegener-Gnüchtel S. 14.
[2]) Roscher, Ackerbau § 186.
[3]) des kuniges ban, das sân 60 schillinge. Sachsenspiegel II, 61.
[4]) Möser l. c. § 9 u. f. Roscher l. c.

einem engeren Sinne des Worts ist an das Revier gedacht. Die Bestimmung des Forstes ist mithin die Holzgewinnung. Auch darin liegt eine Wandlung, welche die Zeit schuf, was einst die Hauptsache war, Jagd und Wild, tritt jetzt zurück.

Das Gesetz stellt in Gegensatz ein anderes hauptsächlich zur Holznutzung bestimmtes Grundstück — das Forstgrundstück im engeren Sinne des Worts.[1]) Es sind also Grundstücke gemeint, welche der Holzgewinnung dienen, aber der pfleglichen Behandlung entbehren, wie so oft der Bauernwald — oder solche, welche einer mehrfachen Zweckbestimmung ihren Waldbestand verdanken. Das Requisit für letzteren Fall aber ist, daß die Holzgewinnung der Hauptzweck, der Hauptnutzen in ihr gelegen ist. Nebenzwecke werden sodann verfolgt durch das Erzielen von Waldnebenprodukten, welche Waldweide ermöglichen oder Waldmast, es kann eine Waldnebennutzung in dem Beerenlesen, der Nesselzucht gefunden, ein besonderes Gewicht auf die Wildbahn gelegt werden, der Wald als Park nebenbei dem Verschönerungs- oder Erholungszwecke oder auch als Thiergarten dienen.[2]) Ist das ausschließlich der Fall, so wo der Park nur als Theil oder Fortsetzung des Hausgartens oder als Obstgarten gehalten wird, eine Durchforstung nur soweit stattfindet, als der Verschönerungszweck oder die Obstzucht das gebietet, oder bei städtischen Lustgärten so ist jedenfalls für die Anwendung dieses Spezialgesetzes kein Raum.[3]) Oft werden nur Gartenanlagen im Sinne § 18, Feld- und Forst-Pol.-Ges. in Frage stehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Vermuthung zu Gunsten des Thäters. Kleinere Waldbestände, welche etwa nach geschehener Rodung auf Aeckern oder Weiden zurückblieben und nur noch der Rast für Arbeiter oder als Schutz für das Vieh dienen, sind Theile der Aecker oder Weiden im Sinne des vorbezeichneten Feldpolizeigesetzes. Im Uebrigen ist die Größe des Bestandes nicht von Bedeutung, das kleinere Gehölz, der sogenannte Busch, Hag gehören hierher.[4]) Auch der Schutzwald, zumal wenn er als früherer Forst nur der Gesetzgebung sein Dasein verdankt, nicht wenn es sich um einen nur gegen Schnee, Sand, Wasser, Sturm u. s. w. angepflanzten Bestand handelt, dessen Zweckbestimmung Holzerzielung vornherein nicht gewesen ist.

Die Grenzwälle, welche Aecker von Wiese oder Weide trennen und die Raine längs Wald und Wiese und sonstigen Grenzscheiden, wenn sie in besonders holzarmen Gegenden oder auch auf kleinen Besitzungen ausnahmsweise der Kopfholzwirthschaft dienen, wenn also der Aus-

---

[1]) §§ 36—37 FFPG. gebraucht das Wort auch für Forsten. Ziebarth S. 394.

[2]) v. Ganghofer, Forstgesetz für Baiern S. 1. Auch der Hackwald, welcher Getreidebau nach der Abholzung zwischen den Wurzelstöcken gestattet. Eding, Rechtsverhältnisse S. 7.

[3]) Auch nicht, wenn solche Anlagen innerhalb eines Forstes liegen sollten, von Wald umgeben sind, v. Ganghofer S. 2 u. 3.

[4]) Baiern, Art. 11, „welche einer — auf Wirthschaftsplänen gegründeten Bewirthschaftung nicht fähig sind."

schlag des Laubholzstammes genommen wird, oder wenn der Schneitelholzbetrieb statthat, im Spätsommer die Seitenzweige (Viehfutter) gehauen werden,[1]) erscheinen dann als Forstgrundstücke im engeren Sinne des Worts. Anderenfalls werden Grenzscheiden als Theile von Aeckern, Wiesen, Weiden im Sinne § 18, FFPG. anzusehen sein. Bloße Knicks, wenn darunter Hecken verstanden werden, welche periodenweise gekappt oder abgeholzt zu werden pflegen, sind zumeist nur Theile der in § 18 l. c. bezeichneten Grundstücke.[2])

Ein Weidengebüsch, wenn die Weide zur Korbflechterei verwendet wird, deßhalb auch die demselben Zwecke dienenden Grenzstreifen längs den Kunststraßen, sind wieder Forstgrundstücke. Sie entbehren dieser Eigenschaft, falls sie als Pflanzkämpe dienen, die Pflänzlinge zur Verschönerung der Kunststraßen selbst gezogen werden. Baumpflanzungen, welche als Schutzwehr der Eisenbahn dienen, sind keinenfalls Holznutzungsgrundstücke,[3]) stehen auch unter dem Schutze des § 304 StGB.

Pflanzgärten und Saatkämpe (§ 3 Nr. 9) ermangeln der Regel nach, wie schon die Motive zum § 18 FFPG. hervorheben, der Qualifikation nicht. — Saatkämpe sind Anlagen, „welche ausschließlich zur Erziehung von Holzpflanzen durch Saat dienen und zwar Behufs Verpflanzung auf zu kultivirenden Flächen oder in Pflanzkämpen (Baumschulen.") Alle diese Anlagen gehören zumeist schon als Theile der Forst zu den Holznutzungs-Grundstücken. Andernfalls aber in Folge ihrer Zweckbestimmung und forstlichen Bedeutung dienen sie der Waldkultur, genießen deßhalb forstpflegliche Behandlung, erscheinen auch oft als Forstzubehör. Eine Ausnahme gilt, wenn die zu ziehenden Holzpflanzen nur zur Gartenkultur, für Alleen, Lustgärten, Stadtanlagen, Obstanlagen bestimmt sind — mindestens die Pflege nicht hauptsächlich des Holzgewinnes wegen erfolgt. Sie gehören dann zu den im § 18 FFPG. hervorgehobenen Begehungsorten.[4])

Zu den Forstgrundstücken zählt dagegen der Eichenschälwald, weil er die Lohborke, Gerberrinde liefert, ferner mit Holz bestandene Flußanlandungen, wenn sie hauptsächlich der Holnutzung, nicht etwa als Wiese dienen. Nicht so mit Weiden bepflanzte Flußufer, Anpflanzungen auf dem Festungsglacis.[5])

Nicht ausgeschlossen ist, daß sich im Innern des Forstes Gartenanlagen, Aecker, Obstbaumschulen, Teiche oder Weiher befinden, welche

[1]) Eding S. 7. v. Ganghofer S. 1 „Baumfeldwirthschaft."

[2]) Vergl. aber v. Oelschläger S. 4 u. 7. RG. 4. S. 271. „Eding S. 34. Knickwald, Grenzwall,

[3]) Ob § 18 FFPG. anwendbar, ist zweifelhaft. Dieses Gesetz erscheint als zu eng gefaßt. Auch für Scheidewälle können Zweifel entstehen. Strafe aus § 242 StGB. erscheint zu hart. Vergl. § 42 Feld-Polizei-Ordnung: „von Feldern."

[4]) Goltdammer, Arch. 1 S. 377.

[5]) ERG. 18 S. 436 u. 20 S. 11. Weidenpflanzungen zum Uferschutz sind auch durch § 304 StGB. geschützt. Strombaugesetz v. 20. Aug. 1883 — Ziebarth S. 389. Anlandungen können auch Wiese sein Goltd., Arch. 41 S. 440 Urth. Kamm.G.

sodann als Enklaven erscheinend, unter dem Schutze des FFPG. stehen. Waldblößen, öde Plätze, vorübergehend unbestandene Oedflächen bleiben Theil des Waldes.[1]) Nicht entscheidet, daß die Holznutzung eines Grundstücks nur als Nebenzweck fungirt. Mehr oder weniger wird das bei allen Baumbeständen der Fall sein, schon in soweit sie das Wachsthum fördert. Die Perzeption absterbender Holzbestandtheile ist an sich in der wirthschaftlichen Verwaltung eines jeden Grundstücks gelegen. Wo die Holznutzung nur soweit statthat, fehlt das Requisit der hauptsächlichen Zweckbestimmung aber unzweifelhaft.

Zu Nr. 1—4. Der Begriff des Forstdiebstahls bestimmt sich ferner durch das Objekt der Wegnahme. Als solches erscheinen Holz und andere Walderzeugnisse. Das Holz im engeren Sinne steht im Gegensatze zu den bloßen Abfällen (Spähne, Abraum, Borke) und erscheint als stehendes Holz oder aber als Bruch und Wurf.

Die Forstdiebstahlsqualität aller dieser Waldprodukte ist aber eine zeitlich begrenzte. Sie endet, sobald sie zum Gegenstande der Holzgewinnung geworden sind. Das tritt ein, sobald der Mensch — ob, mit oder ohne Recht — durch einen Bemächtigungsakt den Willen kundgegeben, sie ihrer ursprünglichen Naturbestimmung, im Wege der Zersetzung oder Fäulniß Waldbodenbestandtheil zu werden, entzogen und der Privatwirthschaft zugewiesen hat. Der freien Natur entrückt, dienen sie nun zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.

Mit dieser veränderten Zweckbestimmung ändert sich auch die Rechtsnatur des Gewahrsams.[2]) Während ein solcher bisher bestand an den Waldprodukten als Theilen oder Zubehör des Waldes selbst, entsteht jetzt ein Sondergewahrsam im Gegensatz zu diesen. Und dieser letztere Gewahrsam ist auch besonders erkennbar geworden durch relativ bleibende Vorrichtungen oder doch durch eine Ordnung in den Dingen, welche die Natur liegen läßt, wohin sie fallen, mindestens durch einen momentan erkennbaren Besitzergreifungsakt.

Das Gesetz hat die bestimmten Bemächtigungsakte — Perzeptionsarten — für die einzelnen der Waldprodukte spezifizirt. Die zeitliche Schranke der Forstdiebstahlsqualität kann nicht dem Gesetze entgegen von der einen Gattung auf die andere übertragen werden.[3]) Die einzelne Bemächtigungsform paßt nicht stets auf die Waldprodukte anderer Gattung, die Zurichtung von Laub, Gras und Moos ist so undenkbar wie die Ablagerung ron Baumsäften.

Als Gestaltungsformen der Gewinnung hat das Gesetz und zwar unter abschließender Regelung hervorgehoben:

a) Die Trennung des stehenden Holzes und zwar vom Stamm oder vom Boden,

b) die Zurichtung von Bruch oder Wurf,

---

[1]) v. Ganghofer S. 136 u. S. 2.

[2]) Ziegener-Gnüchtel S. 31, 32.

[3]) Schönfeld S. 8.

c) die Werbung, Einsammlung, Ablagerung der Abfälle,

d) die Werbung und Einsammlung der anderen Walderzeugnisse.

Der Gesetzgeber faßt sich negativ. Walderzeugnisse sind Gegenstand des Forstdiebstahls, bis die Gewinnung sich in der bestimmten Gestaltungsform vollzieht. Mit demselben Augenblicke ändert sich ihre Rechtsnatur. Dem Bereiche der freien Natur entrissen, der Privatwirthschaft überwiesen sind sie ein volkswirthschaftliches aliud geworden; auch wenn sie im Walde liegen bleiben, es ist doch nicht mehr der Waldfrieden, welcher über ihnen waltet, sie gehören nicht mehr den Wald an. Der Rechtsgedanke ist nichts Singulaires. Auch das FFPG. verwerthet ihn, nur ist es hier niemals die Trennung von Grund und Boden, welche die Rechtswandelung vollzieht, sondern die Einheimsung die wirkliche oder die erweiterte,die auch auf Feld und Flur stattfinden kann durch Vorrichtungen, welche das Heimwesen vorstellen oder etwa die völlige Spezifikation.[1]) So figurirt auch hier die Ablagerung des geschlagenen Holzes auf freiem Felde als eine Form der Einheimsung mit der Rechtswirkung, daß das Holz dem Feldfrieden entrückt, Objekt des Diebstahls wird, sich der Feldentwendung entzieht.[2])

Zu Nr. 1. „Holz," welches steht einschließlich noch ungerodeter Stubben, ganz abgesehen von Alter und Dimensionen. Nicht dahingegen schon das Laub (Blätter, Nadeln) oder die gleichfalls unter Nr. 4 fallenden Holzpflanzen. Anders für die letzteren noch das Holzdiebst.-Ges. v. 52. Nicht also die besonders gezogenen Kiefernpflanzen. Das Entscheidende ist sonst nur der Zusammenhang mit Grund und Boden mit oder ohne Vermittelung eines Hauptstammes. Der Umstand, daß dem stehenden Holze durch eine menschliche Thätigkeit eine besondere Zweckbestimmung zugewiesen, ein Baum z. B. als Markzeichen (Entsch. RG. 5. 180, 9. 72) als Grenzpfahl, Scheibenständer, Bienenstand oder sonst als Schutzvorrichtung aptirt worden, ist gleichgültig. Ebenso ob die Trennung erfolgt vom Stamme (Schaft, Ast, Zweig) oder vom Boden (Stamm, Stubben).. Gleich ist, ob die Trennung auf Grund Rechtstitels oder etwa vom Dieb ausgeführt worden, es entscheidet nur der forstwirthschaftliche, nicht der rechtliche Gesichtspunkt. Gleich ist auch, ob dieselbe mit oder ohne besonderen Beweggrund, nur aus Muthwillen stattfand. Denn auch der also getrennte Zweig ist nicht mehr Waldbestandtheil. Ein dem Walten der freien Natur fremdes Element hat die neue Situation geschaffen, das Stillleben in der Natur gestört. Nur muß die Trennung ein vorsätzlicher Bemächtigungsakt gewesen sein, sie darf nicht durch eine bloße Reflexbewegung, nicht bloß durch Fahrlässigkeit entstanden sein.

Scharf läßt sich das Strafbarkeitsmerkmal nicht fassen. Es wird nicht erfüllt, wenn ich, mir durch das Dickicht den Weg bahnend, un-

---

[1]) Des Verf. Kommentar zum FFPG. Seite 29 u. 31 und Herbst in Goltd. Arch. 30, S. 399.

[2]) Entsch. Reichs-Ger. 9, S. 163.

versehens dürre Zweige trenne. Für die Praxis genügt, daß das Gesetz eine solche Veränderung, welche nicht das nachweisbare Ergebniß des zielbewußten menschlichen Handelns ist, nach der Fassung der Nr. 2 auf Rechnung des Zufalls setzt.

Das weitere Abästen des schon gehauenen Holzes ist stets echter Diebstahl, so das Abhauen der Wurzeln, Zapfen, das Entrinden lagernder Blöcke.[1])

Nr. 2. „Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen ist" — also durch die freien Naturkräfte — thierische oder menschliche — in diesem Falle nicht zielbewußte — gerade die Separation beabsichtigende Körperbewegung — im Uebrigen Bruch oder Wurf. Ersterer erscheint zum Theil auch Folge Alters zumeist als Windbruch — so besonders am Saume des Waldes, zumal[2]) bei durchbrochenem Windmantel, wenn der Sturm die weniger stark aufgewachsenen jetzt exponirten Stämme faßt — auch wenn im Walddicicht Lücken entstanden sind — oder auch als Schneebruch. Der Wurf entsteht in Folge Alters, auch als Windfall, wenn der Stamm vom Boden gesondert ist, sodaß ein Absterben erfolgen muß. Der bloß niedergedrückte Stamm bleibt stehendes Holz. Auch der Windfall vorzugsweise am Waldessaum. Wird der Stamm, werden Aeste, Zweige, (Laub) über die Grenze geworfen, so werden sie damit nicht Bodenerzeugniß einer der im § 18 FFPG. bezeichneten Orte, andrerseits der Diebstahl nicht auf dem Forstgrundstück, so dieses unberührt bleibt, verübt. Es liegt also echter Diebstahl vor — eine weitere Folge des Spezialisirens im Strafrecht.[3])

Von den vorbezeichneten Stämmen werden diejenigen, welche vor Alter umgefallen sind, als Lagerholz[4]) — Urholz — bezeichnet. Distriktsweise schließt das Letztere auch den Windbruch in sich, wenn die umgeworfenen Bäume abständig gewesen und zu Bauholz untauglich sind.[5]) Der Schneebruch gehört weder zum Lagerholz noch zum Windbruch.

Im Gegensatz zu den Stämmen stehen deren einzelne Theile, Schafttheile, ganze Wipfel und Aeste von gewisser Stärke — die noch zum Lagerholz gerechnet werden.

Wenig mächtige Theile des Stammes — Zweige und Aeste — bilden in der Gattung von Bruch die dritte Art, welche das Preuß. Allg. Land-Recht unter das Raff- und Leseholz rechnet.[6])

Es lautet der § 215 Tit. 22, Th. I. ALR.:

„Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen Aesten abgefallen ist, oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelassen worden ist."

---

[1]) Ziebarth, Forstrecht, S. 374.
[2]) Eding, Rechtsverhältnisse S. 13.
[3]) Ziebarth, Forstrecht, S. 373 wirft die Frage auf. v. Ganghofer, S. 184.
[4]) Vergl. § 216, Tit. 22, I. Allg. Land-Rechts.
[5]) Eding, Rechtsverhältnisse Seite 121, nicht nach § 21 7l. c. Allg. Land-Rechts.
[6]) Eding, S. 121.

In Gegensatz stellen die §§ 217. 221 das Lagerholz, die Windbrüche, Streu und Kiehn.

Bedeutung haben die Vorschriften indessen nur soweit, als die Ausübung einer Holzgerechtigkeit in Frage steht.

Bruch oder Wurf sind aber Forstdiebstahlsgegenstand nur so lange, als noch nicht mit der Zurichtung der Anfang gemacht worden. Dieser Zeitpunkt scheidet aus. Dahingegen haben das Werben, Einsammeln, Ablagern diese Rechtswirkung nicht. Auch tritt nicht die rechtliche, sondern nur die wirthschaftliche Seite der Gewinnung in die Betrachtung, denn ob die Zurichtung durch den Berechtigten, oder Unberechtigten — den Dieb — begonnen ist, entscheidet nicht. Keineswegs ist an die Zurichtung durch den Forstbesitzer oder Forstbeamten gedacht. Auch die Forstmäßigkeit der Zurichtung ist Voraussetzung nicht, es ist abgelehnt, das Strafbarkeitsmerkmal so zuzuspitzen.[1]) Vielmehr ist Zurichtung eine jede Veränderung an dem Holze selbst, welche erkennen läßt, daß solches dem Wald entzogen und zur Verwendung in der Privatwirthschaft bestimmt sein soll. Die Perzeptionshandlung manifestirt sich in der Formveränderung irgend welcher Art, — dem Zustutzen, weiteren Abästen des Stammtheils oder seiner Zweige oder des Windwurfs, etwa um den Transport zu ermöglichen, es genügt sogar das bloße Nummeriren.[2])

Sobald eine auf jenen Zweck abzielende Thätigkeit äußere Spuren zurückließ, hat die Zurichtung begonnen, die geringste Veränderung des Sachbestandes kann genügen. So insbesondere, wenn der Dieb selbst an dem Zurechtmachen des Holzes Zwecks der Abholung gestört worden.

Werden Bruch oder Wurf ohne solche Formveränderung in eine Holzablage geschafft, so verlieren sie nicht die Forstdiebstahlseignung. Anders selbstverständlich, „wenn die Ablage zwar im Walde, aber nicht Theil des Waldes, sondern Enklave ist — zu einer häuslichen Ansiedlung gehört. Zweifelhaft wird die Rechtslage, wenn nur ein Aufladen stattgefunden hat, der Wagen noch im Walde steht.“ Handelt es sich um ganze Stämme, größere Blöcke, so wird eine Zurichtung vorhergegangen sein. Sonst aber entspricht es dem Geiste des für den Forst erlassenen Spezialgesetzes, dessen Anwendung auszuschließen. Mit der Aufladung ist das Holz dem Einflusse der freien Natur entzogen, d. h. nicht mehr bestimmt, im Wege des Stoffwechsels wieder Waldbodenbestandtheil zu werden, es ist damit vielmehr für die Privatwirthschaft aptirt. Räumlich abgesondert ist es gewissermaßen bloß im Walde, nicht mehr Waldestheil oder Zubehör[3]) verletzt wird ein

---

[1]) Günther S. 11.

[2]) Olshausen, Grundriß III. S. 106. v. Oelschläger S. 5. Goltd. Arch. 18 S. 121. Anders Eichhorn S. 7.

[1]) Ziebarth S. 373.

anderer Frieden als der Waldfrieden, ein anderer Gewahrsam als der Waldgewahrsam.[1])

Wer von lagerndem Bruch und Wurf die Aeste haut, Zopfenden oder Wurzeln, hat damit die Zurichtung sowohl des Blocks oder Stammes als auch dieser Theile begonnen.

Jedes bloße Abbrechen hat diese Wirkung nicht, die Theile von Bruch und Wurf bleiben also Forstdiebstahls-Objekte, es müßte denn das Abbrechen als ein Zustutzen zum Zwecke des Transports erscheinen.

Nr. 3 des Gesetzes betrifft die Abfälle, — als solche gelten schon im alten Recht: afterslach, zagel, zegel, endholz, sprokware, gipfel und wipfel, heute sind es[2]) Späne, Abraum und Borke. Diese verlieren die Forstdiebstahlsqualität durch das Ablagern, Werben und Einsammeln. Die Zurichtung scheidet naturgemäß aus. Abfälle ergeben sich bei der Aufarbeitung, dem Transport, dem Wiederaufstellen des Holzes. Spähne sind Holztheile, welche beim Fällen und Aufarbeiten des Holzes abfallen. Klein und unregelmäßiger Form haben sie nur Abfallnatur und lassen nicht erkennen, ob sie dem Walde gelassen oder für die Privatwirthschaft bestimmt werden sollen. Sie werden nicht allein bei erster, sondern auch bei späterer schon nach der Aufklafterung erfolgenden Bearbeitung gewonnen, oder fallen bei derjenigen des schon zugerichteten Holzes als Felgenspähne ab. Sie entstehen also beim Hauen, Spalten Schneiden oder als Sägespähne beim Sägen. Spähne werden Gegenstand des echten Diebstahls, sobald sie sich in umschlossener Ablage befinden. Wenn entgegen dem § 2 Holzdiebst.-Ges. v. 1852 außerdem noch das Werben und Einsammeln hervorgehoben wird, so kann das Ablagern eben ohne solchen Gewinnungsakt statthaben. Und zwar dieses, wenn schon die Aufarbeitung z. B. das Aushauen der Felgen in einer Ablage vorgenommen wird. Des nochmaligen Sammelns in derselben bedarf es dann nicht, es soll nicht noch eine fernere menschliche Thätigkeit, sondern allein dieser Zustand entscheiden.

Die Ablage muß umschlossen,[3]) sie braucht nicht verschlossen zu sein. Die Umschließung kann durch den Zaun, aber auch durch Wall, Graben oder natürliche Vertiefungen sich kundbar machen. Ohne gerade das analoge Rechtsverhältniß des umschlossenen Raums, das befriedete Besitzthum oder den abgeschlossenen Raum der §§ 243 Nr. 2. 123 StGB. heranzuziehen, ist doch der Rechtsgedanke derselbe. Die Umschließung muß den Willen des Besitzers kundbaren, eine Bodenfläche zur Sicherung der auf derselben sich befindenden Gegenstände abzusondern, damit den freien Zugang zu den Letzteren zu untersagen. Es wird damit auf eine Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr, einen

---

[1]) Man spricht von Zimmer-, Haus-, Hof-, Garten-, aber auch von Kisten-, Taschen-Gewahrsam. Also spezifizirt auch das Transportmitttel — der Transportkasten. Vergl. Schütze, Lehrb. S. 428. Ziegener-Gnüchtel S. 20, auch Gerichtssaal 35 S. 370.

[2]) Schwappach S. 123.

[3]) Günther S. 14.

Besitzergreifungsakt besonderer Art verwiesen. Die Umschließung muß in die Augen fallen, daß die Bedeutung derselben Niemand entgeht. Daß sie besondere Schwierigkeit gegen das Eindringen bietet, hoch oder tief sei, ist ein Erforderniß nicht.

Der Rechtswirkung nach stehen dem Ablagern gleich das Werben und das Einsammeln. Als Werben erscheint „jede äußerlich erkennbar gewordene Besitzergreifung" — jedoch nicht bloß (Günther) diejenige des Berechtigten. — Das Einsammeln erscheint zunächst als eine Art des Werbens. Es kann aber auch bloß der Ordnung wegen erfolgen, das auf den Haufen kehren, hat dann gleichwohl dieselbe Rechtsfolge, weil es in der Regel die weitere Verwendung im Privathaushalt erwarten läßt, die eventuelle Werbung vorbereitet. — Abraum sind andere, theils bei dem Holzfällen, theils bei der Aufarbeitung abfallende geringere Holztheile, welche die Rechtsnatur des Uebriggelassenseins haben. Sie dürfen eben nicht als Nutzungsobjekte kennbar gemacht, unter das Brenn- oder Nutzholz gelegt oder als solches ausgezeichnet sein. Denn damit entfällt von selbst die Resteigenschaft. Abraum ist deshalb insbesondere „das gewöhnlich in den Zweigen zurückbleibende Geäst."[1]) Auf die Stärke kommt es dabei nicht an,[2]) ganze Zopfenden können aber unter dem Abraum nicht fungiren, überhaupt ganze Theile des Baumstammes[3]) nach der Natur der Sache ebensowenig wie aufgeklaftertes Sprock; wohl aber Bracken, Wipfel, Aeste. Die Resteigenschaft, das Uebriggelassensein kann nicht schon vor der Aufarbeitung der gefällten Bäume zu Tage treten, Aeste, Zapfen, Wurzeln, Rindentheile sind jetzt noch Gegenstand des gemeinen Diebstahls wie der Stamm und seine Theile überhaupt.[4])

Erst wenn das Holzschlagen, das Aufklaftern und Zurichten gänzlich beendet worden, ergiebt sich, was dazu bestimmt ist, Reststück zu bleiben.

Erst jetzt kann der Berechtigte, wenn die Holzarbeit nicht vornherein in der umschlossenen Ablage stattfand, entscheiden, was alles der Wald — zunächst wenigstens — vorbehaltlich späteren Werbungsaktes, behalten soll, „was und wie viel er von den gehauenen Wipfeln und Aesten in Klafter schlagen und als Brennholz für sich benutzen oder zum Verkauf stellen will."[1]) Zum Abraum gehört daher nach § 215 Th. I. Tit. 22 ALR. das Raff- und Leseholz.

Die Umschließung in der Ablage, die Werbung oder Einsammlung benimmt auch dem Abraum die Forstdiebstahlsqualität. Der Abraum kann in der Ablage entstehen, würde er dorthin gebracht, so wäre er

---

[1]) Schönfeld S. 8.

[2]) Goltd. Arch. 10, S. 357.

[3]) Oppenhoff, Rechtsspr., I. 467.

[4]) Ziebarth S. 375. Günther S. 13. Oppenhoff, Rechtssp., I. S. 467 u. Goltd. Arch., 10, S. 357 u. 7 S. 371.

[1]) Oppenhoff, Rechtssp., 4 S. 242, Günther S. 13. Grimm I., 525, Die afterslage, die da blöben liegen und dorre holz — daz mogen sie holen.

geworben oder eingesammelt. Ein Einsammeln kann der Ordnung wegen erfolgen, ist dann noch nicht Werben.

Durch das Zerreißen der Rinde bei der Zunahme des Stammumfanges und das Absterben des Rindenzellgewebes entsteht die Borke. Insbesondere beim Nadelholz verlieren die Schorfen der Rinde Mangels Ernährung ihren Halt, bei der Eiche zerreißt die Rinde, wenn das Rindenzellgewebe des Zuwachses entbehrt. Die Borke hat nun in allen Fällen die Eigenschaft des Abfalls. Es werden die Stücke bald ganz abgestoßen, bald wird der Zusammenhang mit dem Stamme nur durch abgestorbene Rindentheile vermittelt, die Selbstlockerung harrt des Zufalls. Auch bei der Holzkulturarbeit findet sie gelegentlich statt.

Der Charakter des Abgestorbenseins, die Abfalleigenschaft[1]) oder aber die stattgefundene Abstoßung durch Zufall geben daher den Rindetheilen die Rechtsnatur der Borke im Sinne dieses Gesetzes.

Den Gegensatz bildet die feste Rinde des stehenden Stammes. Das Entrinden fällt hier unter Nr. 1 und § 3 Nr. 8 als Trennung des Holzes vom Stamme.[2]) Das Entrinden schon gefällten und lagernden Holzes ist echter Diebstahl.[3]) Den anderen Gegensatz bietet die zu Wirthschaftszwecken geschälte Rinde, welche als das eigentliche Gewinnungsobjekt nicht die Abfalleigenschaft haben kann, wie die Eichenrinde, welche getrocknet und zur Gerberei verwendet wird. Die so gewonnene Lohborke ist Objekt des echten Diebstahls[4]) wie die zum Gerben bestimmte abgeschälte Fichten-, Birken-, Saalweidenrinde. Ebenso die Borke überhaupt, wenn sie in der Ablage zur Entstehung kommt, bei der Bearbeitung des Holzes hier abfällt, oder außerhalb solcher der Ordnung wegen vorläufig eingesammelt oder definitiv gewonnen — geworben — wird. Im Uebrigen gilt das in Betreff der Spähne Gesagte. — In allen Fällen ist es auch nur der Bemächtigungsakt selbst, die menschliche Gewinnung, welche das Objekt dem Forstdiebstahlsgesetze entrückt. In keinem Falle kommt in Betracht, ob der Gewinnungsakt eine rechtmäßige Handlung oder gar ein Unrechtsthatbestand, vielleicht gar Diebstahl war. Nicht seine rechtliche, sondern allein seine wirthschaftliche Seite ist auch hier das Entscheidende.

Die Nr. 4 des Gesetzes betrifft andere Walderzeugnisse, die also nicht Holz sind. Das älteste Holzdiebst.-Ges. vom 7. Juni 1821 behandelte nur den eigentlichen Holzdiebstahl. Nach dem Vorgange der Cab.-Ordres v. 5. Aug. 1838 und 4. Mai 1839 stellte das Ges. v. 2. Juni 1852 dem Diebstahl an Holz denjenigen an Waldprodukten anderer Art an die Seite, stellte ihn (Rückfall) nicht gleich. Das

---

[1]) Schönfeld S. 8. Anders Eichhorn S. 8, lockere Borke sei Rinde im Sinne § 3 Nr. 8.

[2]) Vergl. § 3 Nr. 8 „Rinde von stehenden Bäumen."

[3]) Anders Baiern Art 82 „Wer liegende Stämme schält" — Geldstrafe.

[4]) Goltd. Arch. 3, S. 254.

F.-D.-G. behandelt den Diebstahl der anderen Walderzeugnisse als echten Forstdiebstahl.[1]) Den beispielsweise aufgeführten Walderzeugnissen fügte es hinzu: Holzpflanzen und Plaggen, textirte auch „Nadelholzzapfen" statt „Kienäpfeln." „Kräuter" sind nicht aufgeführt, auf solche, Beeren und Pilze, bezieht sich die modifizirende Schlußvorschrift.

Unter „Waldprodukten" jetzt „Walderzeugnissen" der anderen Art ist alles Nutzbare zu verstehen, was Forst oder das hauptsächlich zur Holznutzung bestimmte Grundstück außer dem Holze produziren. Diese Regel bedarf aber der Beschränkung nach zwei Seiten. Gemeint ist zunächst nur die Gewinnung aus den Pflanzenbestandtheilen. Ausgeschlossen sind also der Waldboden und seine wenn auch unter dem besonderen Einflusse der Forstbodendecke sich in eigenthümlicher Weise umbildenden Bestandtheile. Ueber die Wegnahme solcher disponirt § 370 Nr. 2:

> Wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;[2])

Wenn dieses Gesetz als Objekt der Wegnahme auch Plaggen oder Bülten, sowie Rasen aufführt, so haben diese Gegenstände an sich die Rechtsnatur sowohl der Bodenerzeugnisse als auch der Bodenbestandtheile. Das Strafgesetzbuch betont das Letztere, so daß also nicht etwa der § 18 Feld- u. Forst-Pol.-Ges. seine Anwendung findet. Das FDG. läßt den forstwirthschaftlichen Gesichtspunkt entscheiden, sieht in dem vegetativen Theil der Plagge u. s. w. die Hauptsache und zählt diese Gegenstände zu den Walderzeugnissen.

Eine andere Beschränkung findet die Nr. 4 insoweit, als nicht auch etwa Erzeugnisse des Waldthierreichs in Betracht kommen. Als Nutzungen der Thierwelt gehören daher abgeworfene Hirschstangen, der Balg gefallener Thiere, Ameiseneier, Honig der wilden Bienen nicht hierher.[3])

Andrerseits hat das Gesetz die Walderzeugnisse nicht limitativ bezeichnet, vielmehr nur die wichtigsten hervorgehoben. Andere Beispiele sind: Farren-, Heidelbeerstauden, wilde Rosenstöcke, Dornen (zu Gradirwerken in Salinen verwendbar), Ginster, Besenreis, Pfriemenkraut, ferner Waldfrüchte — Bucheln, Eicheln — sog. wildes Obst, die Waldnesseln, sodann insbesondere die Holzerde[4]) so lange sie — faules Holz in pulverisirtem Zustande — nicht Bodenbestandtheil ge-

---

[1]) Vergl. die Fassung § 19 Nr. 5, FFPG. betreffend „Harz, Saft," sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist."

[2]) Auch der Torf, aus pflanzlichen Bestandtheilen nach deren chemischer Zersetzung sich bildend, ist Bodenbestandtheil. Vergl. Rotering, Komm. Feld- u. Forst-Pol.-Ges. S. 29. Ebenso der Bernstein, auch das Eis.

[3]) Ziegener-Gnüchtel S. 29.

[4]) „Baummoder," Oesterreich. Forst-Ges. § 60.

worden ist, in Gebirgsdistrikten schließlich auch Wurzeln, die als Heilmittel dienen, „Holzpflanzen" sowohl die wilden, insbesondere den geflügelten Samenkernen der Nadelhölzer und vieler Laubbäume entsprossen, als auch die in Saatkämpen, Pflanzkämpen, Freikulturen gezogenen und die sonst gehegten, sind schon mit Rücksicht auf den geringen Werth der Einzelpflanze Gegenstand des qualifizirten Forstdiebstahls § 3 Nr. 7. „Gras" — Waldgras[1]) durch Mähen, Abschneiden, Ausrupfen gewonnen, als Viehfutter, „Heide," insbesondere als Streumittel, „Plaggen" also Waldplaggen im Gegensatze zu Feldplaggen, bei welchen der Bodenbestandtheil, nicht die Vegetation hier die Rechtsnatur bestimmt (vergl. oben), „Moos" also nicht bloß als Stallstreu, „Laub" sowohl Blätter als auch Nadeln,[2]) „Streuwerk" durch Abkratzen, Zusammenrechen gewonnen, „Nadelholzzapfen," das Holzdiebst.-Ges. sagte: „Kienäpfel," „Waldsämereien" (Holzsamen[3]).

„Baumsaft." Der Birkensaft zur Bereitung eines schaumartigen Getränks, Ahornsaft zwecks Zuckerbereitung, früher auch der Saft der Esche. „Harz" ist der Nadelholzsaft, welcher an offenen Stellen ausgetrieben wird, und ist Terpentin ein weiches Gemenge von flüchtigem Oel und Harz.—Mit Wasser destillirt ergiebt dieser das Terpentinöl, das zurückbleibende braune Harz das Colophonium. Der an der Luft eingetrocknete Terpentin liefert das gelbe Fichtenharz, geschmolzen und gereinigt das weiße Pech oder Faßpech. Der Terpentin wird durch Anstechen und Anbohren von Lärchen und Weißtannen gewonnen. Dieses sowohl wie das Harzscharren — Laachen — das streifenweise Abrinden[4]) schadet der Entwickelung. Beachtlich ist daher, daß ideale Konkurrenz mit § 30 Nr. 5 des Feld- und Forst-Pol.-Ges. nicht ausgeschlossen ist, sind also junge stehende Bäume beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter 10 Mk. betragen.

Alle diese Waldprodukte entfallen dem Rahmen des FDG. sobald sie geworben oder eingesammelt sind. Das Liegen in der Ablage kommt nicht in Betracht, für die Zurichtung ist kein Raum, selbst das Einsammeln paßt nicht auf alle.

Im Uebrigen: Werben oder Einsammeln gleichviel durch wen. Nur die forstwirthschaftliche, nicht die rechtliche Seite des Gewinnungsaktes kommt in Betracht, nicht also die Legitimation.

Nach dem Holzdiebst.-Ges. waren unter den Waldprodukten anderer Art Kräuter besonders genannt, die aus dem Grase hervortretenden, welche als Genußmittel zu Heilungszwecken, speziell als Medizinalkräuter eine besondere Verwerthung haben. Gegensatz: „Futterkräuter," die aus dem Grase nicht hervortretend, mit diesem zusammen als Viehfutter dienen und die „Forstkulturpflanzen."[5])

---

[1]) Oesterreich. Forstges. § 60. Nicht das Abweidenlassen — siehe unten.

[2]) Durch „Laubstreifen," Oestr. F.-G. daselbst.

[3]) „Sammeln von Holzsämereien," Forst-Ges. Sachsen Art. 3.

[4]) „Streifenziehen, Anlachen, Ringeln," Oestreich. Forstges. S. 60. Baiern Art. 95. Eding l. c. S. 22, 124.

[5]) Oesterreich. F.-G. daselbst.

Beeren — also Heidelbeeren, Preißelbeeren, Erdbeeren, Himbeeren, (Brommbeeren), Wachholderbeeren, gehörten als Waldfrüchte, Pilze als zum Theil genießbare Waldbodenerzeugnisse — Schwämme — Trüffeln, — zu den im § 2 erwähnten „Waldprodukten anderer Art.“ Bei Berathung des FDG. machte sich in Ansehung dieser Walderzeugnisse ein doppelter Standpunkt geltend. Im Herrenhaus[1]) wurde der volle Rechtsschutz in Anspruch genommen, im Abgeordnetenhause wurde betont, daß der Waldeigenthümer diese Erzeugnisse zumeist nicht ausnütze, dahingegen die ärmere Bevölkerung in dem Einsammeln derselben eine Einnahmequelle suche, die nicht ohne Noth zu verkümmern sei.

Das Ergebniß dieses Interessenkampfes war die forstpolizeiliche Regelung. Um jene Waldprodukte nicht des Rechtsschutzes allganz zu berauben, andererseits auch örtlicher Rechtsübung und partikulairen Rechtseinrichtungen z. B. der entgeldlichen Ausstellung von Erlaubnißscheinen Rechnung zu tragen, blieb es der in Gemäßheit des Gesetzes v. 11. März 1850 beziehungsweise Ges. v. 30. Juli 1883 zu erlassenden Polizeistrafverordnung vorbehalten, das Sammeln von Kräutern, Beeren, und Pilzen zu untersagen.[2]) Die Bestimmung gilt aber nur für den Umfang der im § 1 des FDG. bezeichneten Grundstücke. Insoweit blieben auch ältere Verordnungen in Kraft. Für das Rechtsgebiet des Feld- und Forst-Pol.-Ges. besteht eine gleiche Vorschrift nicht. Kräuter, Beeren und Pilze, welche nicht in der Forst und auf den hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken, den Forstgrundstücken im engeren Sinne des Worts wachsen, sind mithin Bodenerzeugnisse beziehungsweise Feldfrüchte im Sinne § 18 FFPG. und sonach Gegenstände der Feldentwendung.[3])

Die für Holznutzungsgrundstücke gegebene Ausnahmebestimmung entspricht dem in der Feld- und Forst-Polizeigesetzgebung verfolgten Prinzip, die Regelung des Rechtsverhältnisses der Institution der Polizeiverordnung da zu überlassen, wo nicht legislatorische Gesammtbedürfnisse des Staates zu befriedigen sind, vielmehr „die Verschiedenheit provinzieller und örtlicher Zustände, die Verschiedenheit des Klimas und der Bodenbeschaffenheit, des Wassers, der Vertheilung von Grund und Boden, ferner die herkömmlichen Kulturmethoden, selbst die Unterschiede in den Sitten und in den ländlichen Verfassungen“ für die autonomische Thätigkeit der Ortsbehörden ihren Spielraum beanspruchen.[4]) Das Sammeln der Kräuter, Beeren und Pilze auf den Holznutzungsgrundstücken ist also, auch wo dasselbe der Polizeistrafe unterliegt, nicht Forstdiebstahl, begründet nicht Rückfall im Sinne des FDG. bietet vielmehr ein Analogon zu der Wegnahme der im § 25

[1]) Günther S. 16 u. Oehlschläger S. 9.

[2]) Die entgegengesetzte Ansicht Schönfelds S. 9 ist unbegründet. Auch das FFPG. hat den Feld- und Forstschutz nicht abschließend geregelt. Vergl. Kommentar zum § 44 ad 4. Olshausen, Grundriß III, 136.

[3]) Dalcke, Komm. zu § 1 FDG.

[4]) Amtliche Ausgabe-Einleitung.

FFPG. bezeichneten den Grundbesitzer nicht interessirenden werthlosen Dungstoffe, Knochen und Nachlesefrüchte, das Kriminelle liegt in dem störenden, belästigenden Treiben auf fremdem Grund und Boden[1]), wozu aber hier auch noch der Umstand sich gesellt, daß das Interesse für den Schutz der anderen Waldprodukte, das Beerensammeln, Pilzesammeln, auch das Sammeln von Medizinalkräutern Zwecks Verkaufs in Apotheken (Kamillen, Arnika, Waldmeister) durch in der Regel jugendliche Personen als oft wenig wünschenswerth erscheinen läßt.[2]) Ist die Absicht des Thäters aber auf eine Kollektion von Gras oder Moos gerichtet, so ändern einzelne Kräuter oder Pilze, die mitgegriffen werden, die Rechtslage nicht. Einer etwa ergangenen Polizeistrafverordnung nebenher gelten §§ 36 und 41 FFPG., welche das Uebersteigen der Einfriedigungen, Betreten der Forstkulturen, der Arbeitsschläge oder der sonst nicht freigegebenen Schläge für den Fall mangelnder Befugniß, sowie die Ausübung einer Waldnutzung ohne den erforderlichen Legitimationsschein besonders bestrafen. Es wird reale Konkurrenz vorliegen, falls das Betreten der Forst oder seiner Theile nicht vornherrein in der Absicht erfolgte, Kräuter, Beeren oder Pilze zu sammeln. Die Vorschriften gelten auch nur für eingerichtete Forsten.

Ist der Forstdiebstahl echter Diebstahl im Sinne § 242 StGB., so müssen dessen Voraussetzungen gegeben sein.

Das Wegnehmen ist begrifflich das Brechen des fremden Gewahrsams unter Begründung eines neuen Gewahrsams für den Thäter selbst. In Beziehung auf den Forst als den pfleglich behandelten Wald, dessen Aufsicht also forstlich qualifizirten Personen anvertraut wird, ist das Folgende beachtlich. Hier, wie oft im Wirthschaftsleben, ist der Eigenthümer nicht in der Lage, allein den Gewahrsam, die ihm thatsächlich zustehende Verfügungsgewalt, selbst auszuüben. Ohne sich aber des thatsächlichen Machtverhältnisses zu begeben, läßt er solches durch eine ihm untergeordnete Person ausüben. Der Gewahrsam theilt sich hier und tritt als Ober- und Untergewahrsam in die äußere Erscheinung. Er hat die Rechtsnatur des Mitgewahrsams und ist sonach die Forstaufsichtsperson sehr wohl in der Lage, den Gewahrsam des Eigenthümers zu brechen. Der Verwalter kann ihm das Holz wegnehmen, indem er den Diebsgriff thut, die ausschließliche Verfügungsgewalt für sich begründet. Handelt er unter den sonstigen Voraussetzungen des § 242 StGB., so liegt also Diebstahl, nicht Unterschlagung vor.

Dieses selbst für den eigentlichen Verwalter zutreffende Verhältniß trifft sodann in erhöhtem Maße zu, wenn solche Personen, welchen nur die Aufsicht anvertraut worden, sich Holz oder andere Wald-

---

[1]) Komm. zum FFPG. S. 45.

[2]) Die Polizeistrafverordnung kann daher auch ein bloß fahrlässiges Handeln z. B. bei irrthümlicher Unterstellung der Erlaubniß bestrafen. v. Ganghofer S. 223 zu Art. 94, 5.

produkte zueignen. Denn in diesem Falle kann nicht einmal stets von dem Mitgewahrsam des Aufsehers die Rede sein, welcher eben nur den Schutz ausübt, eine weitergehende Verfügungsgewalt indessen nicht hat.

Dieses Rechtsverhältniß findet die ERG. 5 S. 180 in der Anstellung des fiskalischen Försters. Derselbe ist bloßer Forstschutzbeamter, Besitz und Gewahrsam übt der Fiskus an den Forstgrundstücken nebst dem Zubehör nur durch die dazu bestellte Person aus. Als der verwaltende Beamte aber erscheint nur der Oberförster § 37 Dienst-J. v. 23. Okt. 1868. Selbst die Uebergabe des Reviers ist eine solche des körperlichen Gewahrsams nicht. Nur etwa die Dienstländereien können im Gewahrsam des Försters stehen, ob aber im ausschließlichen, entscheidet sich nach der Art der auch auf diese sich erstreckenden Aufsicht des Grundstückseigenthümers beziehungsweise der ihn vertretenden Behörde.

Die Wegnahme muß in der Absicht der Zueignung statthaben. Die letztere ist natürliches Ergebniß des Deliktsthatbestandes, die Verwendung des Holzes zu Verkaufszwecken oder direkt als Brenn- oder Bauholz ist der regelmäßige Schluß des deliktischen Gebahrens. Allein das Gesetz „hat das versuchte Delikt zum vollendeten Verbrechen erklärt.“[1]) Es genügt die mit der Wegnahme versuchte Zueignung, mag auch deren Verwirklichung noch ausstehen.

Die Zueignung selbst besteht in dem Brechen der bisherigen Willensherrschaft des Eigenthümers einerseits und dem Begründen einer gleichen nur der Rechtslegitimation entbehrenden Willensherrschaft für den neuen Besitzer. Und diese muß eine rechtswidrige sein.

Die Rechtswidrigkeit der Zueignung entfällt, wo eine Holz- oder Waldservitut heute noch besteht, insbesondere etwa auf einem Privatgrundstücke noch beruht. In Betracht kommen Bau-, Nutz- und Brennholzberechtigungen, ferner die Raff- und Leseholzberechtigung, welche sich auch auf das Abfallgeäst, Nadelholz-Zapfen, den in den Schlägen zurückgelassenen Abraum bezieht, nicht auch auf Kien oder stärkere Aeste.[2]) Distriktsweise ist die Berechtigung auf Ast- oder Reisholz beschränkt. Ferner das Recht auf Urholz — die durch Alter — nicht etwa durch Wind- oder Schneebruch gefallenen Stämme betreffend — auch das Recht auf den Windbruch kommt vor, das Recht auf die Wurzelstöcke und auf die Baumrinde.

Andere Waldservituten beziehen sich auf die Walderzeugnisse anderer Art, Berechtigungen zur Mast, zum Streuholen, zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, schließlich zum Harzscharren. Letztere ist auf solche Bäume beschränkt, welche zum Abtrieb kommen.[6])

Die Zueignung muß eine bewußt rechtswidrige sein. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit wird ausgeschlossen durch die bestimmte

---

[1]) Binding, Normen II. S. 454, 551. Vollendet, also nicht schon beendet. ERG. 23 S. 202.

[2]) Eding l. c. S. 118.

[3]) Eding S. 108 u. f. S. 124.

Unterstellung der Zustimmung des Berechtigten, nicht die Annahme der Möglichkeit einer solchen, als welche das Gegentheil offen läßt (dolus eventualis). Hiernach entscheidet sich die Strafbarkeit der Wegnahme geringwerthiger Waldprodukte z. B. einer Hand voll Moos oder dürren Holzes aus dem Walde des befreundeten Eigenthümers oder bei wechselseitiger nachbarlicher Nachsicht. Ausschließung jenes Bewußtseins durch die Rechtsanschauung vom Gemeingut der Wälder wird kaum noch vorkommen. Wohl läßt distriktsweise das frühere Kircheneigenthum am Walde die Strafthat als eine in der Volksauffassung weniger mißbilligte erscheinen. Dahingegen ist die Unterstellung des Eigenthums zumal da, wo Wald- oder Gemeinheitstheilungen stattfanden, sowie diejenige einer Servitut oder persönlichen Berechtigung, sehr beachtlich. Allein Zweifel auch in dieser Hinsicht sind die Grundlagen des eventuellen Vorsatzes.

Was ferner anbetrifft das Verhältniß des Forstdiebstahls zu anderen verwandten Strafthaten, so ist dasjenige Gesetz zur Anwendung zu bringen, welches die Handlung nach allen Seiten berücksichtigt, am meisten spezialisirt. Den weiteren Begriff des Diebstahls schließen diejenigen Spezialgesetze aus, welche die Zueignung bestimmter Objekte vorwegnehmen — also des FFPG., sowie das FDG., weil sie nur Bodenerzeugnisse treffen. Unter beiden geht das Letztere vor, weil es Holz und andere Walderzeugnisse für sich präoccupirt.

Sind diese Walderzeugnisse Genußmittel — z. B. die Früchte des Waldobstbaumes — so giebt nicht der Entwendungscharakter der Strafthat, die Mundraubeigenschaft (§ 370 Nr. 5 StGB.), sondern die Forstdiebstahlsqualität derselben ihre Rechtsnatur. Denn das Forstdiebstahlsgesetz hat wiederum die Entwendung der Waldfrüchte für sich reservirt. Dasselbe gilt, wenn der Baumsaft entwendet wird und zwar zum Zwecke des alsbaldigen Genusses.

Das Forstdiebstahlsgesetz schließt das FFPG., das letztere den § 370 Nr. 5 StGB., wie dieser den § 242 StGB., aus.[1])

Wohl aber sind Holz- und Waldprodukte geeignete Objekte des sog. räuberischen Diebstahls im Sinne § 252 StGB., obgleich auch das nicht unbestritten ist.[2])

Nicht minder kontrovers erscheint, ob der § 247 StGB. auch auf den Forstdiebstahl Anwendung findet, wenn der Bestohlene der Angehörige, Vormund, Erzieher, Lehr- oder Dienstherr ist. Daß die Materie des Forstdiebstahls[3]) hat umfassend geregelt werden sollen, ergiebt sich schon daraus, daß das Gesetz so mannigfaltig abändernd in den sog. allgemeinen Theil des StGB. eingegriffen, daß es insbesondere auch die Verjährungsfrist im § 18 mindestens theilweise anderweitig geregelt hat. Wäre der Forstdiebstahl nicht ein Offizial-

[1]) Komm. zum FFPG. S. 18 n. 7. Olshausen, Komm. § 370, 5. Grundriß III, S. 107.

[2]) ERG. 6, 325 und 13, 319. Hälschner II, 377. Anders Olshausen Komm. § 252, Note 1.

[3]) d. h. dieser Strafthat, nicht des Forstschutzes generell.

delikt und zwar dieses ausnahmslos, so hätte der Gesetzgeber sich auch über den anderen der Gründe, „welche die Strafe ausschließen," geäußert. Und im § 22 FFPG. sind die Bestimmungen des § 247 StGB. ausdrücklich erwähnt.

Hiernach hat auch die Straflosigkeit des Diebstahls von Aszendenten gegen Deszendenten beziehungsweise unter Eheleuten nicht statt.[1]) Wohl aber bleibt beachtlich, was auch Hälschner II, 308 für den echten Diebstahl hervorhebt, daß das eigenthümliche dieser Rechtslage darin gipfelt, daß vermöge der sittlichen Beziehung dieser Personen untereinander die scharfen Grenzen des Privateigenthums sich verwischen, der Thäter deshalb bei der Zueignung sich der Zustimmung des Eigenthümers glaubt versichert halten zu dürfen. Das Alles selbstverständlich nach Belegenheit des Falles, der sonstigen Beziehung der Verwandten zu einander, dem Werthe des gestohlenen Holzes, der Nothlage des Thäters selbst.

Was die Abstimmung in dem Falle betrifft, wenn zweifelhaft, ob Diebstahl oder nur Forstdiebstahl vorliegt, so ist Anwendung der Diebstahlsstrafe nicht gerechtfertigt, falls nicht die Feststellungen in ihrer Gesammtheit die Nichtanwendbarkeit des besonderen Gesetzes ergeben. Der strafmindernde Umstand — der Privilegirungsgrund muß mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen verneint werden, das mildere Gesetz findet also Anwendung, wenn nur zwei Richter dasselbe für anwendbar halten.[2]) Nach Löwe soll die Frage auf den Privilegirungsgrund besonders — nach v. Kries auf den vollen Thatbestand je eines Delikts abgestellt werden, nicht aber zuerst auf das einfache Verbrechen, dann auf den Privilegirungsgrund als solchen.

Die Vermuthung spricht im Zweifelsfalle für das mildere Gesetz, das Nichtanwenden das Mehr der Strafe bedarf als Unthätigkeit des besonderen Grundes nicht.[3]) Hiernach findet, falls bei einem Diebstahl an Holz- und Walderzeugnissen nicht alle Voraussetzungen des § 242 StGB. unzweifelhaft gegeben sind, noch die Forstdiebstahlsstrafe ihren Platz. Die Anwendung dieses Gesetzes ist daher besonders zu begründen, sobald ein Zweifel aufkommt oder geltend gemacht wird, die Nichtanwendung des FDG. als des Spezialgesetzes bedarf alsdann der besonderen Rechtfertigung von Amtswegen.[4])

Was dahingegen das weitere Verhältniß des FDG. zum FFPG. anbetrifft, die Frage, welches Gesetz das günstigere ist, so hängt die Straffestsetzung ab von der Belegenheit des Falls, dem Werthe des Objekts, den etwaigen Qualifikationsgründen (§ 19, 20, 21 FFPG.) dem Erfordernisse des Strafantrags, selbst die subsidiäre Gefängnißstrafe des FDG. kann den Ausschlag geben. Wird Obst von einem auf der Grenzscheide des Forstes stehenden Obstbaume entwendet, so

---

[1]) So. Olshausen, Grundriß S. 107. Anders Ziebarth, Grundriß S. 372.
[2]) Olshausen § 242 n. 36a. Löwe, Komm. § 262, Note 2, v. Kries, Lehrb. S. 445. Binding, Grundriß § 88.
[3]) Berner, Lehrb. §. 136.
[4]) Komm. z. FFPG. § 18 n. 7. Goltd. Arch. 26 S. 209.

wird im Zweifelsfalle sogar nur Mundraub (§ 370 Nr. 5 StGB.) anzunehmen sein. Das zumal, wenn der Strafantrag fehlt.

Die Ausübung der Raff- und Leseholzgerechtigkeit ist des Näheren geordnet durch § 219 ALR. I, 22 und Landeskult.-Edikt v. 14. September 1811, § 26. Das Sammeln darf nur stattfinden ohne Mitnahme von Aexten, Beilen und der zum Herunterbringen stehender Bäume oder Aeste geeigneten Werkzeuge, es kann auf bestimmte Tage (Tageszeiten) oder das Bedürfniß beschränkt, unter Aufsicht gestellt, von der Mitführung des Legitimationsscheins abhängig gemacht werden.

Die Ueberschreitung von Nutzungsberechtigungen bezüglich des Orts, der Zeit, der Ausübungsart unter Nichtachtung der Controllvorschriften, ist dann nicht etwa Diebstahl oder Forstdiebstahl. Es handelt sich vielmehr hier lediglich um ein polizeiliches Unrecht, eine Ordnungswidrigkeit, gegen den § 40 FFPG., welcher lautet:

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter:

1) unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an andern als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient;
2) den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen oder dem Herkommen oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein oder ohne Ueberweisung von Seiten der Forstbehörde oder des Grundeigenthümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3) die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Vorschrift ist eine Reminiscenz an das alte Markenrecht, die Weisthümer treffen ähnliche Beschränkungen für Mast, Weide, Holz- und andere Waldnutzungen. Der bloße Exzeß in der Ausübung einer Gerechtigkeit, welche Ausfluß der Markgenossenschaft oder eines hofrechtlichen Titels war, wurde nur mit Buße abgefunden, wenn auch nach Umständen auf Ausschließung vom Markrechte durch das Holzgericht erkannt werden konnte.[1]) Der Eingriff des Ausmärkers oder des Nichthofgenossen in den für ihn nicht offenen Wald war Holzfrevel. Gemäß § 96 FFPG. ist in Kraft geblieben jedes das Rechts-

[1]) Vergl. § 223 T. 22 Th. I ALR. Noch gültig. Ziebarth S. 396. Schwappach S. 162. 172. Köstlin, Abh. S. 223. Komm. z. FFPG. § 40.

verhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigenthümern betreffende Gesetz mit Ausschluß der Strafbestimmugen Die Nr. 3 des § 40 erwähnten Polizeiverordnungen beziehen sich auf die Verzögerung der Abfuhr, die Art derselben z. B. bei Abhängen die zu benutzenden Wege, den Fall der Ueberschreitung der bloßen Erlaubniß.[1])

Dahingegen liegt Diebstahl vor, wenn der Forstberechtigte auf einen bestimmt bemessenen Holzbezug beschränkt ist, nun, obwohl er weiß, daß der Rechtstitel versagt, darüber hinaus wegnimmt, wenn er also die eine zulässige Fuhre aus dem Walde bezogen, nun noch die zweite abfährt. Auch derjenige stiehlt, welcher auf das eigene Bedürfniß in seinem Recht beschränkt, vornherein nur zu Veräußerungszwecken nimmt. Wer nur nachträglich die Veräußerung beschließt, ist strafbar nach § 42 FFPG., weil dann der Wald leidet, welcher alsobald wieder hergeben muß.[2])

Ebenso werden, abgesehen vom Eigenthümer, auch die Nutzungsberechtigten und Pächter, welche zuwider den Bestimmungen § 53 Ges. betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1878 und § 9 Ges. über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881, wenn sie den Bestimmungen dieser Gesetze zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe belegt, welche das Doppelte des Holzwerthes ist.[3])

Auch die Waldstreugerechtigkeit ist zufolge Verordnung vom 5. März 1843 beschränkt, insoweit die Ausübung nur in den geöffneten Distrikten, vom 1. Oktober bis 1. April mit bestimmt bezeichneten Transportmitteln und Werkzeugen statthaben darf. Die Geldstrafen fallen dem Waldeigenthümer anheim. Der Berechtigte kann auch hier seines Rechtes verlustig erklärt werden wegen Streuveräußerung im zweiten Rückfalle. Denn diese Bestimmung berührt das Privatrecht.[4])

Das unbefugte Weiden könnte an sich Feld- auch Forstdiebstahl sein, Wegnahme und Zueignung sind gegeben. Die Gesetzgebung hat den Fall aber ausgesondert und besonders behandelt, die Strafvorschrift für Feld und Forst ist § 14 FFPG. getroffen. Das Delikt ist vollendet, sobald das Vieh das Weidegrundstück Zwecks der Weidenutzung betreten hat. Ob solches dort frißt, ist gleichgültig, der Unrechtsthatbestand ist also ein weiterer, auch die qalifizirenden Umstände des § 15 decken sich mit denjenigen des § 3 FDG. keineswegs[5]), der Ort ist gleichgültig, Versuch, Beihülfe nicht strafbar, kein Rückfall.

Schon im alten Recht ist die Frage beantwortet, ob ein Unfall, welcher dem wegefertigen Mann oder auch dem Leiter eines Gespanns zustößt, — ein Radbruch — Axenbruch — berechtigt, aus dem nahen Walde zu holen. Nam iterans homo, si propter utilitatem suam foris clausuram capellaverit, non sit culpabilis (Lex Lang. 300). Auch Baiern, Art. 61 anerkennt den Strafausschließungsgrund vorbehaltlich des Er-

[1]) Ziebarth S. 397. Olshausen, Grundriß III S. 135.
[2]) Vergl. Komm. S. 60, „veräußert" auch ohne Entgeld.
[3]) Es handelt sich also nur um Forstpolizeiübertretungen. Baiern Art. 48.
[4]) Ziebarth S. 396. Olshausen, Grundriß III S. 136.
[5]) Ziebarth S. 379 FFPG. Komm. § 14, nota 2.

satzes des Schadens und Werthes.[1]) Einen Feldnothstand anerkennt auch § 10 FFPG., wenn das Betreten der Grundstücke geboten ist. Das FDG. hat einen solchen Strafausschließungsgrund — des Nothfalls — nicht aufgestellt. Straffreiheit tritt also nur ein unter den Voraussetzungen des echten Nothstandes § 54 StGB., es muß Gefahr für Leib oder Leben vorliegen. Auch kann wohl Einwilligung des Forstberechtigten anzunehmen sein.

III.

Forstdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

§ 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Enwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Strafe nach dem mehrfachen Werthe des Entwendeten ist nicht neu, schon die Volksrechte kennen ein Aehnliches.[2]) Das absolute Strafensystem ist beibehalten Zwecks der Vereinfachung des Verfahrens, der Entlastung des Forstpersonals. Die Strafzumessung unterstellt eine Darstellung des Sachverhalts, diese sollte vermieden werden auch mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Fälle. Das Abschätzungsverfahren ist nach § 9 vereinfacht. Das Delikt ist bald Vergehen, bald Uebertretung je nach Höhe der Strafe. Anders Olshausen mit Rücksicht auf die eventuell eintretende Gefängnißstrafe.[3]) Für das Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen gilt § 78 StGB., soweit das Höchstmaß der Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall in Frage steht das Maximum von 2 Jahren. Für das Zusammentreffen mehrerer Zusatzstrafen aus §§ 6, 8 bleibt § 74 maßgebend, dagegen ist ein Verschmelzen der Zusatzstrafen und eigentlichen Strafen unzulässig.[4]) Von mehreren zusammentreffenden Forstdiebstählen verlangt jeder die selbständige Straffestsetzung mit mindestens 1 Mark, nicht der Gesammtbetrag des Entwendeten entscheidet.

---

[1]) Ziebarth S. 349. Ziegener-Gnüchtel S. 58. § 19 Landfrieden von 1156.

[2]) Lex Bajuv. 2 2. 4: de fagis vero tremisse et simile restituendi censemus usque ad numerum sex sol. per singulas arbores id est 18. Lex Lang. 300 siquis quercum — inciderit, componat per arborem tremisses duos. Edict. Roth. 341 das Neunfache, Osenbrüggen StR. d. Langobarden S. 19 u. S. 24.

[3]) Grundriß III S. 19. Wie im Text Ziebarth S. 337 von Oehlschläger S. 10.

[4]) Schönfeld S. 11. Olshausen Komm. § 78 Nr. 5.

IV.

Forstdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1) wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;

Das Gesetz unterscheidet sich vom § 2 FFPG. durch Aufstellung qualifizirender Umstände, während für die Feldpolizeifrevel Strafzumessungs- (Strafschärfungs-) Gründe in Betracht kommen. Die Gefährde in der Ausführungsart und besonders schädlichen Wirkungen der That sind maßgebende Gesichtspunkte. Die Nr. 1 enthält wieder eine Reminiscenz an altes Recht. Item so ist lantrecht, dass alle bruche dubbelt syn sollen off den vier hochgeziden, das ist off den heiligen Ostertage und nacht, off phin gisttage und nacht, off den wynacht heiligen dagen und nacht und off unser lieben frawen dage und nacht genannt assumptio.[1])

Der alte Rechtsgedanke ist, je weniger Schutz und Gewahrsam desto mehr Frieden. Wenn die Forst unbelebt, der Förster verhindert ist, erhöht sich die Gefahr, beides führt zur Schwere des Falls. Es entspricht daher der Rechtslage nicht, nur die gesetzlich anerkannten Festtage den Sonntagen gleichzustellen. Nur darauf kann es ankommen, ob die Festtage in der Gegend so allgemein gefeiert werden, daß Wald und Feld aus diesem Grunde unbeschützt, unbelebt, die Aufsichtspersonen durch die Festtagsheiligung in Anspruch genommen sind. Staatliche Anordnungen haben ihre Bedeutung in der Richtung, ob die Beamten und Behörden in Anspruch zu nehmen sind, ferner den Zweck, die Festtagsheiligung gegen Störung durch die Tagesarbeit zu bewahren. Das Forstdiebstahlsgesetz kennt weder diese Rücksichten noch will es den Festtagsfrevler um seiner Gesinnung willen höher strafen, sondern bezielt nur den Forstschutz gegen erhöhte Gefährde. Völlig gleich ist daher, welcher Konfession der Thäter selbst angehört. Das allein entscheidet, ob die Bevölkerung in der ausschlaggebenden Mehrheit nach Ortsgewohnheit feiert, es heißt nicht, wie z. B. Baiern Forstges. 59 „an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen." Die gemeine Meinung ist entgegengesetzt[2]) und macht den erhöhten Waldfrieden abhängig von der stattlichen Anerkennung des Festtages als solchen. In katholischen Gegenden gelten dann auch als Festtage noch: heilige drei Könige, Mariä-Lichtmeß, -Verkündigung, -Empfängniß, Frohnleichnam, Peter und Paul, Allerheiligen, dazu tritt außer den sog. Vierhoch-

[1]) Grimm Weisthümer I. 541. Auch die c. c. c. 168 bezeichnet das bei der nacht oder an feiertagen als zu ungewonlicher oder verbotener Zeit — was qualifizirt.

[2]) Schon Grimm 4 510 uff einen sunnentag oder sus uff einen gebannen fiertag: Aber Eichhorn l. c.

zeiten der Bußtag.[1]) Oder auch die Tageszeit begründet den Friedensbruch. Das ist davon gesetzet, dass di nacht bessern vriden sollte han, danne der tag oder auch: Swer nächtes gehowen gras oder gehowen holz stilt, das sal man richten mit der wid, (Strang) stelt er des tages, es get zu hut und zu hare.[2]) Das StGB. versteht unter Nachtzeit bald die Zeit der Dunkelheit (§ 293, 322) bald die Zeit der Nachtruhe — allgemein oder hierorts. — Wo an die Zeit der Dunkelheit gedacht wurde, ist die Nachtzeit (§ 4 Holz-Diebst.-Gesetz war veraltet) auch hier bestimmt nach dem Stande der Sonne, der Sonnenuntergang beginnt mit „dem Verschwinden der Sonne unter den Gesichtskreis" — also deren Unsichtbarwerden, der Sonnenaufgang mit ihrem Wiedererscheinen. Diese Zeitpunkte, nicht die für die Kalender-Zeit berechnete, sind Morgen oder Abend im Sinne des Gesetzes. Tag und Nacht sind der Gegensatz wie Licht und Finsterniß, Arbeitszeit und Ruhezeit, und die Dämmerung bezeichnet den Uebergang. Im Zweifel gilt das für den Thäter Günstigere.

2) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;

Die besondere Raffinirtheit ist Straferhöhungsgrund. „Der Thäter" im weitesten Sinne des Worts, Jeder, welcher eine Strafthat setzt,[3]) nicht im Gegensatz zum Theilnehmer. „Um — zu," also Zweckabsicht, das bloße Bewußtsein der möglichen Folge genügt nicht. Das Holzdieb.-Ges. textirte: „wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat —" die speziell bezeichneten fungiren als erfahrungsmäßig häufige Beispiele. Die Veränderung trifft nur die Anwendung eines dem Zwecke der Erschwerung der Feststellung der Persönlichkeit dienenden Gegenstandes z. B. auch des falschen Bartes — Gebrauches einer Brille im Gegensatze zur bloßen Verstellung der Gesichtszüge oder der Sprache, der Stimme, der Ausdrucksweise. Auch das Heucheln eines körperlichen Fehlers z. B. Hinken — genügt nicht, wohl wieder der Gebrauch von Krücken, der künstliche Höcker u. A. Im Uebrigen ist konkrete Eignung des Mittels nicht erforderlich. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Ausführung der That, Feststellung der Person,[4]) daß die Unkenntlichmachung dem Zwecke des Forstdiebstahls ausschließlich dient, fordert das Gesetz indessen nicht.

3) wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen

---

[1]) Just. Min. Verf. v. 12. April 1850 und 10. Januar 1885.

[2]) Schwabenspiegel 201, Sachsenspiegel II, 28, ferner CCC. 168 Osenbrüggen St. R. d. Langobarden S. 121.

[3]) Olshausen Komm. Abschnitt 3 nota 7 das FFPG. § 2 sagt: „wenn der Zuwiderhandelnde" —. Baiern Forstges. 59 „der Frevler."

[4]) Anwendung einer „Vorrichtung," Gegensatz die bloße Verstellung, Schönfeld S. 15.

oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutze betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat.

„Der Thäter" — also in Beziehung auf den ganzen Inhalt der Satzung — wie zu Nr. 2, der Zuwiderhandelnde, der Frevler. Auch diese Nr. 3 verwendet wie jene vorgehende Satzung andere den Forstdieben geläufige Mittel, die Feststellung der Persönlichkeit zu vereiteln, als Straferhöhungsgründe. Es sind drei Qualifikationsmomente in drei Sätzen hervorgehoben.[1])

a) Der Thäter weigert sich, Namen oder Wohnort anzugeben. Das sich Weigern trifft ein geflissentliches[2]) Unterlassen trotz ergangener Aufforderung. Letztere muß erfolgen von dem Bestohlenen — dem Eigenthümer oder Besitzer — Nutznießer, Pächter, oder deren Stellvertretern — Verwaltern, Gutsadministratoren — Generalbevollmächtigten — oder der mit dem Forstschutz betrauten Person. Es ist nicht blos an den Forstbeamten gedacht, sondern an den von diesem, dem Waldeigenthümer, Forstberechtigten bestellten Aufseher. Die Erweiterung dieses Gesichtspunktes im Gegensatze zum § 3 Nr. 3 des Holzdieb.-Ges. („auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten") erfolgte im Hinblick auf die Fassung § 117 StGB.[3]) das Gesetz geht aber nicht so weit wie etwa § 77 FFPG., welches ein Pfändungsrecht nicht allein den Aufsichtspersonen, sondern auch den „zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten" gehörenden Personen verleiht. „Name oder Wohnort" — Eins von Beiden genügt. Es heißt auch: „seinen Namen" u. s. w. Ein Zwang, den Genossen zu verrathen, soll nicht statthaben. Der Einwand, der Befragende habe Beides gekannt, schützt nicht, derselbe hat sein Interesse daran, sicher zu gehen.

Andererseits kann der Thäter die Legitimation des Berechtigten verlangen, falls er den Bestohlenen oder die mit dem Forstschutz betraute Person als solche nicht kennt. Es genügt nicht, daß der Thäter mit eventuellen Vorsatz handelte. Die Befugniße sind quasipolizeiliche,[4]) sie dienen dem Zwecke des öffentlichen Verfahrens, der Staat kann seine Organe nicht allüberall aufstellen, der Verletzte oder die von ihm bestellte Aufsichtsperson handeln „ohne des Richters Boten" in dessen Stellvertretung. Doch gilt, was für alle Beamte gilt, — sie müssen sich legitimiren, falls sie Gehorsam erwarten wollen, da anders die Privatpersonen der Chikane und oft einem unersetz-

---

[1]) Wie § 2 Nr. 3 FFPG.

[2]) Polizeiübertretungen zu § 365. 366 Nr. 3. Fahrlässigkeit genügt ausnahmsweise nicht.

[3]) Günther S. 21.

[4]) Ziebarth, Vergl. S. 366. Derselbe Rechtsstandpunkt für die Viehpfändung, § 77 FFPG. Vergl. Commentar S. 83. Vergl. auch oben zu § 16.

lichen Schaden ausgesetzt wären.[1]) Dem uniformirten Beamten gegenüber kann der Einwand des Nichtkennens kaum statthaben, auch sonst genügt die einen vernünftigen Zweifel ausschließende Unterstellung als das Ergebniß verständiger Prüfung. Die unvollständige, undeutliche Angabe von Namen oder Wohnort steht der Nichtangabe gleich. Dahingegen ist die Unterlassung aus Bestürzung und bei sofortiger Flucht nicht eine Weigerung, wohl aber, wenn der Forstdieb sich durch die Flucht der Feststellung absichtlich entzieht. Andere Personalien als Name oder Wohnort stehen nicht in Frage.

b) Der Thäter macht „falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort". — Nicht der Ungehorsam sondern ein positives Vorgehn, eine verschmitzte Manipulation ist Straferhöhungsgrund. Die Angabe muß erfolgen denseben Berechtigten gegenüber. Das Wort „hat" ist in Folge eines Redactionsversehens schon gleich in den Text gekommen, wie das v. Oehlschläger S. 12 nachweist. Andrerseits kann die Initiative vom Forstdieb ausgehen, er braucht nicht gefragt zu sein.[2]) „Unwahrheit verschärft auch ohne Anregung." Sie genügt in Beziehung auf nur einen der im Gesetzestext erwähnten Punkte. Soweit in der Angabe des falschen Namens an sich und dem zuständigen Beamten gegenüber der Deliktsthatbestand des § 360 Nr. 8 StGB. gegeben wäre, hat das Gesetz zwei Uebertretungen zur Verbrechenseinheit umgestaltet, die Doppelnorm hat die Strafdrohung des § 360 Nr. 8 StGB. konsumirt. Dahingegen kann der Forstdieb, wenn er an der Angabe des falschen Namens festhält, dadurch die Eintragung in die § 271 StGB erwähnten öffentlichen Bücher und Register z. B. in das Gefangenenbuch bewirkt, sich der Urkundenfälschung schuldig machen. (ERG. Rechtsp. 7. 429.) Die Forstlisten gehören aber nicht zu den Registern des § 271, sie beurkunden nicht Thatsachen, enthalten erst die Anklage, beurkunden nicht die Richtigkeit des Namens.

Erfolgt die falsche Angabe über die Personalien der Gehülfen in der Absicht allein, solche der Bestrafung zu entziehen, so liegt an sich der Thatbestand der Begünstigung vor. Allein auch hier ist[3]) der Fall der Konsumtion einer Strafdrohung durch die andere gegeben. Unter Gehülfen sind übrigens alle Complicen zu verstehen, sonst würde die Vorschrift leicht illusorisch, der Forstdieb würde die Gehülfen als Mitthäter bezeichnen.[4]) Sind demselben Namen und Wohnort des Gehülfen nicht genau bekannt, so trifft die Satzung nicht zu, wenn er verschweigt, was er sonst über die Personalien weiß, seine nach bestem Wissen gemachte Angaben sich als unrichtige erweisen.

---

[1]) So Eichhorn. Vergl. insbesondere S. 10. Vergl. Polizei-Uebertretung zu § 360. Anders Lucas, Verschuldung, S. 56 und Olshausen, Komm. § 113 n. 27. der dolus eventualis soll genügen.

[2]) Vergl. jedoch Eichhorn u. Günther l. c. Wie im Text Schönfeld, S. 15

[3]) Binding, Handbuch, S. 363.

[4]) Thäter ist auch der Gehülfe selbst. FFPG. § 2, Nr. 3 sagt: „der Zuwiderhandelnde — seiner Gehülfen". —

c. Die Flucht, der dritte Straferhöhungsgrund fungirt sonst als solcher nicht, der Drang nach Freiheit wohnt jedem Menschen inne, sogar die Selbstbefreiung des Gefangenen ist ein Kriminelles nicht. Das erschwerende Moment liegt auch in dem Ungehorsam gegenüber dem Befehl der Forstberechtigten. Wenn solcher als „Anrufen" bezeichnet worden, so entspricht diese Ausdrucksweise nur der gewöhnlichen Situation. Die extensive Auslegung führt zur Unterstellung eines jeden nicht mißverständlichen Befehls. Daß der Thäter den Berechtigten als solchen erkannte, ist gerade hier von besonderer Bedeutung, beachtlich ist daher die etwaige Undurchsichtigkeit des Terrains. Das anbefohlene Stehenbleiben muß statthaben, bis der Dieb abgefertigt ist. Er muß also auch die Beschlagnahme der Werkzeuge im Sinne § 16 ruhig abwarten, er ist nicht berechtigt, die Abfertigung an anderer Stelle zu verlangen.

Das Fliehen ist im weiteren Sinne des Worts gemeint, das Erklettern eines Baumes, Springen in den Sumpf genügt. Hatte solches bereits stattgefunden, so kann ein positives Thun, das Herab- oder Heraussteigen nicht gefordert werden. Das „stehenbleiben" verweist nur auf ein passives Verhalten.

4) wenn der Thäter in den Fällen der Nr. 1 bis 3 des § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat;

Die Motive heben hervor, daß dieser Straferhöhungsgrund nach der Natur der Sache auf Waldprodukte der Nr. 4 § 1 nicht zutreffen würde; mit welchem Werkzeug diese vom Boden getrennt werden, ist indifferent. Andrerseits ist die Benutzung nicht auf stehendes Holz beschränkt, sie erfolgt auch am Windwurf, Windbruch.[1]) Sonst aber blieb dem Walde sein altes Recht, die erhöhte Strafbarkeit des Gebrauchs eines schneidenden weil geräuschlos arbeitenden Werkzeugs vor derjenigen des Hauinstruments. Weil letzteres den Schall erweckt, den Förster ruft, geschieht die That nicht heimlich.[2]) Sie war daher, so lange die Heimlichkeit als Diebstahlsrequisit fungirte, straflos oder nur ein Holzfrevel niederer Art. Durchgängig betonen die Weisthümer als Grund: wan er hiewe, da ruft er, und da er ladt, da beidt er. Denn das mit dem Laden verbundene Warten hatte gleiche Rechtswirkung. „Wenn er hauwet, so ruft er den Förster, und wenn er ladet, so beitet er und um das rufen, das er tut mit der axe und mit dem beiten, das er tut mit dem laden, kommet er dann vor dem stock, do er das holz gehauwen hat mit dem wagen — so konnte der Förster nur folgen und mit der linken Hand soviel Holz vom Wagen ziehn als er vermag — bis an den Hof, die rechte Hand mußte er unter seinen Gürtel stoßen. — So ein Weis-

[1]) v. Ganghofer, Komm. S. 135.

[2]) Nordisches Recht. **Lex In. 43 die axt is ein rufer, melder, kein dieb.**

thum von Saspach.[1]) Ueberhaupt sollte der Frevler ungestraft ausgehn, gelang es ihm nur, aus dem Walde zu kommen und unangehalten die Landstraße zu erreichen.[2]) Die spätere Zeit sah in der heimlichen Ausführung mittels Schneidewerkzeugs nur noch ein strafschärfendes Moment.

Es entscheidet daher nicht das Beisichführen der Werkzeuge, wie an anderer Stelle (§ 16 ferner § 36 FFPG.) sondern der Gebrauch. Es kann auch die Axt ausnahmsweise als Schneidewerkzeug gehandhabt werden — „id were denn, id gordelte enar einen bom, dat de exe keinen lud konde van sich geven, dat is defte (Diebstahl) na older gewohnheit"[3]) — und der Straferhöhungsgrund zutreffen. Von den schneidenden Werkzeugen sind die wichtigsten, Säge, Scheere, Messer nur exemplificativ hervorgehoben, denn die Forstdiebe sind oft findig. Der Asthaken, auch der scharfe Spaten kommen noch in Betracht,[4]) selbst die Sichel, zum Schneiden junger Stämme verwendet. Die Benutzung beim Zerkleinern des entwendeten Holzes entscheidet aber nicht.[5]) Das gebrauchte Werkzeug, wenn es nicht mehr vorgefunden wird, erkennen die Förster an der Schnittfläche, die diesfallsige Wahrnehmung genügt zur Eintragung in die Forstliste.[6])

5. **wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;**

Das gesetzgeberische Motiv ist theils Verhütung des Widerstandes, Sicherung der Autorität der Forstberechtigten, aber auch des Fiscus wegen Strafe und Kosten, das Interesse für die Feststellung des Thatbestandes. Schließlich erforderte die Durchführung der nach §§. 15 und 16 angeordneten Einziehungs- und Beschlagnahme-Maßnahmen eine besondere Vorschrift.[7])

Die Voraussetzung der Weigerung ist die unmißverständliche Aufforderung zur Ausantwortung der Werkzeuge. Eine Vergleichung der Nr. 5 mit den vorgehenden Rechtssatzungen Nr. 1—4 läßt erkennen, daß es sich handelt um den bei Ausführung des Forstdiebstahls genauer „bei der Zuwiderhandlung" (§ 15) denn Thäter kann auch der Gehülfe sein — zu leistenden passiven Widerstand. Das Zeitmoment erstreckt sich aber weiter für den ferneren Fall des § 16, wenn der Thäter (Frevler) gleich nach der Ausführung betroffen und verfolgt wird. Der Fall des Ertappens auf frischer That gestattet dem verfolgenden Forstberechtigten, die Ausantwortung der Werkzeuge noch

---

[1]) Osenbrüggen, Alamannisches Str.-R. S. 353. Erk. K. Kammergericht, Johow, 3. 354.

[2]) Köstlin, Abhandl. S. 224.

[3]) Rechtsspruch auf Rügen, v. Öhlschläger, § 3. Schwappach, S. 233.

[4]) Nicht als Werkzeug zum Ausgraben. Sächs. Forstdieb-Ges. v. 1838. Anders Baiern Art. 59, der das Ausgraben des stehenden Holzes qualifizirt.

[5]) Schönfeld, S. 16.

[6]) Eichhorn, S. 11.

[7]) Günther, S. 24.

so lange zu fordern, bis die Verfolgung definitiv aufgegeben ist. Sie kann sich bis in die Wohnung des Forstfrevlers erstrecken, eine spätere Durchsuchung fällt nicht in den kritischen Zeitraum.

Als Forstberechtigter im Sinne der Nr. 5 erscheint nicht bloß der Bestohlene oder die mit dem Forstschutz betraute Person. Denn das Gesetz hat in der Nr. 5 denselben nicht, wie das also und wiederholt in der Nr. 3 geschehen ist, bezeichnet. Vielmehr erscheint die erstere Satzung als eine lex imper fecta. Sie unterstellt, daß die Verweigerung entgegen demjenigen stattfand, welcher nach den anderwärts bestehenden Bestimmungen die Ausantwortung der Werkzeuge fordern kann. Die Frage selbst ist daher bei § 16 zu beantworten.

Wenn nun das Gesetz die Ausantwortung „der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge" aber §§ 15 u. 16 die Einziehung oder Beschlagnahme der zur Begehung desselben „geeigneten Werkzeuge" anbefiehlt, so dient die ersterwähnte Rechtssatzung nur theilweise den Zwecken der Letzteren. Denn das „bestimmt" ist zwar nach einer Richtung ein weiterer[1]), hier aber insoweit ein zu enger Begriff, als derselbe auf § 40 RStGB. hinweist und wie dort nur die zur Begehung der konkreten Strafthat bestimmten Instrumente gemeint sein können.

Die gemeine Meinung faßt gleichwohl beide Begriffe als hier gleichbedeutende[2]). Das dürfte zwar der Verbesserung des Textes dienen, indessen den Regeln der Auslegung widersprechen, das Zweckentsprechende ist vielleicht gewollt aber im Text hat dieser Wille nicht die verfassungsmäßige Form empfangen.

Für die Praxis ist die Streitfrage nicht erheblich, die mit genommenen geeigneten Werkzeuge hat der Forstdieb wohl stets zu dem Zwecke bestimmt, welcher ihn in den Wald führte, als er „zu Holze" ging.

Andererseits bildet das Wort „bestimmt" einen Gegensatz zu dem „benutzt". Soweit braucht es zumal beim Versuche nicht gekommen zu sein.

Das Verweigern bezeichnet den bloßen passiven Ungehorsam, verlangt nicht einen Widerstand, keinerlei Gewaltsübung, steht aber doch wieder im Gegensatze zum bloßen Unterlassen. Das geflissentliche Behalten trotz des unmißverstandenen Befehls der Ausantwortung ist gemeint, Fahrlässigkeit, auch die Mitnahme der Werkzeuge in Folge der Bestürzung und übereiligen Flucht genügen nicht[3]), z. B. wenn der Frevler sich des versteckt gehaltenen Werkzeugs nicht so rasch entledigen konnte. Das spätere Fortwerfen, so daß der Förster sie suchen muß, ist aber auch keine Ausantwortung, der Forstberechtigte kann die unmittelbare Uebergabe verlangen, das Geben von Hand zu Hand.

---

[1]) Schönfeld, S. 17.

[2]) Eichhorn l. c. S. 11, v. Öhlschläger S. 15.

[3]) Vergl. zu Nr. 3.

Da auch solche Werkzeuge gemeint sind, die zur Werbung von „anderen Walderzeugnißen“ der Nr. 4 § 1 bestimmt gewesen, so kommen außer den Nr. 4 des § 3 genannten sowie der Axt (Beils) Aestehakens auch der Spaten, die Haue, eiserne Rechen, Sichel, Sense, Lohschlitzer, schließlich selbst die Steigeisen in Betracht, denn die Beziehung auf die Trennung des Holzes vom Stamme oder Boden oder das unmittelbare Werben bringt das Gesetz nicht zum Ausdruck.

Die Verpflichtung, Einziehungsgegenstände „vorzulegen und auszuliefern“ ist, soweit ein zuständiger Beamter befiehlt, schon im § 95 StPO. zum Ausdruck gekommen. Nur daß der Ungehorsam hier durch Zwangsmittel gebrochen wird.

Die Voraussetzung der Nr. 94, 95 StPO. ist, daß der Ausantwortungsbefehl an eine Person ergeht, die sich im Gewahrsam befindet.[1]) Und so ist auch hier eine Verpflichtung des Thäters, das schon weggeworfene Werkzeug wiederzuholen, nicht statuirt. Er braucht auch nicht anzuzeigen, wo er etwa vorher ein solches verborgen hat.[2])

6. **wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist;**

Für die Gesetzesauslegung von Bedeutung ist die ratio legis, die größere Gefährlichkeit durch die Abführung größerer Quantitäten, die erleichterte Flucht, der Schaden, welcher dem Waldboden und seiner Vegetation zugeführt wird. Das Mitbringen muß deßhalb nicht allein — das liegt im Wort — bis in die unmittelbare Nähe des Thatortes, sondern auch bis in den Wald — bis auf das zur Holznutzung besttmmte Grundstück — das Forstgrundstück — statthaben. Es genügt nicht, wenn das Fuhrwerk oder Lastthier auf öffentlichen Wegen halten, „zum Zwecke des Forstdiebstahls,“ es genügt also auch nicht, wenn das Mitbringen ausschließlich zu anderem Zwecke, z. B. um Waaren aus der Stadt zu holen, stattfand. Wohl aber, wenn das Fuhrwerk nebenbei diesem Zwecke diente. Nöthig ist nur, daß besondere Vorkehrungen zur Ausführung des Forstdiebstahls getroffen sind, nicht erst nachträglich die nicht geplante Benutzung erfolgte.

Das bespannte Fuhrwerk ist der Gegensatz zum Handkarren, Handschlitten, Schiebkarren, Schiebebock, Handwagen. Ein anderer Gegensatz ist durch das nur der kleinen Einzelwirthschaft dienende, sonst nicht übliche Gespann, welches als Fuhrwerk noch nicht bezeichnet zu werden pflegt, gegeben, den Hundekarren. Die Besorgniß der Beschädigung der Vegetation, die Forstkulturgefährlichkeit, tritt hier fast zurück, bei der Bespannung mit Zugthieren ist solche stets gegeben.

Der Kahn und das Lastthier sind mit Rücksicht auf deren Be-

[1])) Die Editionspflicht ist bedingt durch den Besitz. Binding, Grundriß zur StPO. § 74.

[2]) Vergl. ferner zu § 16. Ebenso ERG. in Gold-A. 42 S. 134.

nutznng in Strom= oder Flußgebieten sowie im Gebirge hervorgehoben. Als Lastthier fungirt aber nicht bloß das „zum Tragen oder Schleppen abgerichtete Geschöpf," vielmehr entscheidet die thatsächliche Verwendung.[1])

Das Gesetz trifft nicht zu, wenn die Bespannung an Ort und Stelle noch nicht erfolgt, der Wagen unbespannt hingeschafft ist, jetzt der Deliktsthatbestand abbricht.[2])

7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;

In der besonderen Schädlichkeit der Handlung für die forstliche Vegetation ist der Schärfungsgrund der folgenden Nr. 7—9 gefunden. Für die Nr. 7 tritt hinzu der Werth der Einzelpflanze[3]), sie wird auch zur Heckenanlegung u. s. w. jedenfalls nicht etwa als Brennmaterial benutzt, tritt sonach in ihrer Individualität hervor, kommt noch als solche in Betracht, so besonders die schwer zu erzielende Holzart, die Aklimatisationspflanze[4]).

Die Nr. 7 findet Anwendung ohne Rücksicht auf den Ort, die Holzpflanzen können gehegte oder ungehegte, Kamppflanzen oder Wildlinge sein. Ersteren Fall trifft auch die Nr. 9. Oder es beliebt das Ueberhalten der Saamenbäume[5]) (Ueberhälter früher Laßreidel genannt), jetzt in Dunkelschlägen späteren Lichtschlägen, in welchen sich der Aufwuchs bildet beziehungsweise die Pflanzen sich entwickeln, bis der Abtrieb der Schirmbäume erfolgt (Räumung=Abtriebsschläge).

8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;

Die Rechtssatzung schützt die Vegetation nur in beschränktem Umfange. Das Rechtsgut tritt in der Spezies als stehender Baum auf. —

Die Bezeichnung ist übernommen nach FFPG. § 19 Nr. 5, und § 30 Nr. 5, im letzten Falle sind in engerer Beschränkung hervorgehoben „junge stehende Bäume". — Der § 19 Nr. 5 bestraft die Entwendung, wenn sie begangen ist: „an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel= (Haupt=) Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist."

Der stehende Baum[6]) ist gemeint theils im Gegensatze zu dem ge=

---

[1]) Anders Schönfeld S. 17.
[2]) Schönfeld l. c.
[3]) Günther S. 25.
[4]) v. Ganghofer, Komment. S. 176.
[5]) Verjüngungsmethode seit dem 16. Jahrhundert, Schwappach S. 184,
[6]) Grimm I 565: wo der begriffen wird, der einen stehen baum scheldt, dem wäre gnade nutzer dann recht. Strafe des Entdärmens Die Weisthümer erwähnen der Rindenfackeln, des Bastschälens, um Stricke anzufertigen, des Lohrindereißens.

fallenen Baum[1]), theils auch zum Pflänzling, Schößling oder dem Strauch, sich durch den relativ höheren und dickeren Stamm, überhaupt durch Form, Größe, Zweckbestimmung, schon als Individualität hervorzutreten, auszeichnend, nicht wie der Stamm in der Hecke nur als Bestandtheil eines Zweckganzen. Nicht gemeint ist auch der abgestorbene Stamm, der nicht die Vegetation repräsentirt. Und der Straferhöhungsgrund ist darin gelegen, daß die an sich geringwerthigen Walderzeugnisse, wenn sie dem stehenden Baum geraubt werden, sich bei diesem nicht oder nicht in zureichendem Maße wieder ersetzen. Derselbe wird sonach in der Entwickelung gehemmt, stirbt vielleicht ab.

Kien — insbesondere das Kiefernholz in seinen harzreichen Theilen vornehmlich auch der Wurzelstöcke — das mittelalterliche Beleuchtungsmaterial — läßt durch Schwelen den Theer gewinnen, dieser wieder das Pech. Das Aushauen des Kiens ist die schädigende Operation. — Das Harz wird gescharrt, nachdem aus der Rinde der Fichtenstämme senkrechte Streifen abgeschält worden, dient dann als Handelsartikel[2]), während das Laachen des Baumes[3]) als in hohem Grade forstkulturgefährlich erscheint und auf Abtriebholz zu beschränken ist[4]).

Saft — außer dem Ahorn-Birken- (früher auch Eschen-Saft) kam auch der Terpentin in Betracht, soweit derselbe durch das Anbohren aus Lärchen und Weißtannen gewonnen wird. (Vergl. § 1 ad 4.)

Wurzeln — insbesondere die Wurzelstöcke der Kiefer zur Bereitung von Theer und Ruß — zumal wo auf dem armen Boden die Wurzeln flach liegen, auch werden Wurzeln zu Korbgeflechten, anderswo zu Schwingen ausgehauen. Die Wurzel bedingt die Festigkeit und Ernährungsfähigkeit des Stammes, schon das Bloßlegen ist forstkulturgefährlich.

Rinde[5]), d. h. die lebende Rinde im Gegensatze zu der Borke. Als letztere fungirt dann auch das abgestorbene Zellengewebe, obgleich solches noch nicht völlig vom Stamme gelöst ist, denn es harrt der Ablockerung und diese ist, auch von Menschenhand ohne Werkzeug vorgenommen, nicht in dem besonders hohen Grade forstkulturgefährlich, es gehört zum Abfall im Sinne § 1 Nr. 3 des Gesetzes. Die Rinde insbesondere die Eichen- (Spiegel-), die Fichten-, Birkenrinde findet Verwendung in der Gerberei, Färberei, auch zu Heilmitteln, als Decklage für Kisten, Dächer, zu Spielsachen und Baststricken.

---

[1]) So österreich. Forstges. 3 § 60 Nr. 2 und 3. Vergl. FFPG. Komm. § 19 Nr. 5.

[2]) Vergl. zu § 1 Nr. 4.

[3]) Oesterreich. Forstgesetz § 60 bestraft die „Entrindung (Streifenziehn, Anlachen, Ringeln)", betreffend „stehender Bäume und Stangenhölzer" —.

[4]) Eding, Rechtverhältnisse S. 124.

[5]) Das Entrinden bedrohen auch die Weisthümer. Grimm III 302: wan einer eine eiche witget, was dessen strafe sei; desselben darm sol man wieder darumb winden. Vergl. oben.

Die Haupt= (Mittel=) Triebe (FFEG. § 19: Mittel= (Haupt=) Triebe) besonders in Fichtenwaldungen — (Weihnachtsbäume, Maibäume auch Maien in Birkenwald, als Opfer der Landessitte[1]), auch die Verwendung zu Quirlen kommt in Betracht, ferner der Birkentriebe für die Besenbinderei

9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

Die jungen Schläge und Kulturen sind schon in den Volksrechten besonders geschützt, nicht minder in den Weisthümern. Der Grund der Strafschärfung[2]) ist darin gelegen, daß an diesen bestimmten Orten jeder Diebstahl besonders forstkulturgefährlich ist mit Rücksicht auf die dortselbst aufstehenden Pflanzen und Sprößlinge. — Es ist daher das Object der Wegnahme, sofern nur Holz oder ein anderes Walderzeugniß in Frage steht, nicht von Belang. Auch ist indifferent, ob die Holzpflanzen u. s. w. etwa nur zu Verschönerungszwecken entwendet sind.

Schonung, d. h. Jungwüchse, welche, wenn auch nicht mehr durch das bloße Betreten, so doch durch das Behüten gefährdet werden, weil sie dem Maule des Hüteviehs noch nicht entwachsen sind. Sie sind, wenn nicht sonst sofort als solche erkennbar durch Warnungszeichen gegen das Betreten zu schützen. Das verleiht ihnen auch den Schutz des § 15 Nr. 4 FFPG. Holztafeln, Reiswische, Zäune, Gräben, Bindeweiden dienen diesem Zwecke. Auch die Besamungsschläge können auf diese Weise in Schonung gelegt werden noch bevor Anflug oder Aufschlag existirt, d. h. Aufwuchs aus leichtem, geflügelten oder schweren Samen der Kiefern beziehungsweise Eichen.

Pflanzgärten sowohl als Saatkämpe — gartenmäßig angelegt — sind stets leicht erkennbar. In letzteren werden Holzpflanzen durch Saat gezogen, um demnächst in Pflanzkämpe, zu kultivirende Flächen oder Baumschulen verpflanzt zu werden.

Voraussetzung ist, daß diese Flächen Theile der Forst oder selbst hauptsächlich zur Holznutzung bestimmte Grundstücke — Forstgrundstücke — sind, sonst genießen sie eines anderer Rechtsschutzes, stehen unter dem Feldfrieden[3]). Es ist indessen auch nicht die bloße Bezeichnung eines Grundstücks, welche den Straferhöhungsgrund als zutreffend erscheinen läßt. Nicht das Belieben des Wald= oder Grundstücksbesitzers, sondern die forstliche Natur ist das entscheidende Moment.

---

[1]) Eding, S. 176.

[2]) Lex Lang, 300: si quis — in fra agrum alienum aut culturam seu clau suram vicinus — ad vicina inciderit componat per arborem tremisses duos. — Grimm 1, 417: Item wer da hauet in der verbannten alment, der bessert jedem baren —.

[3]) Vergl. § 18 Feld= u. Forst=Pol.=Gesetz und oben zu § 1. Ausnahmsweise also z. B. wo zu Verschönerungszwecken die Holzpflanzen gezogen werden, (am Chausseeplanum, in Gehegen) tritt ein anderer Rechtsschutz ein, FFPG. Komm. S. 32.

Die Waldweiderechte führten dazu, besondere Schutzobjekte auszuscheiden. — Es gilt schließlich in Beziehung auf die sämmtlichen unter Nr. 1 bis 9 hervorgehobenen Straferhöhungsgründe noch das Folgende:

a) Sie finden ihre Anwendung nur soweit, als sie vom Vorsatz des Thäters umfaßt sind. Unter mehreren Theilnehmern, von welchen nicht jeder weiß, daß der Tag ein Festtag ist oder daß der Komplice sich eines schneidenden Instruments bedient, daß derselbe Holzpflanzen stielt oder eine Schonung betritt, erfolgt deshalb die Bestrafung nach verschiedener rechnungsmäßiger Festsetzung.

2. Bestimmend für die Strafschärfung ist nur der Werth derjenigen Einzelgegenstände (Stämme, Aeste, Holzpflanzen u. s. w.), welche die straferhöhende Thatsache umfaßt.

Trifft daher nur in Beziehung auf einen Theil der weggenommenen Walderzeugnisse der Umstand zu, daß sie nach Sonnenuntergang, nach der Vermummung des Thäters, nachdem er sich der Nr. 3 erwähnten Weigerung schuldig machte, daß sie mittels eines schneidenden Werkzeugs oder nach Herbeischaffung der Nr. 6 bezeichneten Transportmittel oder von den Nr. 7 bezeichneten Orten weggenommen oder Holzpflanzen oder die Nr. 8 bezeichneten Erzeugnisse sind, — so ist der Gesichtspunkt einer Strafen-Konkurrenz gegeben. Die Strafe ist sonach für diesen Theil das zehnfache, — (mindestens 2 M. —) für den anderen Theil das fünffache des Werths (mindestens 1 M.).

Hiernach kann für die Strafzumessung das gelindere Strafgesetz in abstracto (schärferes Gesetz in concreto) die Strafhöhe rechnungsmäßig fixiren.

Die eigenthümliche Erscheinung ist die Rechtsfolge des absoluten Strafensystems. Nicht wie sonst beim vollendeten delict umfaßt die Qualifikation des Einzelaktes den vollen Thatbestand[1]).

V.

Versuch des Forstdiebstahls, Theilnahme an demselben, an einem Versuche desselben.

§ 4. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft[2]).

---

[1]) v. Liszt Lehrb. § 56. Olshausen Komm. § 73 Nr. 13.

[2]) Die Gültigkeit dieser partikularrechtlichen Vorschrift ist angefochten von Binding, Handbuch I S. 311, 312. Vergl. aber Baiern Art. 56.

Die Abgrenzung von Versuch und Vollendung, der Hülfeleistung und Mitthäterschaft ist ein im Flusse der Entwickelung begriffenes Problem. Eine richtige Entscheidung bedingt auch die Darstellung des Sachverhalts in allen Einzelheiten, mit allen Nebenumständen, diese zu geben, wäre bei der großen Zahl der Forstdiebstähle eine große Belästigung der Forstbeamten. Privatwaldaufseher sind dazu nicht stets befähigt, die Sachdarstellung findet auch im Mandatsverfahren ihre Würdigung nicht. Die versuchte Entwendung hinterläßt auch zu oft einen Schaden, welcher in keinem Verhältnisse steht zu dem Werthe des Entwendeten selbst. Alle diese Umstände nöthigten zur strafrechtlichen Gleichgestellung der in der Rechtssatzung hervorgehobenen Begehungsmodalitäten[1]), die feineren Unterschiede sind absichtlich verwischt[2]).

Versuch Gegensatz zur Vollendung (nicht Beendigung ERG. 23 S. 202) des Delikts. Letztere ist gegeben, wenn der Gewahrsam des bisherigen Besitzers gebrochen, an dessen Stelle der Gewahrsam des Thäters begründet ist. Sicherung des Gewahrsams steht so wenig in Frage als die bethätigte Zueignung, da letztere nur beabsichtigt sein soll.

Der Uebergang des Gewahrsams ist unzweifelhaft, wenn nach Trennung vom Stamm oder Boden der Forstdieb die Sache an sich genommen, z. B. zu sich gesteckt hat. Dabei erscheinen Aufbewahrungsgegenstände, welche der Thäter trägt, als die sozusagen erweiterte Beleibung, so Taschen, Säcke, Körbe, selbst die Flasche für den Baumsaft, im weitesten Sinne des Worts aber auch Karren und Fuhrwerk. Nichts steht entgegen, die Rechtsauffassung selbst auf ein sicheres Versteck im Walde auszudehnen.

Unter Umständen bedarf es nicht einmal des Einsackens, Einfüllens, Aufladens, es genügt das Abbrechen, Abschneiden, Abmähen von Holz oder Walderzeugnissen, wenn dem Apprehensionsakte ein Hinderniß nicht entgegensteht, der Forstdieb nur zuzulangen und die vor ihm liegende Beute nur an sich zu nehmen braucht.

Der Gegensatz ist das bloße Anhauen, Ansägen, Anschneiden, Anknicken, Anästen, Anspähnen, (Holz), das Anbohren (Saft), Anreißen, Anringeln, Anscharren, Anlaachen (Harz), Angraben (Wurzeln), Ankratzen (Moos), Anschütteln (Waldobst), Anklopfen (Borke), Anschlitzen (Rinde). Das bloße Zusammenrechen der Streu, Ausheben des Baummoders kann je nach Umständen und der geringeren sofort einzusackenden, aufzuladenden Quantität bald Versuch, bald Vollendung oder Beides sein.

Auch hier gilt der Rechtssatz, daß ein Theil der Walderzeugnisse Gegenstand des vollendeten, der Rest nur Objekt des versuchten Forstdiebstahls sein und die Straferhöhungsgründe des § 3 nur dort oder

---

[1]) Günther S. 28.

[2]) Ziegener-Gnüchtel S. 40: An der glatten Abwickelung des Rechtsstreits ist Alles gelegen.

nur hier zutreffen können, die Straffestsetzung dann nach § 1 u. 3 erfolgt. Vergl. S. 44.

Das Wesen des Versuchs besteht in dem Angriffe auf ein vom Strafgesetze geschütztes Rechtsgut, weil ein solcher Angriff als geeignet erscheint, die Daseinsbedingungen desselben zu erschüttern. Der Werth des Entwendeten bestimmt sich deshalb nach dem Werthe des zum Angriffsgegenstande gemachten Objekts.

Letzteres steht nun fest, wenn der Forstdieb einen Baum fällen, eine kleinere Fläche abmähen, einzelne Wurzeln ausgraben will. Nicht so, wenn er unbestimmt welche und wie viele Einzelgegenstände vom Stamm oder Boden trennen oder sonst werben will. Es geht zu weit, was der Sack faßt, das Fuhrwerk tragen kann, zum Gegenstande der Schätzung zu machen[1]). Aber der zusammengekehrte Reisighaufen wird solches mit Recht, nicht minder das gemähte Gras, das abgeschüttelte Waldobst, der ausgehobene Baummoder. Sonst das Strafminimum von 1 resp. 2 M. Die Mitthäterschaft[2]) bedingt das einverständliche Handeln unter kausaler Förderung desselben Zwecks, die Absicht der Selbstbegehung im Gegensatze zur Unterstützung fremder Absicht, so lange sie besteht. Eine Ausführungsthätigkeit, Thäterschaftsthat verlangt die neue Doktrin nicht mehr, es genügt jede aktuelle Betheiligung, daher auch Wachestehn, Tragen der Werkzeuge, Leiten des Fuhrwerks an Ort der That, selbst die pflichtwidrige Unterlassung, z. B. das Zusehen des Aufsehers unter jener Voraussetzung[3]).

Wenn aber der Theilnehmer die That nicht als die eigene, sondern nur die fremde Absicht unterstützen will, so lange sie besteht, ist er Gehülfe. Die Hülfeleistung erfolgt durch Rath z. B. Mittheilung der Gepflogenheit des Försters, Angabe findiger Werkzeuge oder That, Zeigen der Holzwege oder die anderen vorerwähnten Handlungen, welche auch Akte der Selbstbegehung sein können. Beihülfe ist ausgeschlossen nach der Beendigung der That, nicht der bloßen Vollendung des Delikts, die beim Diebstahl in das frühere Stadium verlegt worden.

Kausalität — eine fördernde Wirkung für den Erfolg verlangt die neuere Doktrin nicht, jedes die Förderung des Erfolgs nur bezweckende Mithandeln soll genügen — das Schleifen der Axt, die sich beim Hauen als zu schwach erwies, weshalb der Forstdieb zur Säge griff[4]). Anders, wenn die versuchte Beihülfe refüsirt worden.

Der Werth des Entwendeten — für Mitthäterschaft der Gesammtbetrag — ist im Falle des Exzesses für die Theilnehmer verschieden. So wenn der Eine wider Wissen und Willen des Anderen

---

[1]) Eichhorn l. c. S. 13. Vergl. auch Olshausen Grundriß III, S. 47.

[2]) Baiern Art. 56. Sammt verbindliche Haftpflicht für die Strafe der Familienangehörigen, die gemeinschaftlich Schlitten oder Karren fortbewegen.

[3]) Olshausen, Komm. § 47 Nr. 18.

[4]) Olshausen daselbst § 49, 8.

eine größere Menge wegnimmt oder etwa später oder am anderen Orte hinter seinem Rücken unter den straferhöhenden Umständen des § 3 handelt. Für ihn erhöht sich dann der rechnungsmäßige Betrag der Strafe. Häufig aber ist kein bestimmtes Maß und jede Eventualität der Ausführung in Aussicht genommen, damit genehmigt[1]).

VI.

Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl.

§ 5) Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

Einer Begünstigung des Forstdiebstahls macht sich nach § 257 StGB. unter der Signatur dieses § 5 mithin schuldig:

„Wer nach Begehung eines Forstdiebstahls dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile desselben zu sichern".

Und es lauten sodann:

§ 257 Abs. 2: „die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen". Abs. 3: „die Begünstigung ist als Beihülfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung".

Und es gilt § 52 StGB.:

„Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister, und deren Ehegatten und Verlobte."

Die Begünstigung muß in der Zweckabsicht nicht bloß mit dem Bewußtsein erfolgen, entweder den Thäter der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Forstdiebstahls zu sichern. In ersterer Hinsicht steht sowohl die Vereitelung des Strafverfahrens als auch der Strafvollstreckung in Frage, jede Gegenwirkung gegen die Durchführung des dem Staate zustehenden Strafrechts, jede die Vereitelung seines Strafanspruchs bezielende Handlung. Sie kann sehr verschiedenartig sein, sie kann wie die Beistandsleistung des § 49 StGB. statthaben durch Rat oder That — so z. B. durch Verbergung des Thäters, Beförderung seiner Flucht, Verwischung der Spuren der

---

[1]) Olshausen, Grundriß III, S. 53.

That z. B. der Fußspuren, Beseitigung von Beweisstücken, des Baumstumpfes oder der Schnittfläche, der zurückgebliebenen Kleider, Werkzeuge, Uebernahme der Schuld, Anschuldigung eines Dritten, falsche Zeugenaussage, selbst die unberechtigte Verweigerung der Aussage. Ob auch die Verweigerung der Aussage zu polizeilichem Protokolle, erscheint zweifelhaft. Die von v. Kries[1]) bejahte Frage ist durch Entsch. Reichs-Ger. 13 S. 430 allerdings verneint. Auch der Forstbeamte, selbst der Waldwärter machen sich durch beabsichtigte pflichtwidrige[2]) Nichtanzeige der Begünstigung schuldig. Die Verhinderung der Strafanzeige und sonstiges Irreführen der Behörde oder des untersuchenden Beamten, im Stadium der Strafvollstreckung auch Zahlung der Strafe für den Thäter unter Täuschung des Kassenbeamten, Vereitelung der Strafvollstreckung durch Uebergabe falscher Urkunden an die Vollstreckungsbehörde oder die Gnadeninstanz sind weitere Begünstigungshandlungen.

Die Ziebarth l. c. S. 488 aufgeworfene Frage, wie lange der Eigenthümer verpflichtet ist, die Fußspuren auf dem Grundstücke nicht zu verwischen, ist dahin zu beantworten, daß er das dem Beamten gegebene Versprechen halten, wenn er ein solches nicht giebt, Beschlagnahme d. h. Sperrung des Orts stattfinden muß, welche nicht begrifflich für Grundstücke als ausgeschlossen erscheint.[3])

Die sogenannte unechte Begünstigung in der Zweckabsicht, dem Thäter die Vortheile des Forstdiebstahls zu sichern, erfolgt durch Bergung des Entwendeten Zwecks Verhinderung der Beschlagnahme, dessen Verheimlichung, Umsetzung, Verwendung, wenn Alles das nur im Interesse des Thäters geschieht. Sonst ist Hehlerei indicirt.

Mehrere Einzelthätigkeiten sowohl der persönlichen als auch der sogenannten unechten Begünstigung bilden als kriminalistische Einheit eine Handlung.

Indifferent ist, ob die Begünstigung Erfolg hat. Auch hier ist die Vollendung in das Stadium des Versuchs zurückverlegt. Gleichgültig ist deßhalb, ob der Begünstigte überhaupt bekannt ist, er mag geflohen deßhalb nicht ermittelt sein. Es ist auch nicht erforderlich, daß der Begünstiger die Strafthat des Begünstigten nach ihren konkreten Thatbestandsmerkmalen und sonstigen Begehungsmodalitäten genauer kennt.

Die vorher zugesagte Begünstigung ist Beihülfe. Die Zusage und die Erfüllung erscheinen als eine Handlung,[4]) die Strafe selbst berechnet sich daher nach § 4. (§§ 2, 3, 6.)

Die persönliche (nichtsachliche) Begünstigung des Angehörigen ist sonst straflos. Der Gesichtspunkt trifft nicht zu, wenn Beide vor-

[1]) v. Kries, Lehrbuch d. StP. S. 476.

[2]) Dienstpflicht- oder vertragswidrige Unterlassung ERG. Goltd. A. 40 S. 335. ERG. 10 S. 100 u. 17 S. 260. 18. S. 96. 19 S. 243 u. 20 S. 131.

[3]) v. Kries, Lehrbuch des Strafprocesses S. 284.

[4]) Sowohl die Auffassung des Gesetzes. Jedenfalls keine Doppelstrafe. Olshausen, Komm. § 257 Note 46.

liegen, ihm also auch die Vortheile des Forstdiebstahls gesichert werden sollen. Ebenso dann nicht, wenn neben den Angehörigen Fremde begünstigt werden.[1])

Der Hehler[2]) muß wissen, daß die Walderzeugnisse durch Forstdiebstahl erlangt sind, das mindestens den Umständen nach annehmen. Darin ist gelegen, daß sich ihm überzeugende Umstände dafür aufdrängen, daß durch eine solche Strafthat der Erwerb stattfand, wenn diese auch nach ihren konkreten Beziehungen unbekannt bleibt. Der Hehler muß heraus fühlen, daß ein ehrlicher Erwerb ausgeschlossen ist. Ein Wissen erfordert das Gesetz nicht.

Die Ehefrau bringt das vom Ehemann Entwendete nicht schon an sich durch Uebernahme in die Wirtschaft, wohl wenn sie den Sonderbesitz auch ihm gegenüber erwirbt, es nur für sich verwendet. Sie verheimlicht auch nur, wenn sie noch ein Uebriges thut, um das Auffinden zu verhindern. Ihres Vortheils wegen handelt sie nur, wenn der Ehemann die Wirthschaft doch nicht auf jeden Fall versorgt.

Als Hehler (sog. persönliche Hehlerei) erscheint gemäß § 258 der Begünstiger des Forstdiebstahls, falls die Begünstigung des Vortheils wegen statthat. Für die ihrem Wesen nach qualifizirte Begünstigung besteht indessen derselbe Strafrahmen. Für diese Hehlerei gilt der Absatz 2 des § 5 übrigens nicht, obgleich die Fassung ein Mißverständniß nicht ausschließt. Wer den Angehörigen des Vortheils wegen begünstigt, wird als Hehler nach § 258 StGB. und überhaupt nicht gemäß § 257 bestraft.

Dasselbe gilt, wenn die Begünstigung vorher zugesagt war, mithin die Rechtsnatur der Beihülfe trägt. Denn diesen Fall hat der § 257 StGB. aus dem Rahmen der Begünstigung überhaupt ausgewiesen.

Ob der Thäter bestraft wird oder wegen Jugendlichkeit, Verjährung straflos ausgeht, ist für den Hehler indifferent. Thäter muß nur, wenn auch Kind — mit Vorsatz gehandelt haben. Andrerseits können Hehler und Begünstiger auch dann nach § 5 bestraft werden, wenn sie nicht wissen, daß echter Diebstahl vorliegt.

Für die Straffestsetzung entspricht also der Werth des Entwendeten nicht aber des Gehehlten. Allein nur so weit gilt das, als die Strafthaten zum Forstdiebstahl Beziehung haben, als z. B. der Hehler Kenntniß von der Hauptthat hat.[3])

---

[1]) Olshausen, Note 93.

[2]) Die Gültigkeit des § 5 soweit Hehlerei in Frage verneint. Ziegener-Gnüchtel S. 43.

[3]) v. Öhlschläger S. 23, 25; Schönfeld S. 23; Olshausen, Grundriß S. 107; Ziebarth S. 375; Eichhorn S. 14; Dalcke, Komm.

VII.

Zusatzstrafe.

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

Das Gesetz hat neben die ordentliche Strafe eine Zusatzstrafe gesetzt. Deren Verhängung ist fakultativ. Sie wird statthaben, wenn die Motive der Strafschärfung ihre besonders drastische Grundlage finden. Als erstere erscheinen aber die Gefährlichkeit der komplottmäßigen Ausführung bald für den Wald selbst, bald für seine Beschützer, daß dem Zwecks des Umsatzes verübten Diebstahl nicht wie der einem Bedürfnisse nach dem Diebstahlsobjekte selbst entspringenden That keine Schranken gesetzt sind, daß eine bekannte ständige Absatzquelle unabweisbar auch Andere zum Diebstahl disponirt.

Die zusätzliche Freiheitsstrafe konnte angesichts des § 18 StGB. nicht Haft sein, denn diese Strafe besteht in einfacher Freiheitsentziehung, das FDG. hat aber „anstatt der Gefängnißstrafe" — § 6 Einführungsges. sagt nicht „anstatt der Freiheitsstrafe" — Forst- oder Gemeinde-Arbeit nachgelassen. Das gilt zwar nur für die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe — nicht die Zusatzstrafe — da aber jene nur Gefängnißstrafe ist, so konnte Letztere nicht füglich die mildere Strafart bilden.[1])

Die Nr. 1 erwähnte „gemeinschaftliche Ausführung" ist Mitthäterschaft im Sinne des § 47 StGB. Sie wird hier wie in vielen Fällen des StGB. und der reichsrechtlichen Nebengesetze als straferhöhender Umstand verwerthet. Dieses mit Rücksicht auf ihre Gemeingefährlichkeit in abstracto. Nur ausnahmsweise verlangt das Gesetz, daß eine gewisse Anzahl der Komplicen überschritten wird[2]), z. B. § 146, 147 Vereins-Zoll-Ges., es obwaltet eine Reminiscenz an das Komplott des alten Rechts, Gesammtwille, Gesammterfolg sind das Charakteristische. Wenn auch nicht gerade wechselseitige Anstiftung, so ist doch ein Wissen des Einen vom Mithandeln der Anderen erforderlich, — das Bewußtsein, zu dreien zu sein. Vorgehende Verabredung ist die Bedingung nicht. Das bloße gemeinschaftliche „zu

---

[1]) Günther 34. Dagegen Binding, Handb. I, S. 304. Olshausen, Komm. Einf.-Ges. § 6 N. 7: Gefängniß sei statt Freiheitsstrafe gesagt.

[2]) Olshausen, Komm. § 47 N. 8 u. 26. Vergl. § 1 Nr. 5 FFPG.

Holze gehn" — ist aber noch nicht Gesammtthätigkeit, wenn die Forstdiebe im Walde sich sondern. Fühlung und das Bewußtsein wechselseitigen Schutzes und gemeinsamer Aufmerksamkeit ist wenigstens zu verlangen, nicht gerade das gemeinsame Hauen, Zusammenrechen, Aufladen oder Einsacken. Andrerseits rechnen die Gehülfen nicht mit. „Begangen" d. h. auch versucht und wenn auch nur in Beziehung auf einen Theil des Entwendeten.

Die Nr. 2 erwähnt den Diebstahl Zwecks Umsatzes. Die Zweckabsicht muß bei der Ausführung obwalten[1]), die spätere Verwendung allein entscheidet nicht. „Veräußerung" d. h. nicht blos Verkauf. Es entscheidet die Absicht des Güterumsatzes, die ebensogut durch Hingabe an Zahlungsstatt, Tausch stattfindet. Der Gegensatz ist die unmittelbare Befriedigung des eigenen Bedürfnisses durch Verwendung des Entwendeten selbst, sei es durch Verbrennen, Verzehren, den Verbrauch in der Viehwirthschaft oder Verarbeitung in der Einzelwirthschaft. Bei der natürlichen Beschränkung des Einzelbedürfnisses ist die Gefahr für den Wald minder groß. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit einer restrictiven Interpretation. Das Verschenken, z. B. das Brennholzholen, um dem kranken Nachbar zu helfen, hat der Gesetzgeber nicht gemeint. Wohl kann ein fortgesetztes gegenseitiges Aushelfen die Rechtsnatur eines Tauschhandels empfangen, allein so lange auf beiden Seiten nur die Absicht der Befriedigung eines eigenen Bedürfnisses obwaltet, trifft die ratio legis nicht zu[2]). Der Handelsgewinn ist es eben, welcher zu möglichst häufiger Strafthat disponirt. Die praktischen Fälle lehnen sich an die Strafschärfung des § 3 Nr. 8, welche Norm oft in idealer Konkurrenz zutreffen wird. Das Verkaufen von Kiefern auf den Wochenmärkten, an Höckereien oder Brennholzgeschäfte oder von wegelagernden Kindern, von Harz und Saft an Drogerien oder Apotheken, Weiden an Korbflechtereien oder Gärtner, Rinde an Färbereien, Drogerien, Kisten-, Dosen-, Spielsachen-, Pantinen-Fabrikanten, vereinzelt an Dachdecker, Baumzüchter, Haupt- oder Mittel-Birken-Kieferntriebe an die Besenbindereien, Quirlfabrikanten, der Borke an Gerbereien und Färbereien, junger Stämme zu Peitschenstöcken, Stangen, Pfählen, Besenfriem zu Besen, Dornen an die Salinen, Spänen an Siebmacher, Schnittholz an Schnitzereien[3]). Entgegen dem § 9 Holzdieb.-Ges. ist die Rechtsatzung ausgedehnt auf den Fall, wenn die Veräußerung nicht des Rohprodukts, sondern des aus solchem hergestellten Fabrikats statthaben soll. Denn die meisten der vorerwähnten Gewerbe, die Korb-

---

[1]) Baiern Art. 59: „Diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein könnten."

[2]) Anders anscheinend Eichhorn l. c. S. 16.

[3]) Auch diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Böttcher erstehen Holz zu Faßdauben, Faßreifen, Stellmacher zu Felgen, Speichen, Deichseln, Schlittenkufen, Maschinenbauer zu Wallbäumen, Trägen, Hammerstielen.

flechterei, Anfertigung von Kisten, Dosen, Spielsachen, Quirlen, Besen, ferner von Bohnen- und Hopfenstangen, Weinpfälen, Reise- oder Peitschenstöcken wird auf dem Lande als Nebengewerbe betrieben, distriktsweise auch die Schnitzerei.[1]) „Begangen ist" wie in Nr. 2.

Die Nr. 3 trifft das Kollektivdelikt der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei. Die sichere Absatzquelle disponirt zu der Nr. 2 erwähnten Strafthat. In Betracht kommt daher vornehmlich die Sachenhehlerei — Partirerei. Die Gewerbsmäßigkeit kennzeichnet sich durch die fortgesetzte gleichartige Thätigkeit zum Zwecke Erwerbs, die bereits gesetzten Einzelakte sind mit den beabsichtigten als juristische Einheit gedacht. Daher kann auch die erste als Anfang des bereits begonnenen Gewerbes genügen, mit ihr ist die Einnahmequelle eröffnet. Die Gewohnheitsmäßigkeit entspringt einem durch die wiederholte gleichartige Thätigkeit sich ausbildenden Hange. Es müssen daher mehrere Einzelakte gegeben sein. Die vorgehenden können indessen straflose, verjährte, abgeurtheilte, begnadigte sein, solche, die nicht rechtswidrig waren.

Das Gewerbe und die Gewohnheit, falls Unterbrechung nicht stattfindet, begründen bis zum Tage des Urtheils eine kollektive Einheit. Erst von da an beginnt „ein neues Schuldkonto". Es sind daher auch alle — selbst die nicht bekannt gewordenen Einzelhandlungen bis dahin abgeurtheilt, einer neuen Anklage steht das ne bis in idem entgegen, selbst wenn die Feststellung einen bestimmten Zeitraum trifft.[2])

Während ferner das Gewerbe eine Beziehung hat auf das Publikum, kann die gewohnheitsmäßige Hehlerei Beziehung haben zu einem und demselben Forstdiebe.

In Beziehung auf die unter Nr. 1—3 hervorgehobenen Strafschärfungsgründe gilt ferner der Grundsatz des § 59 RStGB., daß sie den Theilnehmer nur treffen, wenn dieser um das Vorhandensein wußte, für die Nr. 3 aber nur dann, wenn der Mitthäter, Anstifter, Gehülfe (Begünstiger als solcher) selbst gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelten. Der Strafschärfungsgrund ist hier persönlicher Natur, es stehn Eigenschaften des § 50 RStGB. in Frage.[3])

Die festzusetzende Geldstrafe und die fakultativ zu erkennende Freiheitsstrafe sind, jene rechnungsmäßig zu fixiren, diese auf Grund besonderer Erwägung zu bemessen, im Falle der realen Konkurrenz ist aus den Geldstrafen die Gesammtbetragsfrage gemäß § 78 RStGB. aus der Freiheitsstrafe aber die Gesammtstrafe gemäß § 74 RStGB. zu bilden.

---

[1]) Die fortschreitende Industrie stellt Alles in den Fluß der Entwickelung. Eding S. 20, 175. Baiern Art. 59 Absicht: „Die Walderzeugnisse in Natur oder verarbeitet ganz oder theilweise zu veräußern."

[2]) Anderer Ansicht von Kries, Lehrb. den Strafprozesses S. 600.

[3]) Entsch. Reichs-Ger. 23 S. 378.

Nur die Geldstrafe kann durch Forst- oder Gemeindearbeit verbüßt werden. Die für den Unvermögensfall eintretende und die zusätzliche Gefängnißstrafe sind daher jede besonders auszuwerfen.

VIII.
Rückfall.

§ 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

Der erste Rückfall wird hier ausnahmsweise als Strafschärfungsgrund verwerthet. Vergl. § 1 u. 3 FFPG.[1]) „Wegen Forstdiebstahls" d. h. also an Holz und anderen Walderzeugnissen. Abweichend vom HDG. hat das Gesetz eine Unterscheidung nicht gemacht, die Grenze ist oft schwer zu ziehen, so zwischen Holz und Holzpflanzen oder beim bloßen Abfall.[2]) Es ist auch gleich, ob die erste oder die Rückfallsthat die Rechtsnatur des Versuchs, der Theilnahme, Hehlerei oder Begünstigung hat. Entscheidend ist auch nur die rechtskräftige Verurtheilung. Die Strafverbüßung zieht sich oft lange hin und die Forstdiebe machen keine Pause, die That ist sozusagen zumeist Bedürfnißdelikt. Das Urtheil — also auch ein Strafbefehl — darf nicht bloß auf Haftbarkeit oder Einziehung gehen. Es muß von einem Preußischen Gerichte erlassen sein, die Partikulargesetzgebungen sind zu mannichfaltig. An den Landesgrenzen ist das störend, reichgesetzliche Regelung des Forstdiebstahls erwünscht. „Innerhalb der nächsten zwei Jahre" — der Tag der Rechtskraft rechnet nicht mit.[3]) Die Kontrolle der Vorstrafen erfolgt in den Forstdiebstahlsverzeichnissen, die von den Amtsanwalten ausgefüllten Rubriken über den Tag der That, des Urtheils (Strafbefehls) der Rechtskraft dienen diesem Zwecke. Sie gehen dem verwaltenden Forstrevierbeamten, in einem dritten ausgefüllten Exemplar auch den Forstbeamten größerer Privatforsten mit geregelter Verwaltung zur Kenntnißnahme zu. Justiz Minist.-Verf. vom 12. und 29. September 1881; 7. April 1880. 15. Oktober 1889.

Die Strafe des qualifizirten Diebstahls erhöht sich durch den ersten und zweiten Rückfall noch nicht.

---

[1]) Binding, Handbuch S. 314 über die Zulässigkeit solcher Verwerthung.

[2]) Günther, S. 37.

[3]) Vergl. Olshausen, Komm. § 38 Note 12. Dagegen § 245 Note 4. Es heißt aber „innerhalb" — die Grenzpunkte nicht mitgerechnet.

§ 8. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden.

Erst für den dritten Rückfall und die weiteren Glieder in der Rückfallskette hat das Gesetz wieder übergegriffen zu der ausnahmsweisen hier aber nicht mehr fakultativen Zusatzstrafe. Sie ist auch hier neben der rechnungsmäßig nach dem Werthe des Entwendeten zu fixirenden Geldstrafe besonderen Erwägungsgründen entsprechend zu bemessen. Die Gefängnißstrafe war die nach § 5 Einführungs-Ges. zum StGB. höchste zulässige. Wie so oft im FDG. durchblickt auch hier eine Riminiscenz an die alte Zeit. (§ 1161, Tit. 20, Th. II, Allg. Land-Rechts. § 30, Ges. vom 7. Juni 1821.) Der dritte Rückfall liegt nicht schon mit drei Vorbestrafungen vor, sondern nur, wenn der Thäter „nachdem er rechtskräftig verurtheilt" worden, eine (der § 7 bezeichneten) Handlungen jedesmal begangen hat.[1]) Das ist festzustellen. Die Zusatzstrafe kann bedingungsweise eine Geldstrafe sein, sie muß aber stets verhängt werden. Das Minimum dieser Vergehensstrafe ist sodann gemäß § 27 RStGB. stets 3 Mark.[2])

Es sind die principale Geldstrafe, welche nach § 7 sich rechnungsmäßig fixirt und die für den Unvermögensfall eintretende Gefängnißstrafe für sich und die Zusatzstrafen besonders auszuwerfen. Denn nur jene kann abgearbeitet werden, die Zusatzstrafen auch die nach § 34 nicht dem Beschädigten zufallende Zusatzgeldstrafe[3]) nach der Umwandlung nicht. Vergl. zu § 34. Diese erfolgt nach § 28 StGB. nicht nach § 13 des FDG.[4])

IX.

Werthersatz.

§ 9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in

---

[1]) Erkenntniß Kammergerichts, Jahrb. II. S. 278.

[2]) Gegen v. Ohlschläger, Schönfeld, Eichhorn nur Günther S. 39. Die Deliktsnatur ändert sich nicht durch Zulässigkeit der mildern Strafart, z. B. § 185 StGB.

[3]) Anders Günther S. 39. So wohl Schönfeld S. 30 u. 50.

[4]) Konzessionsentziehung des nach § 8 verurtheilten Schankwirths. Erk. Ober-Verw.-Gerichts vom 5. Oktober 1881.

einem Königlichen Forſte verübt worden, nach der für das betreffende Forſtrevier beſtehenden Forſttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preiſen abgeſchätzt.

Die Verurtheilung zur Strafe und nebenher zum Erſatze des Werthes des entwendeten oder beſchädigten Gegenſtandes iſt altes Recht. Den Wertherſatz kennen ſchon die Volksrechte. So Lex Bajuv, 22. 2 Si quis aliena nemora reciderit, si portat escam, — cum 1 solido et simile componat. Ferner 12. 11 Si quis alicuius materiam in silva — truncaverit vel laederit, cum alia similia restituat et cum solido componat. Ferner 22. 6 restitutione et compositione. Auch in den Weisthümern findet ſich noch die Verpflichtung neben der Strafe einen Schadensersatz abzutragen.[1]) Das FDG. hat den Rechtsgedanken wieder aufgenommen da der Waldbeſitzer unmöglich in allen Einzelfällen die Civilklage erheben kann. Die Wertherſatzfeſtſtellung muß dann aber auch ſummariſch ſtatthaben nach leicht faßlicher Regel, die Schätzung darf nicht erſt zu Weiterungen führen. Es bedarf alſo einer Schätzungsmaxime. Der Wertherſatz bezweckt aber nicht allein, eine Ausgleichung für das zu leiſten, was dem Forſtgrundſtücke an Holz- und anderen Walderzeugniſſen allganz entzogen iſt. Nicht ſelten iſt der weitaus größere Nachtheil gelegen in dem forſtkulturwidrigen Eingriff in das ungeſtörte Pflanzenleben. Und dieſer iſt oft ſchwer zu erkennen, noch ſchwerer zu beweiſen, der Schaden faſt nie mit einiger Sicherheit zu ſchätzen. Es ſollte daher eine Ausgleichungsſumme gefunden werden nach einem anderwärts feſtſtehenden Maßſtabe. In dieſer Tragweite kam der Rechtsgedanke im Geſetze zur Geltung und hat der Wertherſatz zunächſt Verwandtſchaft mit der Buße des modernen Rechts.

Dieſes in den §§ 185 231 RStGB. ausgebildete Rechtsinſtitut — iſt gleichfalls eine Art Privatgenugthuung, welche ſich jedoch von dem Wertherſatz in weſentlichen Punkten ihrer Rechtsnatur ſcharf abhebt.

Sie iſt nur auf Antrag und nicht über den geforderten Betrag zuzuerkennen und auch das nur, wenn die thatſächliche Unterlage für die Feſtſetzung der Civilentſchädigung als gegeben zu erachten. — Sie umfaßt den geſammten, unmittelbaren und auch den mittelbaren Schaden, die erkannte Buße ſchließt den weiteren Entſchädigungsanſpruch aus, civilrechtliche, die Tilgung der Forderung bewirkende Momente, Verzicht, Vergleich, Einklagung, ſind zu berückſichtigen, nicht alle Theilnehmer nothwendig zu verurtheilen, die Buße iſt beizutreiben nach den Vorſchriften über die Vollſtreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Andere Rechtsſätze gelten für den Wertherſatz. Zunächſt iſt die Verpflichtung des Schuldigen zum Wertherſatze — von Amtswegen — auszuſprechen, der Betrag beſtimmt ſich nach objectiven Momenten. Zweifel entſtehen nur im Falle des Verſuchs. Es entſcheidet znnächſt — hier wie im § 4 — der Werth des erſtrebten Gegenſtandes, dieſen

[1]) Vergl. bei Schwappach S. 51 und 232.

zu ermitteln, iſt allerdings oft ſchwierig (Vergl. § 4), die Feſtſetzung eines Minimalbetrages aber ſtets möglich. Dahingegen kann von einem Erſatze allerdings die Rede nur ſein, wenn irgend ein Schaden — wenn auch nicht ſchon durch Wegnehmen, das Abhandenkommen eines Walderzeugniſſes — entſtanden iſt.[1]) Das iſt der Fall, wenn ein Anhauen, Anſägen, Anſchneiden, Anknicken, Anbohren, Anreißen, Anſcharren, Anlaachen, Angraben, Ankratzen, nicht ſchon wenn ein bloßes Anſchütteln, Anklopfen ſtattgefunden hat. In den letzteren Fällen, ſowie wenn der Verſuch durch bloßes Zuſammenrechen der Streu ſtattfand, bloßes Sammeln von Leſeholz u. ſ. w. kann auf Wertherſatz nicht erkannt werden.[2]) In dieſen Fällen iſt nicht allein nicht ein Manko, ſondern ein Schaden überhaupt nicht erkennbar.

Andererſeits ſollten Einreden, deren Erörterung in den Rahmen des Forſtdiebſtahlsgeſetzes nicht paßt, diejenige des Vergleichs, des Verzichts der Forſtberechtigten, der Gegenforderung auch vornherein abgeſchnitten ſein. Solche berechtigen nur etwa zur civilrechtlichen Rückforderungsklage.[3])

Selbſtverſtändlich iſt ferner, daß der Berechtigte ſich nicht abfinden zu laſſen braucht mit dem Gegenſtande des Entwendeten ſelbſt. So oft der Thäter die Trennung vom Stamme oder Boden vorgenommen hat, iſt das Angriffsobjekt nicht mehr als vorhanden zu erachten. Denn das alſo abgetrennte Holz oder ſonſtige Walderzeugniß iſt mit der Trennung zu einem wirthſchaftlichen aliud geworden, es hat aufgehört, Gegenſtand der Vegetation, überhaupt Theil des Forſtgrundſtücks zu ſein und erſcheint, wenn im Walde verblieben, etwa nur noch als deſſen Zubehör. Es fand daher auch eine Werthänderung und in der Regel in peius ſtatt. Deßhalb iſt auch das Annehmen nicht eine Werthbegleichung[4]) und kommt das Zurücklaſſen des Entwendeten oder das Anhalten deſſelben durch den Forſtberechtigten nicht in Betracht.[5]) Vorkommniſſe dieſer Art ſind nur von civilrechtlicher Bedeutung für den bürgerlichen Rechtsſtreit.

Schließlich hat das FDG. den Erſatz des außer dem Werthe des Entwendeten verurſachten Schadens nicht berückſichtigen können. Denn auch dieſer — der ſog. mittelbare Schaden — erheiſcht eine für das ſchleunige Verfahren nicht paſſende Feſtſtellung. Auch dieſen verweiſt daher das Geſetz auf den Weg des Civilprozeſſes.

Die Verpflichtung zum Wertherſatz trifft alle Fälle des Forſtdiebſtahls — insbeſondere alſo auch den ſtrafbaren Rückfall des § 8. — die Fälle des § 6. — Die Erſatzverpflichtung trifft aber nur den Dieb und ſeine Kom-

[1]) Vergl. Binding, Grundriß S. 176: Buße, „falls ſchon der Verſuch den Angegriffenen geſchädigt hat."

[2]) H. Meyer, Lehrb. § 50.

[3]) Anders Schönfeld S. 32, bei dem verſuchten Forſtdiebſtahl finde eine Wegnahme nicht ſtatt. Der Wertherſatz ſoll aber den unmittelbaren Schaden decken, nicht bloß das Fehlende erſetzen. Vergl. auch Johow, Jahrb. 3 S. 351, 354.

[4]) Schönfeld S. 33. ERG. 12 S. 158 u. Rechtſp. 7 S. 252.

[5]) Anders Baiern Art. 66. Der Werth iſt anzurechnen.

plicen — nicht auch den Hehler und den Begünstiger,[1]) soweit Letzterer nicht als Gehülfe zu beurtheilen war. Es geht nicht an, ein Gegentheiliges aus landrechtlichen Bestimmungen zu deduziren, das FDG. hat allgemeinere Geltung. Der Hehler und der Begünstiger existiren noch nicht, wenn der Diebstahlsakt in die Erscheinung tritt, und wenn sie auftreten, ist die Verpflichtung der Schuldigen zum Werthersatze eine abgeschlossene Thatsache. Der Kreis der Verpflichteten erweitert sich nicht mit einer vielleicht erst in später Zukunft sich vollziehenden Hehlerei oder Begünstigung.

Andererseits haften die Theilnehmer nur solidarisch[2]) ein jeder aber auch für das Ganze selbst dann, wenn er den Umfang des Deliktserfolgs nicht kennt. Dieses deshalb, weil der Werthersatz — wie die Buße — keine Strafnatur besitzen.[3]) Auch haftet jeder Schuldige ohne Rücksicht auf das Maß der Theilnahme, selbst der Gehülfe, welcher nur den Rath gegeben hat.

Der Gesetzgeber sah sich gezwungen, für die Festsetzung des Werthersatzes Vorschrift zu geben, der Natur des schleunigen Prozesses entsprechend war ein zeitraubendes Ermittelungssystem zurückzuweisen. Andererseits war für die Werthfestsetzung eine feste Norm zu bilden, weil die Höhe der Strafe durch jene bestimmt wird. Deßhalb konnte ein Anerkenntniß des Angeschuldigten nicht genügen.

Erfolgt der Diebstahl auf Königl. — also nicht bloß fiskalischen Forstgrundstücken, — das Kron-, Haus und Familienfideikommiß kommt in Betracht, — so entscheidet die für das Forstrevier bestehende Forsttaxe. An diese ist der Richter gebunden.[4]) In Betreff der Zugehörigkeit des Walderzeugnisses zu der betreffenden Klasse — entscheidet allerdings das Gutachten nur, wenn solches die richterliche Ueberzeugung begründet. Zweifel sind hier, wie sonst zu beheben.

In anderen Fällen, also auch, wenn die Forsttaxe nicht besteht, entscheidet der örtliche Preis. Dieser ist wie sonst festzusetzen, der Richter also ist auch dann, wenn dieser schwankt, an das Gutachten nicht gebunden.[5])

Die Beitreibung des Werthersatzes erfolgt schließlich auch nicht nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Civilprozeß, wie bei der Buße — § 445 StPO. sondern (§ 35) zugleich mit der Strafe.

Zu dem im Civilprozeße geltend zu machenden außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schaden[6]) gehört insbesondere der Nachtheil, welcher nebenher durch das Verkümmern oder gar Absterben des

---

[1]) Anders Eichhorn S. 19.

[2]) Baiern Art. 56 „sammtverbindlich".

[3]) Binding, Handb. I. S. 304. Anders Ziebarth S. 376 der Werthersatz sei auch Strafelement.

[4]) Günther S. 41. Vergl. ferner Baiern Art. 65. v. Ganghofer S. 140. Aufstellung alle 3 Jahre.

[5]) Baiern: für den nicht vorgesehenen Fall taxirt das Forstamt.

[6]) Baiern, Art. 64 Verfolgbarkeit in Civil- und Forstrügeverfahren.

beschädigten Baumes, das Zertreten von Pflänzlingen, das Beschädigen von Waldbrücken oder anderen forstlichen Anlagen entsteht. Beachtlich ist hier, daß der § 30 FFPG. aus dem Gesichtspunkte der idealen oder realen Konkurrenz in Betracht kommen kann, daß dieses Gesetz auch die fahrlässige Sachbeschädigung bestraft.[1]) Aber selbst eine ideale Konkurrenz behebt nicht die Verpflichtung des Richters auf Werthersatz zu erkennen,[2]) auch wenn die Strafe nach einem andern Gesetze zu verhängen war. Im Falle der realen Konkurrenz mehrerer Forstdiebstähle ist auf mehrfachen Werthersatz zu erkennen.[3]) Sind mehrere Verletzte da, so theilt sich die Werthersatzforderung. Die Begnadigung berührt sie nicht, der Werthersatz ist Privatgenugthuung.[4])

X.

Bestrafung jugendlicher Thäter.

§ 10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

Die hier getroffene Abweichung von den strafmildernden Vorschriften der §§ 56, 57 StGB. hält Binding, Handbuch I, S. 368 für nicht zulässig.

Das FDG. hat hier nur die für die Jugendlichen (zwischen 12 und 18 Jahren) vorgeschriebene Strafermäßigung beseitigt. Die Bestrafung selbst setzt voraus die Feststellung, daß der Thäter mit der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht handelte.

Das Motiv für die Ausnahmevorschrift ist darin gelegen, das System der absoluten Strafen ohne Umrechung aufrecht zu erhalten, auch die dem Verletzten zufließende Geldstrafe nicht zu verkümmern.[5])

Unzulässig ist also der Verweis, unzulässiig auch die sonstige Strafmilderung.

Im Uebrigen bewendet es bei der Vorschrift der §§ 56, 57 StGB. Wird die erforderliche Einsicht (nicht das Erkannthaben in concreto) nicht festgestellt, so bedingt die Freisprechung des Angeklagten den ferneren Ausspruch dahin, daß er der Familie überwiesen oder in eine Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

---

[1]) FFPG. Komm. § 30.

[2]) Binding, Grundriß S. 175. v. Liszt § 72.

[3]) Binding, daselbst.

[4]) Hälschner, Strafrecht I. S. 729. H. Meyer, Lehrb. § 46. v. Liszt l. c. Loening, Grundriß S. 83.

[5]) Ziegener-Gnüchtel S. 40. Günther S. 41. Der Art. 53 für Baiern gestattet die Haftstrafe nur bis zur Hälfte des Höchstbetrages.

Voraussetzung dieses Ausspruchs ist, daß der Thäter mit Schuld also vorsätzlich handelte, daß er die Wegnahme Zwecks Zueignung mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vollführte, mag er auch gerade die Strafbarkeit des Handelns zu erkennen noch nicht die gehörige Einsicht besessen haben,[1]) mag ihm also „der plenus intellectus in Bezug auf die Strafbarkeit der That" (Motive) diese Gemüths- (nicht Verstands-Eigenschaft (Merkel) abgehn.

Völlig unberührt durch das FDG. bleibt hiernach Absatz 2, § 57 StGB.

„Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen".

Würde irrthümlich Anklage gegen einen Strafunmündigen (unter 12 Jahren) erhoben sein, so ist die Einstellung des Verfahrens durch einen bloßen Beschluß in jedem Stadium des Prozesses auszusprechen.[2])

XI.

Haftbarkeit dritter Personen. — Strafbürgschaft.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Da eine unverhältnißmäßig große Zahl der Forstdiebstähle durch Kinder oder jugendliche Personen begangen wird, diese zumeist zahlungsunfähig sind, die Entschädigung des Forstberechtigten also ausbleibt, der Forstschutz aber Abhülfe erfordert, so tritt die Haftpflicht der Aufsichtspersonen in die Erwägung.

Drei Systeme in der Gesetzgebung beantworten die schwebende Frage.

Preußen und Anschlüsse haben das System der Strafbürgschaft, Baiern das System der Civil-Verantwortlichkeit (Art. 69), Hessen, Sachsen und Anschlüsse verneinen die Haftbarkeit für Strafe und

---

[1]) Entsch. Reichs-Gerichts, Ann. 5. 395. Andere (v. Liszt, Lehrb. § 36. Merkel, Lehrb. S. 57 machen die Unterscheidung nicht. Es soll nur die Unterscheidungsfähigkeit gemeint sein.)

[2]) Löwe, StPO., Komm. II, Abschnitt 5, Note 3a.

Kosten, nicht auch alle für Werthersatz. Damit in Verbindung steht (Hessen) die prinzipale Strafbarkeit der Aufsichtspersonen in Erweiterung des § 361. 9. StGB.[1])

Die vielfach angefochtene, als ein monströses Rechtsgebilde erachtete subsidiäre Haftbarbarkeit ist nichts als ein der Vergangenheit eigenes, durch die wirthschaftlichen Verhältnisse unentbehrlich gewesenes Rechtsinstitut. Auch hier hat der Wald sein altes Recht bewahrt. Die Rechtsbetrachtung führt zurück auf die familienweise Ansiedelung bei der Völkerwanderung. Die eine Sippschaft bildenden Blutsverwandten erhielten als solche den Grundbesitz zugewiesen, die erste Ansiedelungsgemeinde entwickelte sich aus dem Geschlecht. Die Sippe bildete auch die kleinen Abtheilungen im Heere, sie bildete einen Friedensbund, welcher die Sicherheit der Mitglieder verbürgend, das zugefügte Unrecht rächte, die Buße, das Wehrgeld insbesondere zu geben und zu nehmen hatte. Sie war daher haftpflichtig für die Strafthat des Mitgliedes, leistete aber wie die Waffenhülfe so auch die Eideshülfe, wenn ein solches verlangt wurde.[2]) Die Sippschaft im engeren Sinne bildete die Familie des Hauses, der Mann übte die Gewalt über alle, welche ihr angehörten, über Kinder insbesondere und die Knechte. Er vertrat die Hausgenossen und schützte sie vor Gericht, selbst der Gast genoß dieses Schutzes. Alle Verletzungen sind ihm als dem Mundwald zugefügt, er haftete deshalb auch für die Bußen, wenn er es nicht vorzog, den Knecht völlig auszuliefern.[3])

Diese Haftpflicht war das nothwendige Ergebniß der Unselbstständigkeit und Zahlungsunfähigkeit der Hausgenossen und des Umstandes, daß die älteste Zeit fast andere Strafen als die Vermögensstrafen, jedenfalls Freiheitsstrafen, kaum kannte. Mit der Ausbildung solcher und der allmälig anerkannten Besitzfähigkeit der Hausgenossen wandelte sich die unbedingte Haftpflicht naturgemäß in eine subsidiarische. Denn die Rechtsgebilde,[4]) sind nicht das Ergebniß willkürlicher Bestimmungen, der Reflexion des Gesetzgebers entspringend, sie sind das nothwendige Produkt der wirthschaftlichen Verhältnisse, entsprungen dem Drange des Lebens und der Wandelung unterworfen, wie das Volk, sein Charakter und sein Schicksal.

Andererseits war die subsidiarische Haftpflicht in alter Zeit also die Haftpflicht des Gewalthabers wohl nie bis zur vollen Schärfe ausgebildet. Ganz abgesehen von dem schon erwähnten Recht der noxae datio war sie auch da nicht gegeben, wo der Gewalthaber bei

---

[1]) Ziebarth S. 378. Ziegener-Gnüchtel S. 80. v. Ganghofer S. 143.

[2]) lex Salica Titel 58, de chrenecruda; lex Rib. Titel 30 u. 31, ferner v. Schulte Rechtsgeschichte § 11, Schwappach S. 18.

[3]) Capit. Caroli M. 803—813: juxta qualitatem culpae dominus eius pro ipso servo respondet. Osenbrüggen St.-R. d. Langobarden S. 48, St.-R. der Alamannen S. 26, 30. „generale est dominum pro servo teneri. — Carpzow, quaest. 134, 63. Quistorp, Peinl. Rcht. I. S. 105 und Tittmann, Handb. I. S. 222.

[4]) Geib Lehrb. I. S. 338.

bestem Willen den Frevel zu hindern außer Lage, etwa selbst gefährdet war. Immerhin war der Grundgedanke des Rechtsinstituts die Vermuthung einer Schuld, der vernachlässigten Aufsicht. „Dominus omnia (scil. quae servus depraedavit) similia restituat, quia servo non contestavit, ut talia non faceret.“ Die Haftpflicht war begründet: „quod servo suo disciplinam minime inposuit“ (lex Bajuvorum VII 4, II 5, 6). Daher war auch die Haftpflicht für den flüchtigen Sklaven und das, was er auf der Flucht verbrochen hatte, keine unbedingte. „Non debet requiri a domino, si homo suus misfaciat sine posse vel velle suo, maxime si nunquam deinceps ad eum redeat et hoc in verum mittere possit.“ Leges Henrici primi Cap. 86 § 2.[1]) Und unter der Signatur dieses Rechtsgedankens, daß die Haftpflicht allganz entfällt, wenn die Strafthat erfolgte, ohne daß der Gewalthaber sie verhindern konnte, hat sich das Rechtsgebilde auch für das moderne Recht und insbesondere auf dem Rechtsgebiete der Feld-, Forst- und Jagdfrevel seine Geltung bewahrt[2]).

Für die Rechtsnatur der subsidiarischen Haftbarkeit sind drei sich entgegenstehende Anschauungen zur Geltung gekommen.

Dieselbe wird zunächst als Strafe aufgefaßt. Unter Hinweisung auf die gleichartige Vorschrift § 11 FFPG. lautet dann die Norm:

„Du sollst Feld- und Forstdelikte der Deinigen nicht mit deinem Wissen geschehen lassen[3]).“

Eine Ausnahme von der Norm giebt der Nachsatz: „es sei denn, du habest sie nicht verhindern können.“

Gegen diese Auffassung[4]) sprechen folgende Bedenken. Das Gesetz selbst bezeichnet den Thäter als den Verurtheilten, ihm den nur für haftbar Erklärten scharf gegenüberstellend. (§ 13.) Eine Haftbarkeit enthält auch begrifflich die Rückbeziehung auf fremde Schuld. Die eigene Schuld kann nur etwa die Haftbarkeit selbst begründen, für den Gesetzgeber nur der Beweggrund gewesen sein, eine solche zu konstituiren.

Die voraufgestellte Norm würde nichtig sein, soweit schon das Reichsgesetz — § 361 Nr. 9 StGB. — dieselbe Unterlassung bestraft. Da der § 11 aber die Bestrafung aus dem Reichsgesetze besonders vorsieht, ist die Haftbarkeitserklärung als Bestrafung selbst nicht erachtet. Andere Gesetze (§ 55 Zuckersteuergesetz) bezeichnen auch den Thäter als den eigentlich Schuldigen, der für haftbar Erklärte wird also nur dem Schuldigen gleich behandelt, effektiv erleidet er Gleiches. Derselbe kann auch nebenher „auf Grund dieses Gesetzes“ also als Mitthäter, Anstifter, Gehülfe bestraft werden. Nach allgemeinen

---

[1]) John, Norddeutsches StR. S. 110. Osenbrüggen, StR. der Langob. S. 50.

[2]) Waldordnung für den Rheingau 1737. Feldpolizeiordnung § 49, Jagd-Pol.-Ges. § 14.

[3]) Leverkühn Goltd. Arch. 38 S. 296 u. f.

[4]) Vertreten durch v. Öhlschläger, v. Bülow-Sternberg, Dalcke, Ober-Tribunal, Merkel, Lehrb. § 18, Olshausen, Grundriß III, S. 67.

Rechtsgrundsätzen absorbirt aber die Strafe für die Thäterschaft das gesammte auf Herbeiführung des strafrechtlich reprobirten Erfolges gerichtete Thun. Der Thäter kann so wenig für das Werben von Genossen als für das Nichtabhalten solcher noch besonders verantwortlich sein, „niemann en wettet umb eine sache zwier“.[2])

Wäre die Haftbarkeitserklärung Strafe, so müßte auch der Rückfall als persönlicher Straferhöhungsgrund fungiren, nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften gilt aber das Entgegengesetzte. Ebenso ist die Haftbarkeitserklärung nicht etwa eine Verurtheilung im Sinne § 17. (Vergl. daselbst.) Es müßten ferner auch die Strafunmündigkeit und das jugendliche Alter des Haftpflichtigen letzteres den Umständen nach dahin führen, die Haftbarkeit nicht auszusprechen.

Oder aber die Rechtsanschauung führt zur Bestrafung nicht allein von Korporationen, sondern sogar von bloßen milden Stiftungen, wenn der eigentlich Schuldige deren Gewalt, Aufsicht untergeben ist, in deren Dienste steht. Noch aber gilt der Rechtssatz: societas delinquere non potest.[2])

Die Praxis erläßt den Strafbescheid auch gegen deren Vertreter, ob die Haftbarkeit ausgesprochen wird, hängt von deren Verhalten ab. Existirt daher die oben aufgestellte Norm, so richtet sie sich nur an diese. Sie sind dann die Schuldigen, die Normübertreter, die Strafe selbst könnte deshalb nur sie, nicht die Vertretenen treffen, weder die Kollektivpersönlichkeiten noch die strafunmündigen aber zahlungsfähigen Eigenthümer eines Hauswesens. Einen Unschuldigen wegen fremder Schuld zu bestrafen, gehört einem rohen Zeitalter an.[3])

Dazu kommt, daß die Bestrafung der Strafunmündigen als Ausnahme von der Vorschrift des Reichsgesetzes besonders gestattet sein müßte. Eine solche Ausnahme — sollte sie an sich dem Partikularrecht möglich sein[4]) — ist jedenfalls nicht gegeben. Die Haftbarkeitserklärung würde also entfallen, sobald ein Strafunmündiger der Eigenthümer des Hauswesens ist, in dessen Dienste der Forstdieb steht. Und schließlich bliebe auch die Frage betreffend die Verjährung im Gesetz unbeantwortet.

Aus allen diesen Gründen soll auch von Alters her — und nicht um „Rechtsentwickelung“ handelt es sich hier,[5]) sondern um ein Rechtsüberbleibsel aus ältester Zeit — der Haftbare nur zahlen, nicht aber auch büßen.

Das Rechtsinstitut der Haftbarkeit wird andererseits als „eine

---

[2]) Sachsenspiegel I 53. Das deutschrechtliche: ne bis in idem. Olshausen § 361 zu Nr. 9 ad c. Oppenhoff, Komm. N. 67 daselbst.

[2]) v. Ganghofer, Komm. S. 117 betreffend die Gemeinden. Vergl. ferner v. Liszt, Lehrb. § 26. Binding, Handb. I S. 310, Olshausen, Komm. zu I Abschnitt 4 Nr. 6, Entsch. RG. 16, 121, H. Meyer, Lehrb. § 23; dagegen schon Merkel, Lehrb. § 18.

[3]) Vergl. besonders v. Kries, Lehrb. des Strafprozesses S. 230.

[4]) So allerdings v. Liszt und Merkel l. c., Anders Binding l. c.

[5]) d. h. auf dem Gebiete des Jagd-Feld-Forst-Strafrechts.

besondere aus öffentlich rechtlichen (finanziellen) Gründen erfolgte Ausgestaltung der zivilen Haftung für fremde Schuld" aufgefaßt." In Beziehung auf Verjährung, Begnadigung würden dann die Grundsätze des Civilrechts anzuwenden sein[1]). Es hat nun die vermögensrechtliche Haftpflicht der Kollektivpersönlichkeiten allerdings nichts Eigenthümliches, sie ist vielmehr in der modernen Ausgestaltung des Zivilrechts die häufige Erscheinung. Unerklärt bliebe aber, wie die unzweifelhaft publizistische Rechtsnatur des dem Staate auf Zahlung der Strafe erwachsenen Forderungsrechts aufgehoben und das letztere in ein gegen den Haftbaren erwachsenes zivilistisches Recht umgewandelt ist? Und wie kann die Erfüllung einer zivilen Verbindlichkeit den Strafanspruch des Staates beseitigen?

Eine dritte Rechtsanschauung ist die richtige. Nicht allein „in dem unverhältnißmäßigen Ueberwiegen des Zweckmäßigen," sondern in einer wirthschaftlichen Nothwendigkeit ist es gelegen, wenn der Gesetzgeber für die Rechtssphäre der Feld-, Jagd- und Forst-Polizei-Gesetzgebung uraltes Recht noch weiter walten ließ, ungeachtet dessen, daß solches allgemach freilich als eine Singularität erscheinen mußte.[2]) Und diese besteht darin, daß der Staat, weil er sonst zu kurz kommt, im Bereiche des FDG. auch der Verletzte, weil die Erhaltung des Wald- und Holzbestandes das unabweisbar erforden, das publizistische Anrecht auf Zahlung der Strafe auch noch gegen die Aufsichtsperson durchführen läßt. Kraft Gesetzesbefehls geht auf die Letztere die Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe über — die primäre Haftpflicht wird zur subsidiären und zwar dieses, — ohne dadurch ihre publizistische Rechtsnatur einbüßen zu dürfen. Da der Haftbare nur an zweiter Stelle zahlt, tritt die Rechtsähnlichkeit mit der allerdings nur durch Vertrag begründeten Bürgschaft scharf hervor. Und nur mit Rücksicht darauf ist der Name „Strafbürgschaft" gebräuchlich, weil doch „der Staat auf die Durchführung seines Strafrechts ein solches Gewicht legt, daß er sich für den Fall der Schuld des subsidiarisch Verhafteten aus diesem einen kriminellen Bürgen schafft" [3]).

Hieraus folgt, daß wenn aus öffentlichen Gründen die Zahlungsverbindlichkeit des eigentlich Schuldigen erlischt, damit eine Haftpflicht auch sofort entfällt. Begnadigung, Verjährung, auch Strafvollstreckungsverjährung in Beziehung auf den Schuldner befreien den Bürgen.[4])

Der Gesetzgeber hat diesen Rechtsgedanken der Haftpflicht der Aufsichtspersonen aber nicht bis zur äußersten Schärfe durchführen

[1]) v. Liszt, Lehrb. § 60.

[2]) Auch der Gesichtspunkt der Strafbürgschaft ist alt. Mindestens das nordische Recht kennt die Gesammtbürgschaft der Gemeindemitglieder. Auch die Verwandten-Haftpflicht wird schon so bezeichnet. Möser I. § 18. v. Schulte S. 30.

[3]) Binding, Handb. S. 490.

[4]) Leverkühn S. 308. Sie sollen selbständig einsetzen, weil Strafe vorliegt. (ERG. 6 382?) Vergl. zu § 18. Wie im Text. Binding, Handb. I. S. 491 u. 874.

wollen. Es obwaltet eine Kollision berechtigter Interessen und die Entscheidung erfolgte hier, wie so oft im Recht, durch die Wahl des Mittelweges.[1]) Der Forstberechtigtigte fordert seinen Schutz insbesondere gegen die Uebergriffe des jugendlichen oder dienenden dazu zahlungsunfähigen Personals. Allein es bleibt eine Härte, wenn der „eigentlich Unschuldige" — auch da haften sollte, wo er den Uebergriff gar nicht verhindern konnte. Und bei dieser Ausgestaltung des Falles wenigstens, si homo suus mis faciat, sine posse et velle suo — muß denn der Wald schon seinen Schaden tragen, der Forstberechtigte insoweit sich selbst schützen, das ist der Grundgedanke des uralten Rechtsgebildes.

Soweit die Haftbarkeit für Werthersatz und Kosten in Frage steht, könnte an sich der Gesichtspunkt der Ausgestaltung ziviler Haftpflicht für fremde Schuld den obigen Einwänden nicht begegnen. Allein die Verurtheilung zu Werthersatz und Kosten steht in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse zu einer festgesetzten Strafe, daß sie ohne letztere nicht statthat. — Sie ist nur sekundäre Folge der Positivfeststellung und bildet für die Rechtsnatur der Haftpflicht nicht ein bestimmendes Moment.

Im Einzelnen gilt dann Folgendes.

Für „die Geldstrafe" d. h. diejenige, welche als das Vielfache des Werthes verhängt worden, nicht die Zusatzstrafe des § 8.

Das Gewalt-, Aufsicht- und Dienstverhältniß begründet die Haftpflicht nur in der Verbindung mit der Hausgenossenschaft. Die Letztere allein genügt nicht.

Die Gewalt, begrifflich Kollision von Kraft mit Kraft, setzt voraus, daß die Möglichkeit gegeben ist, Widersetzlichkeit mit Zuchtmitteln zu brechen. Und diese Möglichkeit muß eine gesetzlich geschützte sein. Sie ist den Eltern,[2]) Pflegeeltern, dem Vormunde, nach § 127 Gewerbe Ordnung auch dem Lehrherrn nicht versagt.

Die Ehefrau steht daher nicht in der Gewalt des Mannes, weil diesem die Zuchtmittel fehlen. Die Ehefrau ist des Mannes gleichberechtigte Genossin, das Verhältniß eine alle Lebensbeziehungen umfassende Gemeinschaft, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten giebt die Stimme des Mannes nur den Ausschlag. Der Gesichtspunkt der Unterordnung ist abgelehnt.[3])

Die Aufsicht ist ein Obhutsverhältniß, welches zunächst die Möglichkeit, sodann auch eine nach den Regeln des Verkehrs[4]) anerkannte Pflicht, Frevel der in Rede stehenden Art zu verhindern, erkennen

[1]) Vergl. Gerichtssaal Bd. 50 S. 30. 33.

[2]) Der Mutter nach dem Tode (Baiern, Art. 69) oder in Vertretung des Vaters.

[3]) Binding, Handb. I., S. 379. Schönfeld S. 40. Anders Eichhorn Note 4. Auch Baiern, Art. 69. Vergl. Olshausen, Komm. S. 361, Note 4.

[4]) Ein Verhältniß, welches deshalb eine gewisse Vermuthung der Theilnahme rechtfertigt. Goltd. Arch. 11 S. 348. FFPG. Komm. § 5.

läßt, ganz vorübergehende Lebensbeziehungen reichen nicht hin. Solches entsteht in der Regel durch Uebertragung der den Gewalthabern zustehenden Befugnisse, wenn die zu beaufsichtigende Person in die Fremde gegeben ist, z. B. in Kost und Logis, deren Unselbständigkeit auch eine Obhut noch erheischt, nach Herkommen oder Uebereinkommen auch findet.

Ob das zutrifft, bestimmt sich nach Belegenheit des Falles, den Verhältnissen der Einzelwirthschaft auch der sozialen Stellung des Pfleglings. Die Gesetzgebung kann Lebenserscheinungen dieser Art nicht erschöpfend regeln, das Bedürfniß und praktische Rechtsleben entscheiden[1]).

Der Dienst hat eine vertragsmäßige Begründung. Auch die Hausfrau hat die Rechte und Pflichten der Dienstherrschaft, wenn auch nicht im Widerspruch mit dem Hausherrn[2]).

Die Hausgenossenschaft („häusliche Gemeinschaft" § 247 StGB.) ist nicht auf das Wohnen unter einem Dach abgestellt, wol aber auf die Zugänglichkeit zu den Räumen des Hauses, wie sie Familienmitgliedern zusteht, welche gewöhnlich auch den gemeinsamen Tisch unterstellt, die Unterordnung unter die Hausregel.

„Im Falle des Unvermögens," der § 34 sagt: „im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe," der § 28 StGB. spricht von der nicht beizutreibenden Geldstrafe, gemeint ist immer dasselbe.

Die Haftbarkeitserklärung erfolgt durch Urtheil und zwar für die Rechtsfolgen der Verurtheilung eines jeden Thäters oder Theilnehmers, welcher in dem Gewalt- oder Aufsichtsverhältnisse steht.

Neben diesen oft unbemeßbar großen Nachtheilen kann die Bestrafung auf Grund des § 3 61 Nr. 9 StGB. erfolgen. Auch dieses Gesetz[3]) unterstellt ein Aufsichtsverhältniß (jeder Art) und die Hausgenossenschaft.

Bestraft wird das Unterlassen der Abhaltung von strafbaren Verletzungen der zum Schutze (auch) der Forsten und Feldfrüchte erlassenen Gesetze — also der Mangel an pflichtmäßiger Aufsicht, die Vernachläßigung der Erziehungspflicht. Es muß also eine Schuld — die Fahrlässigkeit mindestens — festgestellt werden, die unter armseligen Verhältnissen, wenn die Aufsichtsperson auf Außenarbeit geht, Nebengewerbe treibt, mehrere Kinder und harte Tagesarbeit hat, bei eigener Gefahr, bei Krankheit oder anderen Ehehaften, nichi tmmer gegeben ist. Utra posse nemo obligatur[4]).

Die Haftbarkeit wird „nicht ausgesprochen", d. h. also bloß verschwiegen, selbstverständlich unter Begründung der damit gegebenen

---

[1]) Binding, Handb. I., S. 720, 798 u. f. Baiern, Art. 69. Lehrmeister, Gewerbsleute, Geschäftsgeber sind benannt.

[2]) §. 59 Ges. Ordnung. Binding l. c., S. 799. Das Alter der Dienstboten ist indifferent.

[3]) Vergl. zu § 36.

[4]) Vergl. Feld u. Forst Pol.-Ges. Komment. S. 5. Polizeiübertretungen § 361, Nr. 4 u. 9 u. unten zu § 36.

Ablehnung des staatsanwaltlichen Antrages, wenn festgestellt wird, daß die That nicht mit Wissen der Aufsichtsperson verübt worden oder diese sie nicht verhindern konnte. Das „nicht mit seinem Wissen" bezeichnet das volle Vorwissen, ein eventueller Vorsatz kommt hier nicht in Betracht, der zweite Ausschließungsgrund verweist auf die vorerwähnten und alle solche Ehehaften, welche an Haus und Scholle bindend, eine unbehinderte Aufsicht über die Kinder oder das Dienstpersonal nicht gestatten.

Die Fassung des Gesetzes zwingt nicht, dem an sich Haftpflichtigen eine Beweislast aufzubürden.[1]) Hier wie sonst entscheidet Ueberzeugung des Richters, gestützt auf pflichtmäßiger Erörterung der Belegenheit des Falles. Thatsächlich bleibt dem Einwande allerdings das Wesentliche überlassen.

Prozessualisch wird auf Grund der Forstliste die Strafbarkeit aus § 361 Nr. 9 sowie die Haftbarkeit in den Strafbefehl aufgenommen, der Haftbare fungirt als Haupt- und Nebenpartei. Jenes, soweit er die Haftpflicht an sich, das Aufsichtsverhältniß oder das Vorwissen u. s. w. bestreitet, dieses, soweit er die Schuld des Hauptangeklagten oder die Höhe des Werthersatzes in Abrede stellt. Er geht auch als Haupt- oder Nebenpartei in die höhere Instanz[2]).

Wird die Haftbarkeit versehentlich nicht ausgesprochen, so findet das Nachtragsverfahren nicht statt, das wiederholte Strafverfahren ist ungesetzlich[3]). Wird nachträglich Anklage gegen den Haftpflichtigen erhoben, so hat das Gericht abermals zu prüfen, ob ein Forstdiebstahl begangen, auch der Werthersatz richtig berechnet ist. Das Vorurtheil ist kein bindendes Praejudiz[4]).

Wenn schließlich der Forstdieb in dem Abhängigkeitsverhältnisse speziell im Dienste einer Korporation, milden Stiftung, eines Strafunmündigen oder Mündels steht, so wird der Strafbefehl gegen den Stellvertreter, Verwalter, Vormund erlassen. Diesen obliegt die Verpflichtung, die Aufsicht, welche der Eigenthümer des haftpflichtigen Vermögens nicht ausüben kann, durchzuführen. Es entscheidet daher deren Vorwissen oder ob sie, trotz völliger Erfüllung ihrer Verwaltungspflichten, außer Lage waren, die That zu verhindern, wenn nicht, werden Strafe, Werthersatz und Kosten aus dem von ihnen verwalteten Vermögen eingezogen. Denn nach den Grundsätzen des Zivilrechts haften das Vermögen der Kollektivpersönlichkeit oder das Zweckvermögen u. s. w. für die Handlungen der Vertreter, welche diese als

---

[1]) Anders, Art. 69, Baiern, v. Ganghofer, Komment. S. 147, die Verhinderungsmöglichkeit sei die Regel.

[2]) v. Kries, S. 230.

[3]) Entsch. RG. 8 S. 349. Schönfeld, S. 41, jedoch v. Kries S. 435.

[4]) v. Kries, S. 752, Entsch. 12, S. 212, u. 8 S. 224. Der Haftbare zahlt zwar die Geldstrafe, zu welcher der Thäter „verurheilt werden," allein nur die verwirkte dem Betrage nach. Rechnungsfehler können immer berichtigt werden. ERG. 12, S. 212.

solche gesetzt haben. Auf dem Gebiete der öffentlichen rechtlichen Schuldverbindlichkeit gilt dasselbe.

§ 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

In der Verwilderung der Jugend und dem Umstande, daß sie so oft mißbraucht wird zu Gunsten der Gewalthaber, daß gerade in dem Mißbrauch geisteskranker Personen eine so große Gefahr für Felder und Forsten zu finden ist, sehen auch die Motive eine Rechtfertigung der sog. unmittelbaren Haftbarkeit.

Dieselbe beruht auf der Fiction, „der Thäter" d. h. derjenige, welcher die objektiven Voraussetzungen des Forstdiebstahls herbeigeführt, handele auch auf der subjektiven Seite der That unter den zu ihrer Strafbarkeit erforderlichen Bedingungen, mit der nach § 56 erforderlichen Einsicht, mit freier Willensbestimmung oder aber mit dem Alter, welches eine Bestrafung überhaupt gestattet (§§ 51—56 StGB.) und sei bestraft.

Die selbstverständliche Voraussetzung ist aber, daß der Thäter die Walderzeugnisse, wissend, daß sie fremdes Eingenthum seien, und in der Absicht, solche sich zuzueignen, wegnahm. Denn sonst kann von einem Forstdiebstahl, einem Thäter in Beziehung auf solchen, überhaupt die Rede nicht sein.[1])

Man kann auch, will man das Bild festhalten, diese Haftpflicht als selbstschuldnerische Strafbürgschaft bezeichnen.

Das Gesetz verweist inhaltlich auf die §§ 56, 57 u. 51 RStGB. Wenn der Schlußsatz die Straffreiheit wegen eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes hervorhebt, so führt dieser Zustand allerdings zur Freisprechung, nicht, der Ausdruck ist verfehlt, zur Straffreierklärung. Andererseits sollte nicht auf die Nöthigung des § 52 verwiesen werden. Der Wortlaut des Gesetzes § 13 FDG. schließt sich nur an denjenigen des § 51 eng an.

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der

---

[1]) Olshausen, Komm. § 51, Nota 12 u. 13.

Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Die Haftpflicht auch für den Fall der Nöthigung durch Dritte:

§. 52. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genöthigt worden ist.

Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

würde dahinführen, daß der Haftpflichtige indirekt für das aufkommt, was der zurechnungsfähige Dritte ins Werk setzt. Willkürliche Gewaltakte kann die Aufsichtsperson bei bestem Willen schwerlich verhindern. Schließlich ist auch gerade die selbstschuldnerische Strafbürgschaft doch ein Rechtsgebilde so singulärer Art, daß eine extensive Auslegung des Gesetzes nicht als gerechtfertigt erscheint,[1] zumal auch der Wortlaut des § 12 nur auf denjenigen des § 51 StGB. hinweist. Daß schließlich die unmittelbare Haftpflicht als ausgeschlossen erscheint, wenn die That nicht mit Wissen der Aufsichtsperson verübt ist, diese solche nicht verhindern konnte, folgt daraus, daß sie nur „in Gemäßheit des § 11" eintritt.

In dem Falle der mittelbaren Thäterschaft, wenn die Aufsichtsperson sich des Unzurechnungsfähigen als ihres Werkzeugs zur Ausführung der That nur bediente, dieser ohne Vorsatz handelte,[2] wird sie als Selbstthäter bestraft, während, wie erwähnt, das bloß äußerliche Thun des Werkzeugs — der sozusagen bloß verlängerten Hand — die Haftpflicht nicht gebähren kann.

Prozessualisch gilt auch für den selbstschuldnerischen Bürgen das zum § 11 Erwähnte. Der Strafbescheid ergeht gegen ihn. Er wird eben als Haftpflichtiger geladen, ist weder Haupt- noch Nebenpartei sondern allein die prozeßbetheiligte Privatperson. Er hat hier insbesondere noch den Einwand, daß der Geistesschwache nicht einmal das Bewußtsein habe, zu stehlen, fremden Gewahrsam in der Zueignungsabsicht zu brechen, mechanisch zu Holze gehe. Es erübrigt in solchem Falle nur die Strafe wegen Unterschlagung an den zugetragenen Walderzeugnissen.[3]). Sonst kann der Thäter auch Zeuge sein.

---

[1]) Schönfeld, S. 53. FFPG. Kom. Nota 10. Anders Öhlschläger, S. 40 u. v. Bülow, FFPG. S. 11.

[2]) Olshausen, Kom. § 51, Nota 13.

[3]) Der § 51 StGB. trifft nicht die Zustände des mangelnden Selbst- oder Außenbewußtseins, der bloßen Reflexthätigkeit, sondern diejenigen der gestörten Geistesthätigkeit. Olshausen, Grundriß S. 32. Kommentar § 51, Nota 7. Merkel, Lehrb. S. 54, 61. Löning, Grundriß § 30.

XII.

Strafumwandlung.

§ 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Das System der Strafumwandlung gilt seit dem 17. Jahrhundert. Die Geldzusatzstrafe des § 8 steht nicht in Frage.

Mit Rücksicht auf die nachgelassene Androhung der Forst- oder Gemeindearbeit konnte die Ersatzstrafe eine „in einfacher Freiheitsentziehung" (§ 18 StGB.) bestehende Haftstrafe nicht sein[1]).

„Wegen Unvermögens", — es handelt sich gegenüber dem § 28 RStGB., der nur die Nichtbeitreibung betont, nicht um etwas Verschiedenes[2]).

Die Ersatzstrafe bedingt die Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe gegen den Thäter und sodann den für haftbar Erklärten. Gerichtskundige, z. B. aus anderen Akten sich auch für diese Zeit ergebende Zahlungsunfähigkeit des Letzteren ersetzt den besonderen Beitreibungsversuch[3]). Ein Tag Gefängniß unterliegt entgegen § 28 StGB. einer abweichenden Werthschätzung, er ersetzt nur die Geldstrafe von 1 M. (auch bei Vergehen) bis höchstens 5 Mk. Auch der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe für den Einzelfall ist auf sechs Monate beschränkt. Sonst verbleibt es bei der Berechnuug des Tages zu 24 Stunden, überhaupt der Vorschrift § 19 StGB. Auf Tagesbruchtheile wird nicht erkannt, an die Stelle der Geldstrafe von 6 M. treten also mindestens 2 Tage Gefängniß. Die Freiheitsstrafe sollte empfindlicher sein, da sie weniger verpönt ist, deshalb Forstdiebe lieber ein-

---

[1]) Anders Binding Handb. I S. 304, Gefängniß in § 6, Einf.-Ges. sei nicht streng zu nehmen. Olshausen Komm. daselbst Nr. 7.

[2]) Olshausen Komm. § 28 Not. 3, Rechtssp. 6, 436. Vergl. unter S. 65.

[3]) Zwecks Beschleunigung der Strafvollstreckung, Günther S. 49.

sitzen als zahlen. Die örtliche Werthschätzung eines Arbeitstages wird dem Richter einen Umwandlungsmaßstab an die Hand geben, also die Höhe des Arbeitslohns. Der Ehrenpunkt ist nach der Volksauffassung für Strafen „wegen Holz" wenig maßgebend.

Das Gesetz verlangt die urtheilsmäßige Festsetzung des Verhältnisses von Geld- und Freiheitsstrafe. Wegen der Möglichkeit der theilweisen Beitreibung der ersteren, ist dem Einheitssatze Ausdruck zu geben. Die Umwandlung bedarf sodann des besonderen Festsetzungsbeschlusses. Der Verurtheilte kann sich nach § 28 StGB. aber durch Erlegung des Strafbetrages von der Freiheitsstrafe freimachen. Auch der Haftpflichtige befreit ihn durch nachträgliche Zahlung, nicht der unbetheiligte Dritte.

Der Absatz 4 ergiebt den Rechtsgedanken, daß die Haftpflicht keine Strafe ist.

XIII.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

§ 14. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

Die Strafarbeit kam seit dem siebzehnten Jahrhundert auf (Weimar. Ostpreuß. Forst-O.). Das Gesetz berührt nicht die Zusatzstrafe des § 8. Es handelt sich auch nicht um eine Straffestsetzung, die schon im Strafbefehl oder Urtheil erfolgen muß, vielmehr zunächst nur um eine Vollstreckungsart — eine Vollstreckungsbegünstigung[1]). Nach § 6 Einf.-Ges. zum StGB. kann die Forst- oder Gemeindearbeit landesgesetzlich angedroht oder nachgelassen werden. Eine Androhung ist im FDG. nicht ausgesprochen. Es ist nur ein Nachlassen angeordnet und ein solches ist eine Verfügung aus der Strafvollstreckungsinstanz. Es erfolgt durch richterlichen Beschluß, welcher

---

[1]) Anders v. Öhlschläger, Olshausen Grundriß III 160, Dalcke Komm.

die Fähigkeiten und Verhältnisse des Verurtheilten prüft, für einen Jeden deßhalb besonders ergeht, d. h. die causae cognitio für den Einzelnen unterstellt. Die Fähigkeiten und Verhältnisse können auch nur nach der Zeit der Arbeitsleistung beurtheilt werden. Sie müssen solche sein, daß nicht „außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen", die Arbeiten dürfen nicht mit dem „körperlichen Zustande (des Verurtheilten) unverträglich" sein, die Gesichtspunkte der §§ 487· 488 StPO. gelten analog. — Und die Verhältnisse desselben gebieten insbesondere die Rücksicht darauf, daß die Arbeiten außerhalb der Gefangenanstalt stattfinden. Die Wünsche des Verurtheilten kommen hiernach allerdings in Betracht,[1]) wenn auch nicht unbedingt, demselben steht auch trotz § 34 das Recht der Arbeitsnachweisung zu. Andere Arbeiten, gewerbliche, fabrikmäßige, sonst landwirthschaftliche können der Freiheitsstrafe nicht substituirt werden. Es entspricht auch die Arbeitszeit der Strafzeit, ein Tag jener entspricht einem Tage dieser. Die begonnene Arbeit trägt hiernach die Rechtsnatur einer in der Vollstreckung begriffenen Strafe, sie wird jetzt Zweitersatzstrafe.[2]) Und jede Ersatzstrafe gestattet die Festsetzung in der Vollstreckungsinstanz gemäß § 491 StPO., also auch die Zweitersatzstrafe, deren Zulässigkeit sich überdies erst jetzt bestimmen läßt. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind veränderlicher Natur.

Die Wahl des Forst- oder Forstgrundstückbesitzers kommt weiter nicht in Betracht, sein etwaiger Verzicht ist ohne Rechtsrelevanz,[3]) ein Anderes würde dem Wesen der Strafe widersprechen. Aus diesem Grunde ist ferner die Stellvertretung unstatthaft.

Es entscheidet über die Dauer des Arbeitstages die Strafarbeitsordnung, der § 19 StGB. tritt zurück. Dahingegen ist dem Verurtheilten freigestellt, die angewiesene Arbeit zeitiger zu beenden. Ein Nacharbeiten über die für die Gefängnißstrafe bestimmte Dauer hinaus hat das Gesetz zurückgewiesen.[4])

Von Rechtswegen untersteht der zum Strafantritt gemäß § 489 StPO. vergeblich Geladene der Disposition der Strafvollstreckungsbehörde.[5]) Es kann deßhalb ein zwangsweises Anhalten zur Arbeit durch eine den Vorführungs- oder Haftbefehl ersetzende Anordnung statthaben. Sie ist nur wegen der Kosten, welche die Gerichtskasse zu tragen hätte, nicht üblich, im Ungehorsamsfalle wird die Freiheitsstrafe einfach vollstreckt.

Das Weitere bestimmen bekannt zu machende Strafarbeitsordnungen. Ueber Einwendungen betreffend die Fähigkeiten und Verhältnisse des Verurtheilten — die Arbeitsdauer, die Berechnung

---

[1]) Günther S. 52.
[2]) Schönfeld S. 108.
[3]) Ziebarth S. 322.
[4]) Dieser Umstand mindert den Werth der nachgelassenen Vollstreckungsart überhaupt. Ziegener-Gnüchtel S. 37.
[5]) Demnächst auch der Disciplinargewalt. Eding S. 198?

der Tagewerke — die Anrechnung auf die Freiheitsstrafe — ergeht richterliche Entscheidung gemäß 490 StPO.

In Beziehung auf einen beantragten Strafaufschub, Straftheilung oder Unterbrechung gelten die allgemeinen Bestimmungen. (Allg. Verf. v. 14. August 1879.)

Die Ueberweisung erfolgt an den Königl. Oberförster, die Gemeinde oder Privatwaldbesitzer. Auf Waldstreu-Kontraventionen (Verordng. vom 5. März 1843) findet die Strafarbeit keine Anwendung·[1])

XIV.

Beschlagnahme und Einziehung.

§ 15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

Der Abs. 2 § 40 StGB.:

„Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen", ist nicht berührt. Als Urtheil fungirt auch der Strafbefehl. Im Uebrigen sind gemäß § 2 u. 5 Einführungs-Gesetz zum StGB. besondere Bestimmungen getroffen und der § 40 aus forsttechnischen Rücksichten durch anderweitige Gestaltung der Einziehung zurückgedrängt. Dieselbe verliert auch hier nicht die Rechtsnatur der Nebenstrafe. Es ist aber die Befugniß zur Einziehung Verpflichtung geworden und zwar auch in dem Falle, wenn der Forstdiebstahl nur Uebertretung ist. Voraussetzung ist nicht mehr der Gebrauch oder die Bestimmung sondern die Eignung der Werkzeuge und das Beisichführen durch den Thäter, ohne Rücksicht auf das Eigenthum.

In letzterer Hinsicht ist der Text eine Nachbildung des § 295 RStGB., es waren für diese Rechtsgestaltung auch dieselben Rechtsgründe bestimmend[2]). Der Forstbeamte ist außer Lage, eine Prüfung über das Eigenthum anzustellen, überdies die Austauschung der Werkzeuge bei gewohnheitsmäßigen Forstfrevlern eine bekannte Praktik. Die Tendenz des Gesetzes ist somit auch eine praeventivpolizeiliche, die Diebsgeräthe möglichst zu beseitigen, den Frevlern auch

---

[1]) Bekannt ist die Strafarbeit in thüringischen Staaten (Olshausen, K. Einf. Ges. § 6 Nota 6), eine Reminiscenz an die Zeit des steigenden Fürstenabsolutismus. Die Arbeitskraft der Sträflinge sollte lukrativ verwerthet werden. Viele Staaten haben sie nicht. Ziegener-Gnüchtel, S. 37.

[2]) Günther, S. 55.

einen empfindlichen Verlust zuzufügen, und den Forstbeamten bei der Verfolgung der Forstdiebe auf frischer That nicht zeitraubende Hindernisse in den Weg zu legen.

„Aexte, Sägen oder Messer" sind exemplificativ genannt (Vergl. § 3 ad 4). Als andere Werzeuge fungiren Sicheln, Sensen, Rechen, Hacken, Scheren, Bohrer, Lohschlitzer, Aesthaken, Steigeisen. Das bloße Geeignetsein entscheidet, ob die Werkzeuge die üblichen sind, ist gleichgültig.[1])

Der Thäter — also wie § 3 Nr. 2 u. f. — der Zuwiderhandelnde, der Frevler — jeder Komplice.

„Bei der Zuwiderhandlung" — möglicherweise schon mit dem rechtswidrigen Betreten des Forstes oder Forstgrundstücks zwecks Ausführung dieses Diebstahls. Jedenfalls genügt nicht die bloße Bestimmung (§ 40 StGB) oder „Widmung vor Beginn der Ausführung.[2]) Es ist aber auch der Gebrauch beim Ausführungsakte selbst nicht erforderlich, ja nicht einmal die Absicht des Frevlers, gerade von diesem Werkzeug den Gebrauch zu machen. Selbstverständlich muß es andererseits doch wenigstens zu einem Versuche gekommen sein, sonst ist kein Thäter da.[3])

Die Vollstreckung des Urtheils stößt auf Schwierigkeiten dann, wenn die Beschagnahme gemäß § 16 nicht schon bei der Ausführung erfolgen konnte. Findet sie bei späterer Durchsuchung statt und wird die Identität des Werkzeugs bestritten, so muß der Eigenthümer seine Rechte wahrnehmen.

Ueber die weitere Verwendnng der Einziehungsgegenstände disponiren Circ. Verf. v. Finanz-Min. v. 1. Sept. 1853., ferner Allg. Verf. d. Just.-Min. v. 28. Februar 1860.

Mit Rücksicht auf das Mißverhältniß des Werths zu demjenigen oft fast werthloser Waldabnutzungen oder des sonstigen unproportionablen Reats ist Einziehung der Thiere und Transportmittel (entgegen § 40 StGB.) untersagt.[4]) Daraus folgt nicht ein Verbot der zivilrechtlichen Pfändung. Auch der Umstand, daß die Regierungsvorlage die Beschlagnahme obligatorisch machte, aber diese Vorschrift nicht Gesetz wurde, rechtfertigt nicht die Annahme der Unzuläßigkeit der Pfändung. Die rein zivilrechtliche Selbsthülfe stand nicht in Frage.

Wo die Voraussetzungen der §§ 413 u. f. T. 14 Th. I., ALR. vorliegen, wenn der Beschädiger unbekannt, unsicher, fremd, die Pfändung das letzte Mittel ist, um die Beeinträchtigung nachzuweisen, oder die ähnlichen Voraussetzungen des gemeinen Rechts vorliegen, ist

---

[1]) v. Öhlschläger, S. 44.

[2]) Schönfeld, S. 53.

[3]) Eichhorn, Nota 2, S. 25.

[4]) Dagegen Baiern, Art. 130—136. Ferner § 22 Holzdieb-Ges., Goltd.-Arch. 2 S. 821. Auch früher: Grimm III. 489, die perde sollen werden dem lantmann — und wagen und geschirr den fürstern. Das FDG. hat eine Ausnahmebestimmung. Olshausen, Komm. 40 nota 9.

die Pfändung zulässig, sie ist kein kriminalprozessualischer Akt.[1])

Schließlich kann gemäß § 42 StGB. die Einziehung selbständig erfolgen, wenn der Thäter nicht verurtheilt werden kann, flüchtig, unbekannt, krank, Kind ist. (ERG. 19. S. 371.)

§ 16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

Seit Alters hatte das Verfahren auf handhafte That seine Besonderheiten. Die Zeichen des Verbrechens selbst wurden ins Gericht gebracht, „die leibliche Beweisung", „der blinkende Schein". Auf den bloßen Eid des Klägers und der Eidhelfer erfolgte dann die Strafe. Im Forststrafprozeß sollte die Anzeige oft nur auf handhafte That ergehen, jedenfalls sollte in solchem Fall die Pfändung statthaben. Die Pfandsachen wurden in der Sitzung eingelöst, diese hießen deßhalb auch Pfandtage.[2])

Der Beweis- und der Einziehungszweck sind nach heutigem Recht, § 94 StPO., für die Beschlagnahme die bestimmenden Momente, wenn die Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben werden, die amtliche Verstrickung sich also erübrigt.

Die Beschlagnahme des Spezialgesetzes ist ihren Voraussetzungen und ihrer Wirkung nach wesentlich anderer Rechtsnatur.

Vorbedingung ist, daß der Thäter — also der Zuwiderhandelnde — der Frevler — wie § 3 Nr. 2 u. f. bei Ausführung des Forstdiebstahls oder „gleich nach derselben betroffen oder verfolgt" wird. Das „gleich nach" heißt, sobald nach Beendigung des Delicts, daß der Befund noch mit Bestimmtheit auf die spezielle That hinweist, z. B. wenn er das frisch gehauene Holz von den nahestehenden Stubben forträgt, sodaß der Ursprung erkennbar ist. Zeitablauf und Ortswechsel dürfen nicht schon die sofortige Feststellung erschweren.[3]) Die Beschlagnahmebefugniß besteht dann, solange die Verfolgung dauert.

Die Beschlagnahme erfolgt nur an den im § 15 bezeichneten oder mitinbegriffenen zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werk-

---

[1]) Anders Günther, S. 58 und Dalcke, Komm. Es ist aber auch die Viehpfändung des FFPG. völlig unberührt. Strafprozessualische und zivilrechtliche selbsthülfliche Maßnahmen sind verschiedene Dinge trotz der Rechtsähnlichkeit. Vergl. § 16.

[2]) Walter, Rechtsg. § 138, v. Schulte S. 410, Schwappach S. 236 u. Grundriß S. 89, Grimm III S. 236: Vordmer is dat unse olde recht und unse olde wilkore, were dat, dat die scharmann einen fanden mit unrechten houwe — dat sollen sie vorbrengen unde sollen dat penden unde sollen dat pand brengen in den egen hof — wat si dann seggen bi eren ede, dat en geschadet hebbe, dan en mag nen ander recht vor doen.

[3]) Vergl. § 77 FFPG. „auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung", Komm. S. 84. Vergl. § 252 StGB. „auf frischer That betroffen", der Dieb muß noch am Orte der That sein. Olshausen, Komm. nota 5 „mindestens die Betretung und der Diebstahlsakt ein zusammenhängender Vorgang.

zeugen. Da diese der Einziehung unterliegen, so ergiebt sich, daß der § 16 nur Zwecks dieser die Beschlagnahme gestattet. Sollen Gegenstände nur als Beweismittel von Bedeutung sein, so ist nur die strafprozessualische Maßregel am Platze.

Die Beschlagnahme des Spezialgesetzes ist keine Handlung, welche nur unter Staatsautorität vorgenommen werden kann, als Ausfluß der Polizeihoheit. Sie erscheint vielmehr ähnlich der Pfändung ausschließlich als Selbsthülfe.

Es hat das seine Rechtsfolgen nach zwei Seiten. Zunächst sind es nicht Beamte, welche sie in Ausführung bringen. Vielmehr hat das Gesetz die Berechtigten nicht bezeichnet. Es hat insbesondere nicht als solche entsprechend der Nr. 3 des § 1 (§§ 23 u. 26) bloß „des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person" gedacht.[1]) Die Beschränkung ist nicht beliebt worden. Andrerseits kann auch nicht jede beliebige Person, sogar diejenige, welche nur im eigenen Interesse, gar um solche zunächst für sich auszunutzen, die Werkzeuge an sich nehmen will, als zur Beschlagnahme berechtigt erachtet werden.

Der zutreffende Rechtsstandpunkt ist zu legen in die beabsichtigte Wahrnehmung der Interessen des Bestohlenen. Da sich die Rechtsähnlichkeit zwischen der durch § 16 nachgelassenen selbsthülflichen Beschlagnahme und der Privatpfändung des § 77 FFPG. nicht verkennen läßt, so kann die erstere außer von den vorgedachten Forstberechtigten auch unzweifelhaft ausgebracht werden: „von solchen Personen, — welche — zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Bestohlenen gehören".[2]) Dabei müssen als zur Familie gehörend alle diejenigen Verwandten betrachtet werden, welche in der Hausgenossenschaft stehend nach den Regeln des Verkehrs als legitimirt erscheinen, die Interessen des Verletzten im Nothfalle wahrzunehmen. Die Dienstleute, d. h. alle, welche in seinem Lohne stehen, die Arbeitsleute — auch die nicht dauernd beschäftigten — handeln hier als durch die Verhältnisse berufene negotiorum gestores.[3])

Alle diese Personen fungiren, das ist wenigstens die mittelalterliche Auffassung, soweit die Pfändung in Betracht kommt, ausnahmsweise, „ohne des richters boten", oder auch: ane des richters ourloup[4]), denn der Richter ist nicht überall gleich zur Stelle. Sie fungiren also mit „quasipolizeilicher Erlaubniß", ein im modernen Recht nicht seltener Fall (§§ 117. 365 StGB.), denn immerhin dient die Selbst-

---

[1]) Diese sind unzweifelhaft legitimirt. ERG. 19. 107 und 11. 321.

[2]) Baiern Art. 114. 130 stellt den Staatsdienern die Diener der Stiftungen, Körperschaften, Privatpersonen gleich. Der Beschlag bezweckt auch „die Verhinderung der Fortsetzung eines Frevels".

[3]) Analog: bei der Wahrnehmung des Hausrechts und anderer Berufsrechte. Vergl. auch Binding, Handb. I S. 618 u. f. Vergl. Komm. FFPG. zu § 9.

[4]) Komm. FFPG. § 77. Sachsenspiegel II. 27. 28. 47. Osenbrüggen, Alam. StR. S. 326. Schwabenspiegel 231.

hülfe in der vorerwähnten Ausgestaltung durch § 16 FDG. u. § 77 FFPG. den Zwecken eines behördlichen Verfahrens. Sie bezweckt die Vorbereitung einer rechtlichen Ausgleichung, der Rechtsverwirklichung, dort der strafrechtlichen, hier der zivilrechtlichen.[1])

Der Umstand aber, daß die Beschlagnahme private Selbsthülfe und nicht ein Akt der Polizeihoheit ist, beraubt sie auch wiederum eines besonderen Rechtsschutzes. Der Gesetzgeber hat nicht Veranlassung genommen, wie den Pfändenden durch § 17 FFPG. so auch die in Gemäßheit § 16 FDG. einschreitende Privatperson zu schützen gegen denjenigen, welcher die Beschlagnahme vereitelt, zu vereiteln versucht oder gewaltsamen Widerstand leistet. Der Gesetzgeber konnte aber von einer besonderen Schutzvorschrift um so mehr absehen, als in der Mehrheit der Fälle der Thatbestand des § 117 StGB. gegeben sein, die zu schützende Person zu den daselbst gegen den gewaltsamen Widerstand in der Rechtsausübung genügsam geschützten Forstberechtigten oder den von diesen bestellten Aufsehern gehören wird, oder aber die Beschlagnahme als eine strafprozessualische im Sinne des § 94 StPO. erscheint und das gemeine Recht also auch § 113 StGB. zutreffen wird.

Der Gesetzgeber hat auch die in Ausführung gebrachte quasipolizeiliche[2]) Beschlagnahme selbst nicht eines besonderen Rechtsschutzes noch theilhaftig werden lassen, nicht, wie die Wegnahme der rechtmäßig gepfändeten Sache — § 17 FFPG. —, so auch diejenige des beschlagnahmten Gegenstandes bestraft. Denn immerhin fällt unter den Schutz des § 137 StGB. nur die durch den zuständigen Beamten in Ausführung des Strafprozeßgesetzes ausgebrachte Beschlagnahme des gemeinen Rechts.

Nur insoweit ist der quasipolizeiliche Rechtsakt auch schon als solcher des Rechtsschutzes nicht allganz beraubt, als der § 3 Nr. 5 einen Strafschärfungsgrund für den Fall aufstellt:

„wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert“.

Die Ausführung der Beschlagnahme erfolgt durch Wegnahme der im § 15 näher bestimmten Diebsgeräthe. Der Fall gestaltet sich einfach, wenn der Forstdieb solche offen bei sich führt. Zweifelhaft erscheint, ob derselbe sich einer körperlichen Durchsuchung zu unterwerfen hat, ob der Forstberechtigte oder sein Stellvertreter (negotiorum gestor) nach dem Diebsgeräth auch bei ihm suchen darf. Die erst mit dem Forstdiebstahlsgesetz erlassene StPO. sieht in der Durchsuchung der Person (§ 102) eine besondere, die Beschlagnahme vorbereitende, an besondere Voraussetzungen gebundene Rechtshandlung. Unzweifelhaft giebt nun der § 16 FDG. nicht das Recht, dem Forstfrevler bis in die Wohnung zu verfolgen, die Haussuchung nach dem fortgeworfenen Holz zu halten.[3])

---

[1]) Osenbrüggen, StR. d. Longobarden 134.
[2]) Vergl. auch Ziebarth S. 366.
[3]) Rechtssp. 8. S. 105.

Gleichwohl ist die Entscheidung im Sinne der extensiven Interpretation zu treffen, die Beschlagnahmebefugniß würde sonst vereitelt. Denn die Diebsgeräthe trägt der Forstfrevler wenn möglich nicht offen bei sich oder er sucht sie im letzten Augenblick zu verbergen und der Forstberechtigte wäre ihm gegenüber also machtlos.

Unzweifelhaft ist auch die quasipolizeiliche Beschlagnahme, falls nur das Betreffen oder Verfolgen bei oder gleich nach dem Diebstahl statthat, nicht auf den Schutzbezirk beschränkt. Kleinere Forst-Grundstücke müßten sonst des besonderen Schutzes fast ganz entbehren, nicht minder die Grenzstreifen des umfangreichen Waldes.[1]) Die Befugniß endet aber, wo ihr ein anderes Recht entgegentritt, das Hausrecht des Frevlers selbst, um dieses zu brechen, bedarf es anderer Voraussetzungen, auch nur qualifizierte Persönlichkeiten sind legitimirt weiterhin in die Privatrechtssphäre einzugreifen. § 105 StPO.

Sie giebt ferner nicht das Recht, bei der Verfolgung das Grundstück eines dritten oder auch des Frevlers selbst zu betreten, wie denn auch dem Pfändenden dieses nicht gestattet ist.[2])

Die Beschlagnahme bedarf andererseits aber, sobald sie gemäß § 16 stattgefunden, nicht etwa der richterlichen Bestätigung.[3]) Sie kann auch nur durch Wegnahme[4]) des nach § 15 geeigneten Gegenstandes erfolgen, dieser ist sodann der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Diese, schließlich der Richter werden die Gegenstände freigeben, falls ein Forstdiebstahl garnicht begangen ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 15, das Geeignetsein des Gegenstandes, oder des § 16 das Ertappen auf frischer That nicht vorliegen. Den Umständen nach wird aber zu prüfen sein, ob das gemeine Recht, § 40 StGB. §§ 94, 98 StPO. die strafprozessualische Beschlagnahme gestatten.

Ganz unabhängig von der durch § 16 FDG. gestatteten selbsthülflichen Beschlagnahme bestehen nun die gemeinrechtlichen strafprozessualischen Befugnisse der Beamten.

§ 94 StPO bestimmt zunächst:

„Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen". —

Die bloße Verwahrung der Beweis- oder Einziehungsgegenstände findet dann insbesondere statt, wenn am Thatorte oder auf dem Fluchtwege zurückgelassenes Diebsgeräth oder auch das gestohlene Holz gefunden werden, das letztere kann gemäß § 111 StPO. dem Bestohlenen demnächst zurückgegeben werden. Auch im Falle der Festnahme ist der Beamte befugt, dem Frevler die Sachen, welche er bei

---

[1]) Vergl. E. R. G. 19 S. 107. Rechtsspr. 8. 105. u. Goltd. A. 42. 259.

[2]) Komm. FFPG. zu § 77 Note 1. Die Befugnisse des Beamten, auch des vereideten Privatförsters sind allgemein polizeirechtlicher Natur.

[3]) Anders Baiern Art. 130, 134. Der Beschlag der Werkzeuge und Transportmittel ist ein vorsorglicher. Das Gericht entscheidet.

[4]) Anders Eichhorn. Allein das Untersagungsverbot bleibt ohne Nachdruck.

sich führt, fort und in Verwahrung zu nehmen. Diese Befugniß ist die nothwendige Folge der sonst nicht auszuführenden Festnahme selbst und bedarf einer ferneren Begründung nicht.[1])

Das Gesetz verordnet ferner:

„Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.“

Die letztere kann aber nur von dem bestimmten § 98 bezeichneten Beamten angeordnet, sie kann von allen Polizeibeamten ausgeführt werden, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt die Zirkularverfügung v. 23. November 1881. (Anhang.)

Sie bedarf der richterlichen Bestätigung, erfolgt Zwecks Beweises und der Einziehung und ist nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt. Auch Transportmittel können beschlagnahmt werden, auch in Forstdiebstahlssachen. Das Gegentheil folgt nicht etwa aus dem Umstande, daß die Regierungsvorlage in einem Zusatze zum § 16 der Transportmittel gedachte,[2]) dieser aber nicht Gesetz wurde. Denn die selbsthülfliche quasipolizeiliche Beschlagnahme hat mit der hier zu erörternden behördlichen nichts gemein. Die Rechtsnatur beider ist verschieden,[3]) ein Rückschluß allganz unstatthaft. Nur Beschlagnahme Zwecks Einziehung ist durch den § 15 verboten.

Es ist vielmehr das Ergebniß des seit dem sechszehnten Jahrhundert immer mehr fühlbaren Holzmangels, wenn die zuständigen Beamten rücksichtlich der Ausführung der Beschlagnahme in Holzdiebstahlssachen einer weiteren Beschränkung nicht unterliegen. Die alte Zeit stand den Forstschutzbeamten wenig wohlwollend gegenüber. Die in Folge des Holzbedürfnisses der Einzelwirtschaft für einen Jeden anerkannte Befugniß, im Bedarfsfalle auch in den fremden Wald zu Holze zu gehn, beschränkte naturgemäß die Rechte des Försters. Er durfte etwa nur das beschlagnahmen, was er mit der linken Hand vom Gespanne zog oder dem Frevler nur bis auf den öffentlichen Weg, nimmer aber und bei Vermeidung berechtigter Tödtung bis ins Haus folgen[4]) oder gar nur bis auf den eigenen Hof.

Nach und nach hat der Wald sein Recht gefordert und es gelten sonach jetzt die Bestimmungen des § 98 StPO.

„Die Anwendung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen

---

[1]) Es kann außerdem gemäß § 127 der StPO. der Fluchtverdächtige oder Unbekannte, welcher auf frischer That betroffen oder verfolgt wird, von jeder Privatperson mit allen seinen Sachen festgenommen werden. E. RG. 8 288. Ziebarth S. 493.

[2]) Vergl. auch § 22 HDG. Vergl. oben zu § 15.

[3]) Anders Günther S. 57 auch Eichorn S. 26 in Dalcke Komm n. 56. Vergl. jedoch v. Öhlschläger S. 47.

[4]) Osenbrüggen Alamannisches StR. S. 353. Grimm I 428, nahm er die Axt aus dem Thürpfosten und tödtete den Förster, ziehet er ihn unter den swellen herus, so soll er ungefrevelt haben.

Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen, und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen."

Auch die Durchsuchung und zwar sowohl der Wohnung, Räumlichkeiten und Sachen sowie der Person[1]) (Visitation) kann nur von denselben bestimmten Beamten angeordnet, von anderen Gerichts- oder Polizeibeamten aber ausgeführt werden. Sie ist bei demjenigen, welcher selbst der Strafthat verdächtig ist, eine unbestimmte, bei anderen Personen als auf Beschlagnahme bestimmter Sachen gerichtete eine bestimmte Durchsuchung und stets an bestimmte Tageszeiten und die Beachtung besonderer Formen gebunden. Es bestimmen die §§ 102—107 StPO.

§ 102. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung wie auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

---

[1]) Durchsuchung nicht befriedeten Besitzthums von Feld und Wald steht nicht in Frage, v. Kries S. 295.

§ 104. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnungen, die Geschäftsräume und das befriedigte Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Vorzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspieles oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis zum 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 105. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen.

Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104, Abs. 2, bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden.

§ 106. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen.

Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103, Abs. 1, der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104, Abs. 2, bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103), sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist dem-

selben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben."

Die staatsanwaltschaftlichen Hilfsbeamten fungiren im Falle der Gefahr im Verzuge „auch außerhalb ihres Dienstbezirks." Zirk. Verf. v. 23. November 1881. Vergl. Anhang. Nach der Entsch. R.=G. v. 15. März 1892. Goltd. A. 40 S. 40 ist „in dem Recht der Durchsuchung einer Wohnung — das Recht, den Eintritt zu erzwingen," enthalten. Welche Mittel dazu zu wählen seien, unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Beamten (Forstbeamten). Er begeht durch deren Anwendung weder eine Sachbeschädigung noch eine Hausrechtverletzung, wofern er die durch die Sachlage gebotenen Grenzen nicht überschreitet. —

§ 17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnortes des Verurtheilten.

Das objektive Verfahren des § 42 StGB. setzt den Nachweis voraus, daß eine Strafthat begangen ist. Auch werden die Interessenten nur zugezogen, nicht verurtheilt. Der § 17 statuirt nun ein Verfahren eigenthümlicher Art.

Es ist „gegen den Inhaber auf Einziehung — zu erkennen," es ist die Formulirung statthaft, der Inhaber „wird verurtheilt, die Einziehung zu erleiden." Es ergeht also gegen ihn die Anklage durch Aufnahme des Falles in das Strafverzeichniß und den Strafbefehl, unter Hervorhebung der gesetzlichen Voraussetzungen. Es bedarf aber nicht der Feststellung, daß ein Forstdiebstahl begangen sei. Die Einziehung wird ausgesprochen auf Grund des durch bestimmte Voraussetzungen erzeugten Verdachts. Dieser trifft eben den Inhaber — nicht einen unbekannten Dritten, Ersteren aber auch, wenn er selbst delictsunfähig, etwa jetzt geisteskrank wäre. Doch müßte das Einziehungsverfahren entfallen, weil er verurtheilt werden, sich vertheidigen, nicht bloß wie in dem objectiven Verfahren, als Interessent zugezogen werden soll.

Das Einziehungsverfahren dieser Sondervorschrift ist singulär, Einiges dem, den Nachweis einer begangenen Strafthat voraussetzenden objectiven, Anderes dem Anklageverfahren entnehmend, den Grundsätzen des gemeinen Rechts widersprechend.

Es ist auch subsidiär, es unterbleibt allganz, wenn der Inhaber als Thäter oder Theilnehmer auch zum Werthersatze ja auch schon wenn er als Hehler verurtheilt wird. Denn in diesem Falle gebührt das Gestohlene dem Eigenthümer.

Die Einziehung ist auch keine Strafe, es giebt keine Verdachtsstrafe mehr, sie ist eine Maßregel praeventiv-polizeilicher Natur. Es handelt sich um einen ausnahmsweise durch Richterspruch zu beseitigenden polizeiwidrigen Zustand. Denn das Hausen verdächtiger Gegenstände ist polizeiwidrig, wenn der Inhaber nicht klare Sache machen kann.[1]) Und die Maßregel soll vorbeugen, der Inhaber von Holz soll eben wissen, daß er sich allemal muß ausweisen können.

Die Voraussetzungen des Einziehungsurtheils sind persönliche auch sachliche.

Der Inhaber, gleichviel ob das Holz in seiner Wohnung oder auf seinem Grundstücke gefunden wird, ob er solches transportirt oder anderswo versteckt hält, muß wegen einer der im §§ 1—5 erwähnten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurtheilt sein. Der Gesetzgeber wollte nicht soweit gehn, eine völlig makellos dastehende, ganz unverdächtige Person in ein Verfahren zu verwickeln. Als eine solche gilt auch schon, wer in den letzten zwei Jahren[2]) nicht verurtheilt worden — und zwar rechtskräftig. Die Haftbarkeitserklärung oder das Erkennen nach § 17 selbst aber sind nicht Strafurtheile, (Vergl. zu § 11[3]) sie rechtfertigen den Verdacht nicht.

Die sachliche Voraussetzung ist die Gewahrsam hier gleichbedeutend mit Inhabe. Dieselbe bedingt jedenfalls das Wissen von dem Vorhandensein des Holzes. Die Anklage geht deshalb nicht unter allen Umständen gegen den Besitzer des Hauses oder Grundstücks, Mitgewahrsam kommt in Betracht, sie kann deshalb gegen diesen und die Bewohner zugleich gerichtet werden, wenn Letztere das Holz zugetragen oder erworben haben, der Besitzer die Ablagerung gestattet, gar das Holz verheimlicht. Praktisch erscheint es jedenfalls, gegen denjenigen Mitinhaber vorzugehn, welcher nach Belegenheit des Falls den Erwerb am besten aufklären wird. Es entscheidet hier das Ermessen der Strafverfolgungsbehörde.[4])

Das Holz muß frisch gefällt sein. Als solches erscheint auch trockenes, schon abgestorbenes Holz, die frische — neue — Schnittfläche erkennt der Forstmann leicht. — Fand das Fällen — d. h. Trennen vom Stamme oder Boden — schon früher statt, so ist der Verdacht unredlichen Erwerbs nicht mehr hinreichend begründet, denn Diebe auch Hehler vertragen gern, es könnte auch Verjährung eingetreten sein also nicht einmal noch die echte Strafklage zulässig erscheinen. Das Holz darf nicht forstmäßig zugerichtet sein, es muß vielmehr „fachlose Zurichtung" vorliegen. Denn sonst würde die Strafthat selbst außerhalb des Rahmens des FDG. stehen.

---

[1]) Baiern Art. 94 bestraft „die Besitzer von Säge- oder Schneidemühlen, welche Sägeblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein anderes Zeichen des Waldbesitzers annehmen." —

[2]) Vom Auffinden des Holzes an rückwärts. Schönfeld S. 60.

[3]) Schönfeld l. c. Eichhorn S. 27. Öhlschläger S. 53.

[4]) Löwe, Komm. § 477 Note 4. Für die Zurücknahme des Antrages gilt also § 154 StOP.

Erfolgt die Einziehungserklärung auf Grund des vorgefundenen dem äußeren Anschein nach polizeiwidrigen also von Amtswegen zu behebenden Zustandes, so muß dem Angeklagten freistehn, den Gegenbeweis zu führen, daß die Sachlage dem Recht entspricht, daß er also das Holz redlich erworben habe. „Redlich“ — den Gegensatz giebt der § 259 StGB. — wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Holz durch eine strafbare Handlung erlangt ist. Das Wort ist also im Sinne des Strafgesetzes zu deuten. Die Singularität, daß der Angeklagte beweist, erklärt sich durch die Rechtslage von selbst, die Natur des aufgefundenen Holzes spricht für den nicht redlichen Erwerb, die Anklage muß deshalb beweisen, daß das Holz „frisch gefälltes nicht forstmäßig zugerichtetes“ ist und sie beweist damit die Voraussetzung der Einziehung. Dem Angeklagten ist aber nachgelassen der Einwand, daß der äußere Schein ausnahmsweise trügt, ein Rechtstitel vorliegt. Es genügt jedoch nicht, daß Angeklagter einen redlichen Erwerb wahrscheinlich macht, es genügt nicht, wie sonst, daß möglicherweise ein Grund, welcher die Verurtheilung ausschließt, gegeben sei. Angeklagter muß sich „ausweisen“, d. h. den Beweis in dem Grade erbringen, daß „ein verständig prüfender Mann die Annahme des Gegentheils als ausgeschlossen erachtet“ [1]) — er muß also die juristische Gewißheit erbringen. Thut er das vor der Anklage, so würde diese nicht mehr zu begründen sein. Im Uebrigen gelten §§ 477, 478. Den Umständen nach ist die Zuziehung eines Interessenten z. B. nicht mitangeklagten Mitgewahrsamhabers oder einer Person, die das zu sein angiebt, oder eines Käufers u. s. w. nicht allganz ausgeschlossen.

Melden sich solche in der Hauptverhandlung, so müssen sie, obgleich nicht geladen, zum Wort verstattet werden, sie haben auch, obgleich noch nicht zum Verfahren zugezogen, die Rechtsmittel.[2])

Von dem Ausspruch schließlich ist der Ortsarmenkasse Nachricht zu geben. (Allg. Verf. Just.-Min. 25. Aug. 1879.) Ob ein Holzdiebstahl in dem Bezirke des betreffenden Wohnorts des Verurtheilten begangen ist, erscheint indifferent, das ist z. B. in der Stadt oft nicht einmal möglich.[3])

Uebrigens hat die bereits vollstreckte Einziehung keinen Einfluß auf ein anderweitig eingeleitetes Verfahren, es kann auch auf Werthersatz anderweitig erkannt, nur der Werthnachweis mag inzwischen erschwert sein. Auch ist wie im § 16 zum § 15 eine besondere Vorschrift über die Beschlagnahme allerdings nicht gegeben. Findet sich das Holz bei einer aus anderem Grunde erfolgten Durchsuchung gelegentlich, so wird sie nach § 108 StPO., sonst nur durch die zuständigen Be-

---

[1]) Ziebarth S. 502.

[2]) Schönfeld S. 61.

[3]) Vergl. Löwe, Komm. Buch 6 Absatz 5 Note 1 und § 479 Note 1. v. Kries, Lehrbuch S. 757. E. RG. 11 S. 414.

amten gemäß §§ 102 u. f., also unter Umständen auch die richterliche Bestätigung erfolgen müssen. Der Verdacht eines Forstdiebstahls wird bei gegebener Gelegenheit des Falls selten ermangeln.

XV.

Verjährung.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.[1])

Auf die Vollstreckungsverjährung hat das Gesetz keine Beziehung. Die Fälle der §§ 6 und 8 unterliegen auch der Vorschrift § 67 StGB. Ueber den Beginn der Frist des § 18 disponirt das Gesetz ebenfalls nicht. Es verbleibt beim gemeinen Recht: „die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist". § 68 StGB. Für die Haftbarkeitserklärung und das Einziehungsverfahren §§ 11, 12, 17 ist nichts bestimmt, das StGB. kannte beide nicht, denn auch letzteres ist kein objectives Verfahren im Sinne § 42 StGB. (Vergl. zu § 17.)

Für Erstere entscheidet die Rechtnatur der Haftbarkeit als Strafbürgschaft. Mit der Verjährung der Strafthat selbst ist für Letztere kein Raum,[2]) eine selbständige Verjährung der Haftpflicht widerspricht der bürgschaftlichen Rechtsnatur.[3]) Das Einziehungsverfahren ist nicht Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung, es ist also eine Frist nicht gegeben — sowenig wie im StGB. für das objective Verfahren.[4]) Für die Vollstreckung des richterlichen Entscheids gilt dasselbe. Verjährt die Strafvollstreckung gegen den Thäter (Hauptschuldner), so erlischt die bürgschaftliche Verpflichtung von selbst.[5]) Für das Einziehungsverfahren giebt das StGB. wieder keine Vorschrift, eine „Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafe" steht nicht in Frage, § 70 StGB. trifft also nicht zu, eine Verjährungsfrist fehlt hier.[6])

---

[1]) Gegen Zulässigkeit der Sonderfrist, Binding, Handb. I S. 313. Anders Olshausen, Einf.-Ges. § 2. 13. Baiern Art. 73: drei Jahre.

[2]) ERG. 6—341 u. 8—363. Die Haftbarkeit des Brauereibesitzers ist aber moderne Rechtsbildung.

[3]) Binding, Handb. I S. 491. Anders Leverkühn, Goltd. A. 38. S. 307.

[4]) Anders Schönfeld S. 62. Dieselbe Frist. Eichhorn S. 28. Beginn mit dem Tage des Auffindens.

[5]) Anders Leverkühn, Goltd. A. 38. S. 308. Vergl. zu § 11.

[6]) Schönfeld nimmt die kürzeste Frist von zwei Jahren.

Im Uebrigen gilt für die Strafvollstreckung § 70 StGB. allerdings. Keine Frist besteht, weder für Urtheil noch für Vollstreckung, soweit die unmittelbare Haftpflicht in Frage steht. Das FDG. hat auch hier nicht vorgesorgt, das StGB. kennt sie nicht.[1])

XVI.

Zuständigkeit und Verfahren.

§ 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die **Amtsgerichte** zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, **ohne** die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der **Berufung** sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die Abweichung vom gemeinen Recht war dem Landesgesetz durch § 3 Einf.-Ges. zur StPO. gestattet. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte ist erweitert durch Ueberweisung der Vergehen gegen § 6 u. 8 FDG., eingeschränkt durch Ueberweisung der anderen Forstdiebstähle an das Amtsgericht, auch wenn es sich um Vergehen handelt. Die Bestimmung war Bedürfniß wegen der Entlastung der Schöffen, unbedenklich, weil die Straffestsetzung nach Rechnungsquoten statthat.[2])

Der verwaltende, zum Forstamtsanwalt zu ernennende Beamte ist der Oberförster — nicht der Förster als bloßes Schutz- und Ausführungsorgan. Der Wirkungskreis des Forstamtsanwalts ist sachlich eingeschränkt, nur Forstdiebstahlssachen (in Verbindung mit Uebertretungen gegen § 361 Nr. 9 StGB.) sind ihm zugewiesen. Daß der Oberförster Staatsbeamter sei, ist nicht nothwendig, auch nicht daß er Preuße sei.[3]) Vergl. auch § 53 FFPG.

Der Amtsanwalt — Forstamtsanwalt — übt die Funktion des Staatsanwalts innerhalb seines Wirkungskreises aus. Er ist deßhalb nicht allein zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. Er hat auch, soweit Beschlagnahme und Durchsuchung in Frage stehn, mit dem Staatsanwalt dieselben Befugnisse.[4]) Gleich-

---

[1]) Daselbst wird analoge Anwendung empfohlen. Frist von 6 Monaten oder die Frist für den Thäter.

[2]) Günther S. 60.

[3]) ERG. 8. S. 373.

[4]) v. Öhlschläger S. 46, 47. Anders Ziebarth S. 445.

wohl[1]) ist das nicht unbestritten. Der Oberförster kann das Amt nicht ablehnen,[2]) die durch dienstliche Rücksichten gebotene Vorschrift wäre sonst überflüssig. Für die Besetzung der Berufungsinstanz indifferent ist, ob das Amts- oder das Schöffengericht als Vorinstanz fungirte, ob ein Vergehen oder Uebertretung in Frage steht.

§ 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

Das FFPG. wiederholt die Bestimmung im § 55, textirt aber: „für das gerichtliche Verfahren" u. s. w. Das FDG. kennt die polizeiliche Strafverfügung nicht. Es handelt sich nur um Vorschriften „über das Verfahren", so insbesondere um diejenigen über die Berufung, den Strafbefehl, die Strafvollstreckung.

§ 21. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

Die schon dem Holzdiebst.-Ges. bekannte ausschließliche Geltung des Gerichtsstandes der begangenen That hatte sich bewährt und ist beibehalten. — Erst im Nothfalle entscheidet das gemeine Recht, der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des Aufenthalts beziehungsweise letzten Wohnsitzes aushülfsweise auch der Ergreifung des Thäters. Im Falle § 17 FDG. tritt an Stelle des Thatortes der Fundort.

§ 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.

Das Gesetz entzieht zunächst der Staatsanwaltschaft die ihr sonst obliegende Zustellung, solche dem Amtsgerichte überweisend (§§ 36, 39 StPO.). Es ist zudem die Vereinfachung der Form des Nachweises — Just.-Minist. Verf. v. 16. Juli 1879 — allgemein nachgelassen § 3 Einf.-Ges. StPO. Erst in der landgerichtlichen Instanz gelten wieder die gemeinrechtlichen Formvorschriften.

§ 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind,

---

[1]) So für § 105 StPO. Abs. 2. Ziebarth S. 495. v. Kries, Lehrbuch S. 281.

[2]) Günther S. 91.

können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind, oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forst- versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Ges. S. 1876 S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Land- drostei).

Das FDG. hat mit der StPO. die frühere Berufung auf den Amtseid verworfen, dahingegen den Forstschutzeid (Holzeid) aus dem Holzdiebst.-Ges. übernommen. Wünschenswerth erscheint insbesondere die Beeidigung der Privatförster zur Erhöhung ihrer Autorität und um sie zum Waffengebrauch zu berechtigen, nothwendig erscheint der Forstschutzeid, um die Anzeigen glaubhaft zu machen, welche Grund- lage des Strafbefehls bilden (§§ 26, 27), damit also die „Bedenken" des § 448 StPO. möglichst nicht aufkommen.

Die allgemeinen Voraussetzungen des Forstschutzeides sind, daß die Person mindestens nebenher[1]) mit dem Forstschutze betraut ist und eine Anzeigegebühr[2]) nicht empfängt, die besonderen sind gelegen in dem Dienst- oder Berufsverhältnisse.

1. Königliche Beamten also nicht die mittelbaren Staatsbeamten — die Inhaber etatsmäßiger Oberförster- und Waldwärter-, Förster- stellen, welche in unmittelbarem Staatsdienst stehen, ihre Vertreter (Forstassessoren) und Gehilfen (Forstreferendarien[3]), Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter, sodann die Anwärter auf Forst- schutzbeamtenstellen nach Vereidigung. Vergl. v. Öhlschläger S. 68, Eichhorn S. 20, die daselbst aufgeführten Kategorien (Instruktion v. 23. October 1868).

2. Vom Waldeigenthümer[4]) angestellte Forstschutzpersonen. Ist die Anstellung auf Lebenszeit mittels schriftlichen Vertrages — das mündliche Abkommen genügt nicht — erfolgt, so bedarf es einer weiteren Bescheinigung nicht. Andernfalls muß der schriftliche Vertrag „auf mindestens drei Jahre" geschlossen, außerdem die behördliche

---

[1]) Schönfeld S. 77.

[2]) Die Anzeigegebühr war neben Strafen und Naturaleinbezügen die Ein- nahme der alten Forstbeamten. Insbesondere Windbruch und Afterschlag.

[3]) Rescript Minist. d. Landwirth. 27. Sept, 1886.

[4]) Nicht nothwendig Eigenthümer von Grund und Boden.

Bescheinigung beigebracht sein über die dreijährige tadellose Forstdienstzeit. Letztere braucht nicht ununterbrochen, kann auch außerhalb Preußen geleistet sein. Es bescheinigt nur die inländische Behörde des Bezirks, in welchem der Dienst geleistet ist eventuell Antragsteller wohnt.

3. Die näher bezeichneten Militairpersonen — Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps, auch die noch nicht vom Jägerkorps verabschiedeten Reservejäger der Klasse A gehören dahin.

Es bedarf schließlich in Betreff der zu 2 und 3 genannten der Genehmigung des (Bezirksraths jetzt) Bezirksausschusses beziehungsweise in der Provinz Posen der Bezirksregierung, des Orts der Beeidigung selbst. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden, die Wirkung der Beeidigung tritt dann außer Kraft § 25. Ob alle diese Voraussetzungen gegeben sind, unterliegt der Entscheidung der § 24 bezeichneten Behörde vorbehaltlich der Beschwerde im Aufsichtswege. Verf. Minist. d. Innern 28. Febr. 1891: Forstlehrlinge vorm Eintritt in das Heer dürfen nicht beeidet werden.

§ 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

> daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

Der Forstschutzeid ist nicht der allgemeine Staatsdienereid, seine rechtliche Bedeutung ist auf den Forstschutz beschränkt, d. h. den Schutz der Forstgrundstücke im weiteren Sinne des Worts. Eine besondere und weitergehende Bedeutung hat derselbe allerdings in Folge Ges. vom 31. März 1837 über das Recht der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauch. Denn die im Königlichen oder Kommunal- oder Privatdienst stehenden Forst- und Jagdbeamten sind zum Waffengebrauch nur nach Ableistung gerade des Forstschutzeides berechtigt — also auch Königl. Förster und Oberförster.[1]) Seinem Wortlaut nach bezieht sich derselbe nur auf den Forstschutz soweit in Frage stehn Zuwiderhandlungen gegen das FDG. und in dem derzeitigen Schutzbezirke.

Die in dem promissorischen Eide übernommene Verpflichtung ist eine dreifache. Sie trifft zunächst die Denuntiationspflicht.[1]) Die

---

[1]) Ziebarth S. 496.

Anzeige wird als eine gewissenhafte versprochen, ihr soll gehörige Prüfung des Sachverhalts vorangehn und sie muß auch immer erfolgen, wenn nach diesem die Wahrscheinlichkeit der Strafthat in dem Grade gegeben ist, daß nach vernünftigem Ermessen die behördliche Prüfung als indizirt erscheint. Die Gewissenhaftigkeit hat sonach ihre Bedeutung nach der negativen und positiven Seite.

Sodann enthält der Forstschutzeid die in dem promissorischen Zeugeneide gegebene Versicherung zum Voraus.

Schließlich giebt er den Inhalt des Sachverständigeneides für die vorzunehmenden Schätzungen im Sinne § 9 FDG. ein- für allemal.

Das beeidigende Gericht übersendet, da für dessen Zuständigkeit der Wohnsitz des zu Beeidigenden entscheiden soll, die Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls an die Gerichte des jetzigen und nöthigenfalls auch zukünftigen ganz oder theilweise außerhalb des Gerichtsbezirks liegenden Schutzbezirks.

§ 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23 ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

Die Berufung auf den Forstschutzeid steht der Eidesleistung nur gleich, die bevorzugte Glaubwürdigkeit, die das Mittelalter kannte,[2]) ist abgelehnt. — Die jedesmalige Beeidigung des Forstschutzbeamten in jedem einzelnen Straffalle aber würde zur Entwürdigung des Eides führen; die einmalige Beeidigung bei Beginn der Sitzung, wie § 66 FFPG. (für beamtete Zeugen) solche gestattet,[3]) beliebte nicht, weil die Angeklagten doch nicht sämmtlich anwesend sein könnten.

Es hat jedoch das Gesetz, wie es vorliegt, nicht selten zu Unzu-

---

[1]) Nichts Neues. Historia dipl. Nor. 89: dass alle amptlent forster und zeidler — zu Nürmberg alle jar zu einem mal sollen kommen auf den rath und zu den heiligen schwören — und sollen auch rügen bei demselben eyde, was demselben wald schedlich sei. — Auch Grimm I 580, 4.

[2]) Lacomb. Arch. I 366: quemcunque forestarius accusaverit sub juramento, ille nullam offerre poterit innocentiam. Grimm I 465: wen der hübener rüget uf die wahrheit — off der eyd an St. Gertrudistag, der ist schuldig. Grimm IV 333: der bannwart sol schwören, damit ist sin genug.

[3]) So Baiern Art. 151.

träglichkeiten geführt, so insbesondere, wenn der sachverständige Forstschutzbeamte im Dienste des Privatwaldbesitzers steht. Allerdings läßt die Fassung des Gesetzes unbenommen, die förmliche Eidesleistung anzuordnen,[1]) es ist der freien Ueberzeugung des Richters eine Barre nicht gesetzt.

Sonst aber bilden Aussage und Gutachten unter der nachgelassenen formlosen Berufung auf den Forstschutzeid und gleichzeitigen Versicherung der Richtigkeit der Aussage und des Gutachtens für die Ueberzeugung des Richters zumeist die einzige Grundlage. Die Versicherung ist in jedem Verfahren zu wiederholen. Sie hat aber Rechtsrelevanz nur soweit, als sie mit dem Inhalte der Forstschutzeidesnorm sich deckt, sie kann nur Thatsachen betreffen, die eine Zuwiderhandlung gegen das FDG. und in dem Schutzbezirk des Beamten darthun sollen. § 36 hat das Feld für den Fall eines Zusammenhangs und gleichzeitiger Verhandlung in Betreff einer Uebertretung § 361 9 StGB. noch erweitert. Soll ein anderer Deliktsthatbestand bewiesen werden, so erübrigt nur die förmliche Beeidigung. Andrerseits genügt es, wenn der Beamte den Schutzeid des früheren Holzdiebst.-Ges. unter dessen Geltung schon geleistet hatte.

Das Gutachten bezieht sich auch nicht allein auf den Werth des Entwendeten (§ 9) sondern auf alle die erwähnten Zuwiderhandlungen betreffenden fachmännischen Fragen, z. B. das benutzte Werkzeug, — ob die Schnittfläche die Zeit der That erkennen läßt, über den Ursprung des Holzes — sodann auch die Gewohnheiten und Praktiken der Forstdiebe und Hehler, ja mit Rücksicht auf § 361 Nr. 9 StGB. selbst auf häusliche oder familiäre Gepflogenheiten.

Durch Leistung des Forstschutzeides werden Privatforstanfseher Polizeibeamte[2]), wenn auch in dem Dienstvertragsverhältnisse zum Waldeigenthümer eine Aenderung nicht eintritt. Sie sind zwar nicht staatsanwaltschaftliche Hülfsbeamte, nicht zur Beschlagnahme und Durchsuchung[3]), immerhin aber zur vorläufigen Festnahme und bloßen Verwahrung von Werkzeugen oder Einziehungsgegenständen berechtigt, und zwar auch außerhalb des Schutzbezirkes,[4]) sobald nur die räumliche Beziehung des veranlassenden Umstandes zum Schutzbezirke gegeben ist, also wenigstens indirekt der Revierschutz in Frage steht, die Dienstthätigkeit immer noch die Rechtsnatur der Revierschutzhandlung

---

[1]) Günther S. 67. Die assertorische Versicherung ist nicht ausgeschlossen, früher war an diese nicht gedacht. Aber die Versicherung ersetzt den Eid, jetzt also auch den assertorischen. Vergl. jedoch Dalcke Komm.

[2]) ERG. 2 S. 306 u. 4 S. 214 u. 11 S. 325 u. 6 S. 404. Vergl. auch Goltd. Arch. 38 S. 206.

[3]) ERG. 13 S. 273.

[4]) „Außerhalb ihres Reviers“ wenn nur „sonst innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit“. (?) ERG. 19 S. 105, ferner 2 S. 167, 306 und 7 S. 272.

an sich trägt.[1]) Selbst die Verfolgung des Holzdiebes bis in das Haus ist noch nicht unstatthafte Durchsuchung.

Diesem Rechtsverhältnisse entspricht es, wenn die Wirkung der Beeidigung aufhört mit einer Verurtheilung, welche die Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich zieht. § 31—35 StGB. Die Genehmigung zu einer für das Rechtsleben bedeutsamen Thätigkeit kann von der genehmigenden Behörde zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen entfallen, welche die Vorbedingung waren. Diesem Rechtssatze entsprechen die Schlußworte des Gesetzes.

Sobald ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, die Genehmigung zurückgezogen ist, gilt die Aussage trotz etwaiger Bekräftigung nur als nicht eidliche, die Strafanzeige als diejenige der Privatperson. Ob der Eintritt des Falls den Dienstvertrag aufhebt, entscheidet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.[2])

§ 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

Im Mittelalter führte die Rechtsauffassung von der Bürgerpflicht zur Erhaltung des Friedens und dem Gemeinwesen als dem erweiterten Hauswesen oft zu einer allgemeinen Denuntiationspflicht. Eine solche Pflicht hatten daher auch die Markgenossen unter sich, in erhöhtem Maße bestand sie für die Markbeamten und sonstigen Förster und Waldaufseher.[3]) Die Anzeigen sind heute schriftlich zu erstatten, die mündliche (§ 156 StPO.) genügt ausnahmsweise nicht. Die Verzeichnisse (Baiern Art. 121 „Forstrügeverzeichnisse") geben auch den Haftpflichtigen sowie den Inhaber des einzuziehenden Holzes an, beide werden dem Angeklagten ähnlich behandelt.

---

[1]) Ziebarth S. 367. Olshausen Komm. § 117 nota 8. Vergl. jedoch v. Liszt, Lehrb. S. 171; ferner ERG. Goltd. Arch. 38 S. 205. Scharf abgegrenzt sind die Befugniße noch nicht.

[3]) Osenbrüggen, Alam. StR. S. 204. Geier, Lehrb. II S. 390. Kaiserrecht II 19. Grimm I 417 und soll je einer den anderen ruegen. Grimm I 538 queme ein merker, der doch nit schützt were, ande fünde einen uzmerker oder einen merker hauen oder hinwegfüren, derselbe sollte denselben, er wäre merker oder uzmerker rügen oder penden, gleich einem geschwornen schützen. Grimm I 580 und die geschwornen fuerster mugen alles, das rugbar ist, rugen.

Das Nähere ordnet die Allg. Verf. vom 29. Juli 1879. — Anhang. — Durch Cirk.-Verf. vom 15. Oktober 1889 ist für die Verwaltungen größerer Privatforsten die Einreichung von drei Verzeichnissen angeordnet, das dritte für die vom Amtsanwalt der Verwaltung zu machenden Mittheilungen. „Die anderwärts eingehenden Anzeigen", welche von Polizeibeamten oder sonst dem Amtsanwalt noch zugehen.

Die subsidiarische Haftbarkeit, die Strafbarkeit gemäß § 361 9 StGB. geben dem Forstschutzbeamten Veranlassung zur besonderen Prüfung und Aeußerung.

§ 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertherſatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Wertherſatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

Ueber die Straffälle gegen §§ 6 und 8 disponirt § 30.

Für alle anderen Fälle — also auch diejenigen der Strafbürgschaft und der Einziehung des gefundenen Holzes wird — falls Bedenken nicht obwalten, — die Anklage erhoben in der Form des Strafbefehls.

Dieser sogenannte „Forststrafbefehl"[1]) hat Eigenthümlichkeiten: Die Geld- und zu substituirende Gefängnißstrafe sind nicht beschränkt. Derselbe paßt überdies auf Wertherſatz, derselbe kann ferner gegen jugendliche auch gegen taubstumme Personen gerichtet sein.[2]) Der

---

[1]) Ziebarth S. 512 481.
[2]) Ziebarth S. 509.

Einspruch ist von dem Angeklagten in dem gleichzeitig anzuberaumenden Termine zu erheben.

Diese Besonderheiten beruhen auf der Erwägung, daß das Gesetz mit dem absoluten (Vergl. § 2) Strafensystem operirt, erfahrungsmäßig die Angeklagten selten Einspruch erheben, die Zustellung des Kontumazialurtheils zeitraubend überhaupt der Anordnung zweckloser Termine zusteuern war. Auch die Einmischung der Winkelkonsulenten war zu verhüten.[1])

Der Inhalt des Strafbefehls[2]) bestimmt sich nach §§ 449 u. 496 StPO. Sein Gegenstand sind Strafe, Strafthat, Strafgesetz, Beweismittel und Kosten. Hier treten hinzu Werthersatz, die Haftbarkeit, die Einziehung. Das Präjudiz ist auf den in dem zubestimmenden Termine zu erhebenden Einspruch abgestellt. Jeder andere Einspruch, der gemeinrechtlich zulässige durch Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, ist wirkungslos.

Wird bei verspäteter Zustellung § 216 StPO. der erste Termin Grund eines bloßen Aussetzungsantrags ausgesetzt, so kann der Einspruch in dem neuen Termine — nicht vorher — nicht anders — erhoben werden. Ein Rechtsmittel ist der Einspruch nicht, nur „das Verlangen der ordentlichen Judikatur".[3])

Der Strafbefehl wird erlassen, nachdem der Amtsanwalt Strafe, Strafbürgschaft, Werthersatz, Einziehungsgegenstände in dem zu übergebenden Verzeichnisse bemerkt hat, solches Bedenken nicht aufkommen läßt.

Letztere können zunächst treffen die Höhe und die Art der Strafe, au chder zu substituirenden Strafe — sowie die Einziehungsgegenstände. Diese Bedenken führen zu einer Aeußerung des mit solchen bekannt zu machenden Amtsanwalts, zur Einschränkung oder Abänderung gar der Ergänzung des Antrags oder auch zur Anerkennung der Richtigkeit desselben abseiten des Richters selbst. Zur einseitigen Aenderung ist dieser nicht befugt.

Andere Bedenken treffen die Schuld des Angeklagten, welche mit Rücksicht auf dessen Alter, Gebrechlichkeit, Unglaubwürdigkeit des Zeugen, Unvollständigkeit des Thatberichts als nicht wahrscheinlich gemacht erscheinen kann. Auch Verjährung kommt in Frage, die Person des Inhabers nach § 17 und Haftpflichtigen[4]). Werden solche Bedenken nicht gehoben, so ist vom Erlaß des Strafbefehls abzusehen, der Fall zur Hauptverhandlung zu stellen § 448 StPO. Es gilt dann § 29 FDG. Ergänzende Erhebungen könnten nur dem Amtsanwalt anheim gestellt werden.[1])

---

[1]) Günther S. 70 und ERG. 11 S. 327.

[2]) Baiern Art. 144.

[3]) Stenglein StPO. Komm. § 451. v. Kries, Lehrb. S. 742. Löwe, Komm. § 451 n. 3.

[4]) Baiern Art. 143.

Ueberdies kann der Richter sowohl den Erlaß des Strafbefehls als auch Anberaumung der Hauptverhandlung ablehnen. Die in diesem Falle statthafte sofortige Beschwerde ist sodann binnen einer Woche bei dem Amtsgericht oder der Strafkammer einzulegen. (§§ 348 u. 353 StPO.) Ob das Beschwerdegericht nicht auch den Strafbefehl selbst erlassen kann, ist bestritten.[2])

Sowohl die Ueberleitung zur Hauptverhandlung wegen Bedenken als auch die vorerwähnte Ablehnung erfolgt im Wege des Beschlusses. Dieser ergeht auch wegen Ausscheidung der nach §§ 6—8 FDG. zu rügenden Fälle. Die bloße Ueberleitung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden.[3])

Im Uebrigen ergeht die amtsrichterliche Straffestsetzung neben jeder Nummer des Verzeichnisses und Zustellung mit einem Verzeichnißauszuge. Jeder Fall bedarf der selbstständigen Prüfung, daher ist die eigenhändige Eintragung durch den Richter vorgeschrieben. In Betreff der als Beweiszeugen benannten Forstschutzpersonen ist nunmehr durch Cirk.-Verf. des Just.-Min. vom 17. Juni 1891 des Minist. für Landwirthschaft vom 25. Mai 1881 angeordnet, daß die Oberförster beziehungsweise die Vorgesetzten der nicht im Königl. Dienst stehenden Forstschutzbeamten[4]) das Erscheinen der Zeugen erst veranlassen sollen, wenn nach erhobenem Einspruch das Gericht dieses verfügt hat. Vor Einspruchserhebung sollen Zeugen überhaupt nicht geladen werden, das Urtheil in solchen Fällen ergeht also im ersten Termine nicht. Besondere Umstände machen das Erscheinen der Zeugen auch im ersten Termine wünschenswerth, sie sind dann zu gestellen auf auch ohne Anordnung. (Allg. Verf. v. 15. Mai 1881.) Ueber die Vertretung der Forstamtsanwälte durch den am Sitze des Gerichts oder näher wohnenden Forstamtsanwalt erging die Cirk.-Verf. des Just.-Min. v. 3. Februar 1883.

Für den bestellten Zeugen gelten §§ 50 u. 70 StPO. betreffend den zulässigen Zwang und die ihm zustehende Gebühr.

Ueber gie Folgen des Nichterscheinens des Angeklagten in dem ferneren Termine vergl. zu § 29.

Eine polizeiliche Strafverfügung auch die Voruntersuchung sind ausgeschlossen.

§ 28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45, Abs. 1, 46 u. 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird

---

[1]) So Stenglein § 449. Löwe daselbst. Anders v. Kries S. 741: Der Richter kann sie selbst vornehmen.

[2]) Verneint Löwe § 448, bejaht v. Kries S. 741 wohl richtig.

[3]) Löwe § 448 u. 5. v. Kries l. c.

[4]) ERG. 11 S. 326: Auch der unbeeidigten.

dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

Der Strafbefehl ist vollziehbar, wenn die Anfechtung durch den Einspruch entfällt, das ist auch der Fall, wenn auf solchen rechtzeitig verzichtet worden. Der Verzicht ist unwiderruflich, veranlaßt auch Abbestellung der Geladenen. Die Staatsanwaltschaft kann nach § 451 StPO. die Klage bis zum Beginne (§ 242 StPO.) der Hauptverhandlung nur fallen lassen.

Wenn ein Naturereigniß oder ein anderer unabwendbarer Zufall insbesondere unverschuldete Unkenntniß von der Zustellung die Versäumung des Termins veranlaßten, hat das Wiedereinsetzungsverfahren statt. §§ 44, 45 StPO.

Erfolgt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so ist in einem neuen Strafbefehl der abermalige Termin kundzugeben. Die Aufhebung des früheren Strafbefehls ist ausdrücklich auszusprechen, um die Vollstreckung aus demselben ebenso ausdrücklich zurückzuweisen und die Nothwendigkeit des abermals nur in dem Termine zu kundbarenden Einspruchs zu betonen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten nachgesucht erscheint bisweilen als wünschenswerth, weil der Strafbefehl gegen die unrichtige Person ergangen sein kann, sodaß also nur der Gnadenweg offenbleibt.[1])

§ 29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in Einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

Die Fälle der §§ 6 u. 8 scheiden auch hier aus.

Der Termin selbst dient einem doppelten Zwecke, der Erhebung des Einspruchs und möglichenfalls zugleich der Hauptverhandlung.

Jeder einzelne Fall harrt der selbständigen Verhandlung. Der Einspruch kann gemäß § 28 jetzt nicht mehr widerrufen werden, es wäre trotz des verspäteten Verzichts zu verhandeln.

Der Angeklagte hat auch Anspruch auf die einwöchige Frist des § 216 StPO. beziehungsweise die eventuelle Aussetzung des Termins, der Antrag muß rechtzeitig gestellt werden, bevor zur Sache verhandelt wird. (§ 242 StPO.)[2])

Der Einspruch kann durch einen legitimirten Vertheidiger erhoben werden, die Stellvertretung ist nach § 451 StPO. nicht unzulässig.

---

[1]) Ziebarth S. 481, 521.

[2]) Schönfeld S. 96 nota. Der Eröffnungsbeschluß, welchen § 216 nennt, fehlt hier.

Wenn der Angeklagte Einspruch erhoben hat und in dem zur weiteren Verhandlung anberaumten zweiten Termine ausbleibt, so wird der Einspruch verworfen. Denn die Erklärung mußte in diesem Termine wiederholt werden, es verhält sich Alles so, als wäre diese Tagfahrt die erste.[1]) Entfernt sich der Angeklagte aus dem Termine, so gilt § 230 StPO. Ist die Verhandlung eine fortgesetzte unter Einhaltung der viertägigen Frist, so kann nicht etwa der Einspruch wegen Nichterscheinens des Angeklagten verworfen werden.[2])

In diesem Falle sowie dann, wenn der Straffall wegen Bedenken vornherein zur Hauptverhandlung verwiesen ist, kann gemäß § 231 StPO. in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt, es kann auch Vorführung oder Verhaftung beschlossen werden. Das Urtheil schließt mit der sonst üblichen Formel und beseitigt damit den Strafbefehl selbst.

Dem abwesenden Angeklagten ist das Urtheil zuzustellen, auch wenn derselbe vertreten war. Die Rechtsmittelfrist läuft von der Zustellung an.

Nur in dem einem Falle, wenn das Urtheil auf Verwerfung des Einspruchs lautet, genügt die Zustellung der Urtheilsformel. Denn das Rechtsmittel wird in diesem Falle nur in Frage stellen, ob der erste Richter zu Recht angenommen habe, daß der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sei.[3]) In allen anderen Fällen hat der Angeklagte ein Interesse daran, die Urtheilsgründe zu kennen. Das um so mehr, als auf dem Rechtsgebiete der qualifizirenden Umstände des § 3 so manche Zweifel möglich sind, eine etwaige Prüfung betreffend Einlegung des Rechtsmittels deshalb ohne Kenntniß der Urtheilsgründe zur Ungebühr beschränkt sein würde. Es erscheint deshalb auch bedenklich, für alle Fälle, in welchen der Strafbefehl nicht modifizirt wird, die bloße Verwerfung des Einspruchs und demgemäß die Zustellung der bloßen Urtheilsformel zu gestatten.[4])

Im Uebrigen sind Amtsanwalt[5]) und Richter an den Inhalt des Strafbefehls nicht gebunden, nur daß auf die in demselben individualisirte That der Gegenstand der Verhandlung sich beschränkt, wie sich solche nach dem Ergebnisse der Verhandlung selbst darstellt. Fehlt der Strafbefehl, so ist es die Anklage, welche denselben Gegenstand spezialisirt und individualisirt.

§ 30. In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche

---

[1]) Ziebarth S. 512. Vergl. jedoch Schönfeld S. 97. Dagegen v. Öhlschläger S. 82. Eichhorn S. 32. Günther S. 73. Vergl. auch Dalcke.

[2]) Schönfeld. Dalcke.

[3]) Ziebarth S. 519. Löwe, Komm. § 452 nota 3: Eine Entscheidung in der Sache ist noch nicht erfolgt.

[4]) Vergl. jedoch Günther S. 74. Eichhorn S. 32.

[5]) Art. 85 der Geschäftsanweisung für Amtsanwälte.

Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

In den beiden erschwerten Fällen §§ 6 und 8 FDG. muß stets die öffentliche Klage erhoben, der Eröffnungsbeschluß erlassen, vorm Schöffengericht verhandelt werden. Der Anklage ist nur ein Spalten 1—6 des Verzeichnisses enthaltender Auszug beizufügen. Sind Vorermittelungen vorhanden, so sind solche zu überreichen.

Da erst der Amtsanwalt entscheidet, ob ein erschwerter Fall gegeben ist, so sind auch diese Fälle zunächst in das Verzeichniß aufzunehmen, dann unter dem Vermerk, daß ein besonderes Verfahren eingeleitet worden, auszusondern, der Auszug aus dem Verzeichnisse zu bilden, welcher mit den etwaigen Vorermittelungen die neuen Akten abzugeben berufen ist.

Singularität ist entgegen dem gemeinen Recht (§§ 231, 232 StPO.) die Verhandlung auch in Abwesenheit des Angeklagten und in allen Fällen. Hier wie sonst muß die Ladung den Hinweis enthalten. Es kann deßhalb der Angeklagte durch den legitimirten Vertheidiger sich vertreten lassen, das Urtheil ist ihm sodann zuzustellen § 267 StPO. Es kann aber das Gericht das persönliche Erscheinen anordnen, Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen § 235 StPO.

§ 31. **Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.**

Gegen alle Urtheile in Forstdiebstahlssachen ist die Berufung unbeschränkt zulässig. Auch eine Beschränkung in Betreff der Beweismittel ist nicht beliebt worden.

Wenn aber das anzufechtende Urtheil den Einspruch wegen Nichterscheinens des Angeklagten verworfen hat, so beschränkt sich das Rechtsmittel auf den alleinigen Entscheidungsgrund, welcher unterstellt, der Angeklagte sei ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung ausgeblieben. § 452 StPO. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist noch nicht erfolgt.

Das Rechtsmittel zwingt für die vom Amtsgericht erlassenen Urtheile mit Rücksicht auf die zumeist umfassenden Verzeichnisse, als die nach § 26 Abs. 1 vom Amtsanwalt vielleicht noch vervollständigten Revierlisten, zur Bildung besonderer Akten mittels beglaubigter Auszüge. Für die schöffengerichtlichen Urtheile wird der zwingende Grund zumeist entfallen, wenn auch hier die Verbindung mehrerer Sachen nicht ausgeschlossen ist.

Die Spezialakten übersendet der Gerichtsschreiber dem Amtsanwalt (§ 361 StPO.). Der Amtsrichter hat demnächst die Zustellung der amtsanwaltlichen Berufungsschriftstücke an den Angeklagten zu ver-

anlassen (§ 22); der Amtsanwalt schließlich die Akten der Staatsanwaltschaft zu übermitteln (§ 362 StPO.).

§ 32. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Die Beschränkung ist getroffen wegen Einfachheit der Rechtsfragen, der großen Zahl der Untersuchungen.[1]) Wie in den Feld- und Forstpolizeisachen nur, soweit §§ 20, 21 FFPG. übertreten sind — so ist auch in Forstdiebstahlssachen nur in den erschwerten Straffällen gegen §§ 6 und 8 die Revision gestattet und entscheidet der Strafsenat des Kammergerichts (§ 123 Ger.-Verf.-Ges. und § 50 Nr. 2 des Ausf.-Ges.).

Die Entscheidung über die Vorfrage, ob ein solcher Fall gegeben ist, ergeht nicht nach Inhalt des Urtheils, vielmehr bietet die Anklage die Grundlage. Und als solche fungirt zunächst der Eröffnungsbeschluß. Dieser ist es, welcher den Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung umschreibt. Der rechtliche Gesichtspunkt des zweiten Urtheils kommt nicht in Betracht,[2]) falls solcher die §§ 6 und 8 nicht in Anwendung bringt. Wohl aber immer im Falle Gegentheils oder wenn die Revision die Anwendung verlangt. Im Uebrigen bewendet es bei den gemeinrechtlichen Vorschriften, §§ 375—398, 338—345, insbesondere auch des § 380 StPO.

Auch der für haftbar Erklärte hat das Rechtsmittel, soweit er die Verurtheilung des Zuwiderhandelnden anfechten (ERG. 8 S. 362) will und soweit die Haftpflicht selbst[3]) bestritten worden.

XVII.

Die Strafvollstreckung.

§ 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

Die Voraussetzung der Strafvollstreckung ist die Rechtskraft des Entscheids. Diese tritt ein mit dem Verzicht auf den Einspruch, sobald er eingeht, oder dessen Zurücknahme, Ablauf des frustrirten Ein-

---

[1]) Günther S. 75. „Einfachheit der Rechtsfragen". Auch Theilnahme, Versuch?

[2]) „Den Gegenstand der Untersuchung bildet". Vergl. Ausführ.-Ges. § 50 Nr. 2 und dazu v. Kries S. 669, ferner Löwe, Kom. zu § 9 Einf.-Ges. zum G.V.G., analog. Erk. Kammergerichts 24. Nov. 1881 (Johow III, 233). v. Ohlschläger S. 86, Schönfeld S. 103, Eichhorn S. 92, Dalcke Kom. Das Urtheil traf die Freisprechung eines der drei angeklagten Mitthäter.

[3]) Anders Schönfeld S. 103.

spruchstermins, Unzulässigkeit der ordentlichen Rechtsmittel — Berufung und Revision — sei es wegen Verzichts, eventuell beiderseitigen Zurücknahme, sei es wegen Fristablaufs, schließlich mit dem Urtheil dritter Instanz und zwar dem Momente der Verkündung.

In den amtsgerichtlichen Strafsachen steht gemäß Just.-Min.-Verf. v. 14. August 1879 die Strafvollstreckung dem Amtsrichter selbst zu — nicht der staatsanwaltlichen Vollstreckungsbehörde. Das übrigens ältere FDG. hatte für alle Forstdiebstahlssachen schon dasselbe angeordnet.

Die Textirung des Gesetzes ist gewählt, um auch die Beitreibung des Werthersatzes zu umfassen.[1]) Der Zwang richtet sich auch gegen den Strafbürgen — dieses jedoch gemäß § 11 — nur an zweiter Stelle.

Die Begnadigung ist zwar ein dem Landesherrn zustehender Eingriff in die Strafvollstreckung aber nichts weniger als solche selbst. Für die Ausübung dieses Reservatrechts hat daher das Gesetz keine Rechtsrelevanz, es lag nichts ferner, als für solche eine Vorschrift zu geben,[2]) es verbleibt vielmehr bei den bestehenden Bestimmungen. Die Gnadensachen werden auch in Forstdiebstahlssachen von der Staatsanwaltschaft bearbeitet.

Durch Allerh. Befehl vom 15. Dezember 1880 ist indessen der landwirthschaftliche Minister ermächtigt, das Gnadenrecht für Geldstrafen bis zu 30 Mk. auszuüben.[3])

Der Anspruch des Beschädigten auf den Werthersatz wird durch die Begnadigung nicht berührt. (Vergl. zu § 9.) Die Vollstreckungsverjährung umfaßt auch diesen.[4])

§ 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

Absatz 1 ist wieder eine Reminiscenz an altes Recht. Auch die Buße der Volksrechte fiel dem Verletzten zu, ein Theil nur war die an den Staat oder den Richter zu zahlende Wette. Auch in späterer Zeit wurden die Geldstrafen getheilt, der Vorsitzende auch der Vogt

---

1) Günther S. 76.

2) Sowohl das RStGB. als auch die StPO. verhalten sich dem Begnadigungsrecht gegenüber streng zurückhaltend. Binding, Handb. I S. 871.

3) Delegation des Gnadenrechts. Binding S. 863. H. Meyer S. 392.

4) Schönfeld S. 105.

erhielten ihren Antheil, der Waldeigenthümer den Rest, in den Markengerichten aber mußte der Letztere nicht selten vertrunken werden. Da die Gerichtssitzungen gelegentlich der Märkerversammlungen stattfanden (tria placita legitima),[1]) so kam es zu förmlichen Märkergelagen. Aus dem Erlös der Pfandstücke wurde der Wein bezahlt.[2])

Der Gesetzgeber wollte nun den Waldeigenthümern die ihnen schon seit 1821 zugebilligte Entschädigung nicht entziehen, es wurde berücksichtigt, daß die Waldeigenthümer eine ausreichende Entschädigung im Allgemeinen bei der Armuth der meisten Forstfrevler nicht zu erwarten haben, zumal noch soviele Holzdiebstähle unentdeckt bleiben, auch der nebenher angerichtete, selten voll nachzuweisende Schaden nicht unbeträchtlich sei.[3]) Die Gründe sind sonach forstwirthschaftliche, sie sind durch das Interesse für Erhaltung des Waldbestandes diktirt. Schließlich aber fungirt die Vorschrift „gewissermaßen als Ableiter für Zivilprozesse" (Rede des Reg.-Kommissars Ohlschläger).

Auf Konfiscate bezieht das Gesetz sich nicht.

Es giebt auch dem Beschädigten kein Forderungsrecht gegen den Frevler. Der Begnadigung steht es nicht entgegen, denn nur das Eine ist angeordnet, daß die eingezogene Geldstrafe dem Beschädigten zufließt.[4]) Auf die Vollstreckung hat dieser also einen Einfluß nicht, er kann sie nicht inhibiren, sie erfolgt hier, wie sonst, mit Rechtsnothwendigkeit. Verweigert er die Annahme, so sind die Geldstücke Eigenthum des Fiscus geblieben. Uebersendungsgebühren trägt der Angeklagte nicht,[5]) das ergiebt § 35 a. E.

Der Beschädigte ist selbstverständlich nicht immer der Eigenthümer des Waldes, vielmehr oft nur der Nutzungsberechtigte z. B. der Fideikommißbesitzer, der Käufer des Waldbestandes.

Im Uebrigen sind über die Vereinnahmung und Abführung resp. Verrechnung der eingezogenen Beträge erlassen: Verf. Just.-Minist. 23. Januar 1854 (für Privat- und Gemeindeforsten), v. 23. Mai 1853, 8. u. 12. Juli 1854, 27. Mai 1854, 14. April 1868, 27. Nov. 1870.

---

[1]) Lacomb. II, 225. In curia — habebit magister foresti tria placita singulis annis cum hominibus ad candem curiam spectantibus.

[2]) Möser l. c., auch Schwappach S. 239.

Grimm I, 580. Uf alle merkergedinge soll der grave von Catzenelnbogen ein Stück weins verschaffen und die gesworne furster mugen alles, das ruchbar ist, rugen, und wer geruget, den sollen des graven amptleut pfenden und damit den wein bezahlen. Da auch das gedränge so gros were, dass man nicht konnte zum zapfen kommen, soll man den einen boden auschlogen und das fass auf den andern stellen und schüsseln darin thun, das jedermann trinken kunnte.

[3]) Günther S. 76.

[4]) Ziegener-Gnüchtel S. 37.

[5]) Dem Beschädigten überweisen die Geldstrafe: Oldenburg, Braunschweig, Baden, Lippe, Mecklenburg, Koburg, Altenburg, Waldeck, Lübeck, die Reichslande. Ziebarth S. 378. Baiern Art. 177 hat die Beitreibung den Rentämtern übertragen.

Die nachgelassene Forstarbeit — ein Vollstreckungsmodus — kommt wie die Geldstrafe wieder dem Beschädigten zu Statten. Dieser kann deßhalb die Arbeiten in Vorschlag bringen. Es dürfen jedoch nur solche sein, an deren Ausführung er selbst das Interesse hat, welche ihm zu Gute kommen, einen anderweiten Vorschlag kann der Amtsrichter nicht annehmen.[1]) Erforderlich ist die Nachweisung aber überhaupt nicht.

Ueber die Zulässigkeit dieser Vollstreckungsart beschließt der Richter erst im Vollstreckungsverfahren. (Vergl. zu § 14.) Bestimmend sind insbesondere die körperlichen Verhältnisse des Verurtheilten, das Alter und die sonstige Rüstigkeit.[2]) Das Anhalten findet mit Rücksicht auf die Kosten in der Praxis nicht statt; wird nicht Folge geleistet, so bleibt eben nur die Freiheitsstrafe zu vollstrecken; von der „Zweitersatzstrafe" ist abzusehen.

Vergl. im Uebrigen zu § 14.

Die Arbeitsnachweisung wird nicht mehr berücksichtigt, sobald die Vollstreckung der Erstersatzstrafe begonnen hat. Ein Beginnen der Strafvollstreckung ist gegeben mit der Freiheitsentziehung, es entscheidet also die Zwangsgestellung; dahingegen sind Ladung oder Einlieferungsbefehl nur vorbereitende Handlungen.

Mit diesem Momente ist die Prüfung, ob die Zweitersatzstrafe zuzulassen, abgeschnitten. Die Vorschrift ist gegeben Zwecks Abweisung eines unberechtigten Strafaufschubs und war bei der oft großen Zahl der Verurtheilten unabweisbar.

Absatz 2 hat offenbar nur Beziehung auf den Fall, wenn dem Beschädigten die „Geldstrafe" auch zufließt. Im Falle des § 8 kann deßhalb auch die Zweitersatzstrafe gar nicht statthaben, die Zusatzgeldstrafe fließt der Gerichtskasse zu.[3])

§ 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Es handelt sich um eine Erleichterung der Strafvollstreckung.[4]) „Entschädigung" d. h. nur der Werthersatz. Die „Kosten", also auch die gerichtlichen, welche demnächst an die Gerichtskasse abzuführen sind. Die Voraussetzung ist im Uebrigen eine Doppelte. Einmal muß der Verurtheilte zu der Gemeinde gehören, er muß also zu den Gemeinde-

---

[1]) v. Öhlschläger S. 89.

[2]) Er kann daher gleichfalls Vorschläge machen.

[3]) Vergl. zu § 14. Anders Günther S. 52. Richtig Schönfeld S. 106 u. 50.

[4]) Ebenso Baiern Art. 177 u. f. Die Rentämter haben die Geldstrafe, Werth, Schadenersatz und Kosten einzuziehen, abzuführen.

lasten beitragspflichtg sein, soweit ihm Vermögen zusteht, das Bürgerrecht ist Erforderniß nicht. Außerdem muß die Gemeinde der Beschädigte und deßhalb zum Werthersatzanspruche berechtigt und derselbe ihr zugesprochen sein, ihr also auch die Geldstrafe zufallen.

Die Beitreibung erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindegefälle geltenden Vorschriften. Verordnung v. 7. September 1879 über das Verwaltungszwangsverfahren. Die Gemeinde fungirt also zufolge gesetzlichen Auftrags und berichtet zu den Gerichtsakten, da der Richter die Vollstreckung der Strafe zu konstatiren, sonst die Ersatzstrafe zu vollziehen hat.

Mehrkosten könnten insbesondere durch die Uebersendungsgebühr betreffend die abzuführenden Gerichtskosten entstehen. Da der Verurtheilte solche Mehrkosten nicht tragen soll, so fallen sie dem Berechtigten, also dem Empfänger zur Last.

XVIII.

Zusammenhang des Forstdiebstahlsgesetzes mit § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches.

§ 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Es wird aber durch § 361 Nr. 9 mit Haft bestraft:

„wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden."

Ohne die besondere Vorschrift könnte eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz nach den abweichenden Vorschriften betreffend das Verfahren in Forstdiebstahlssachen nicht zur Verhandlung kommen.

Streitig ist, ob die Voraussetzung der Verbindung sowie Zusammenhang mit der Zuwiederhandlung gegen das FDG., nur der im § 3 StPO. hervorgehobene sein darf.

Diese Bestimmung unterstellt, daß

„eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird" oder (den Fall) „wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere

Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden".

Der § 236 StGB. gestattet die Verbindung mehrerer Strafsachen zum Zweck gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung auch ohne jenen Zusammenhang im Sinne § 3, die Voraussetzung ist aber, daß die Sachen vor dasselbe Gericht gehören und in demselben Verfahren zu verhandeln sind. Der Fall ist schon dann gegeben, wenn nur dieselben Zeugen fungiren, deshalb in denselben Akten etwa in Folge der Strafanzeige die Fälle verhandelt worden oder aber wenn die eine Strafthat die andere vorbereitete, wenn z. B. die Aufsichtsperson sich des fahrlässigen Verhaltens gerade in Beziehung auf diese Forstdiebstähle schuldig machte.

Für die engere Ansicht v. Öhlschlägers spricht, daß ein Sondergesetz dem gemeinen Recht nicht weiter derogirt, als das nachweisbar in der Intention des Gesetzgebers lag, die Vermuthung also für das Gegentheil plaidirt.

Gegen diese restriktive Interpretation sprechen aber wohl die Motive des Gesetzes. Es handelte sich darum, „der Vervielfältigung von Untersuchungen" vorzubeugen, da ein Zusammentreffen der Uebertretung des Spezialgesetzes und der Nr. 9 § 361 StGB. eine häufige Lebenserscheinung ist. Es ist auch erwartet, daß die Forstbeamten bei solcher Rechtsgestaltung in dem Verfahren jene gesetzliche Vorschrift mehr als früher in's Auge fassen würden.[1])

Und diese Gesichtspunkte dürften in der That für eine ausdehnende Auslegung sprechen. Das umsomehr, als das Gesetz den Zusammenhang nicht unter Hinweisung auf den § 3 StPO. ausdrücklich beschränkt.

Gleichwohl ist der einschränkenden Auslegung der Vorzug zu geben. Der § 236 StPO· paßt für die weitaus größere Anzahl der Forstdiebstahlsfälle deshalb nicht, weil derselbe eine nicht schon vorhandene Gerichtszuständigkeit nicht begründet. Das Amtsgericht ist aber in Beziehung auf die Nr. 9 § 361 StGB. nicht generell zuständig, insoweit kann also an den Zusammenhang im Sinne § 236 StPO. nicht gedacht sein.

Wenn auf die Uebertretung das im FDG. vorgeschriebene Verfahren Anwendung finden soll, so hat das insbesondere die Wirkung, daß die Zuwiderhandlung in den Forststrafbefehl aufgenommen wird, deshalb der Einspruch nur vorm Richter erklärt werden kann, daß auf denselben vorm Termine verzichtet werden darf, in der Hauptverhandlung gemäß §§ 24, 29, 30 FDG. zu verfahren, auch die Revision gegen amtsgerichtliche Urtheile nicht gegeben ist.[2])

Das Verfahren bezieht sich aber auch auf die Strafvollstreckungs-Instanz. Die aus § 361 Nr. 9 StGB. festgesetzte Strafe kann der Gemeindebehörde zur Einziehung überwiesen werden.

---

[1]) Günther S. 80.

[2]) Anders Schönfeld: Es entscheide das Kammergericht, S. 110.

Die beigetriebene Summe ist aber der Gerichtskasse zuzusenden, dem Beschädigten soll gemäß § 34 nur die auf Grund des FDG. ausgesprochene Geldstrafe zukommen. Aus demselben Grunde tritt auch die Zweitersatzstrafe, die Zwangsarbeit, nicht ein.

Ueber die Bedeutung der Gewalt, Aufsicht, Hausgenossenschaft im Sinne der § 361, vergleiche zu § 11. Das Unterlassen setzt ein schuldhaftes Verhalten, mindestens Fahrlässigkeit voraus. Die zu § 11 hervorgehobenen Schuldausschließungsgründe wiederholen sich hier.

XIX.
Schluß.

§ 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Sammlung 1852, Seite 305.

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§ 39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Anhang.

Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte.

Vom 28. August 1879.

Artikel 14.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsanwalts bestimmt sich nach der Zuständigkeit des Gerichts, bei welchem der Amtsanwalt die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. — GVG. § 143, Abs. 1, Nr. 3, § 144, Abs. 1.

Artikel 15.

Demgemäß sind die Amtsanwälte sachlich zuständig:

1. für alle Uebertretungen — — — — — — — — StGB. § 1, Absatz 3;
2. für alle Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, ohne Unterscheid, ob sich dieselben als Uebertretungen oder als Vergehen darstellen;
3. für die Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges und der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 242, 246, 263 und 303 des StGB., sofern der Werth (des Gestohlenen oder Unterschlagungen) oder der Schaden (beim Betruge und bei der Sachbeschädigung) fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
4. für die mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedrohten Vergehen — — — —;
5. für die Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei in den Fällen der §§ 258, Nr. 1 und 259 des StGB., wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört. GVG. § 27, FDG. § 19, Abs. 1. —

F. Verfahren nach dem Forstdiebstahlsgesetze.

Artikel 85.

Das Verfahren nach dem Forstdiebstahlsgesetze vom 15. April 1878 beruht auf dem von den Forstschutzbeamten zu führenden Verzeichniß über die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz.

Ueber die Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse ist die allgemeine Verfügung des Justistizministers vom 29. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 221) ergangen.

Artikel 86.

In den Fällen der §§ 6 und 8 des FDG. erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein den Angeklagten betreffender, die Spalten 1 bis 6 des Verzeichnisses enthaltender Auszug beizufügen ist. Etwaige polizeiliche oder gerichtliche Vorermittelungen sind mit der Anklageschrift zu überreichen.

Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls ist in diesen Fällen unstatthaft.

Die Hauptverhandlung erfolgt mit Zuziehung von Schöffen und kann in allen Fällen ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden. Sollte jedoch das persönliche Erscheinen des Angeklagten aus irgend einem Grunde zweckmäßig erscheinen, so hat der Amtsanwalt erforderlichen Falls einen Vorführungs- oder Haftbefehl in Antrag zu bringen. FDG. § 30.

In allen übrigen nach dem FDG. zu verhandelnden Fällen erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage durch den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls.

Der Antrag ist dahin zu fassen:

„gegen die unter den laufenden Nummern .... aufgeführten Angeschuldigten nach Maßgabe der Eintragungen in Spalte 7 des Verzeichnisses Strafbefehle zu erlassen".

Mit dem Antrage ist unter Beobachtung der Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879 eine Ausführung des Forstdiebstahls-Verzeichnisses (und zwar diejenige, zu welcher als Umschlag das Muster II verwendet ist) zu überreichen, nachdem zuvor in Spalte 7 seitens des Amtsanwalts seine Anträge vermerkt worden sind. Das durch Ineinanderlegung der Einzelverzeichnisse gebildete Exemplar des Gesammtverzeichnisses behält der Amtsanwalt als sein Handexemplar zurück. — FDG § 27, Absatz 1.

Der Erlaß des Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Freiheitsstrafe bezw. für die etwa aus § 361, Nr. 9 des Strafgesetzbuches zu verhängende prinzipale Haftstrafe, sowie für den Wertherſatz und die verwirkte Einziehung zu beantragen, gleichgültig, ob eine eigene That des Angeschuldigten oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage steht. — FDG. § 27, Abs. 2, § 36.

Der Amtsrichter bestimmt für sämmtliche Fälle eines Verzeichnisses einen Termin zur Erhebung der Einsprüche. In diesem Termine findet die Hauptverhandlung statt bezüglich aller Fälle, in denen Einspruch erhoben wird. Der Termin kann gleichzeitig als Hauptverhandlungstermin für diejenigen Fälle des Verzeichnisses bestimmt werden, in denen der Amtsrichter ohne Erlaß eines Strafbefehls zur

Hauptverhandlung schreiten will, sei es, daß er mit dem Amtsanwalt über die Höhe oder Art der zur Anwendung zu bringenden Strafen nicht zur Einigung gelangt, sei es, daß er aus anderen Gründen eine Hauptverhandlung für geboten erachtet. — FDG. § 39, Abs. 1.

Ist der Strafbefehl erlassen, so muß der Angeklagte den Einspruch dagegen in dem Termine persönlich erheben, widrigenfalls der Strafbefehl vollstreckbar wird. — FDG. § 27, Abs. 3, § 29, Abs. 2, StPO.§ 452.

Ist ohne vorausgegangenen Strafbefehl Hauptverhandlungstermin anberaumt, so kann regelmäßig auch gegen den ausgebliebenen Angeklagten verhandelt und entschieden werden. — StPO. § 231.

In allen Fällen wird ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden. Da jede einzelne Nummer des Forstdiebstahlsverzeichnisses für sich zur Verhandlung und Entscheidung gelangt, so hat der Amtsanwalt nach jedesmaligem Schluß der Beweisaufnahme seine Anträge bezüglich der in Spalte 3 des Verzeichnisses unter einer fortlaufenden Nummer der Spalte 1 aufgeführten Beschuldigten zu stellen. Dabei ist übrigens der Amtsanwalt weder an seinen früheren Antrag, betreffend den Erlaß des Strafbefehls, noch an diesen selbst gebunden. — FDG. § 29, Abs. 1.

Ueber die in Forstdiebstahlssachen von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen vergleiche man „Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25 Aug. 1879", Justiz-Min.-Bl. S. 251, und die nachstehende Verfügung des Justizministers vom 24. September 1883, Just.-Minist.-Bl. Nr. 35.

Die in Forstdiebstahlssachen von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betreffend.

Allgem. Verfg. des Justizministers an sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft I 3232 S. 20 Vol. 2. (Justiz-Ministerial-Blatt 1883, Nr. 35.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit die Vorschriften über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zn machenden Mittheilungen auch in Forstdiebstahlssachen zur Anwendung zu bringen seien. Ich finde mich deshalb veranlaßt, zu bestimmen, daß in Forstdiebstahlssachen, ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle eintretende Strafe, hinsichtlich der gedachten Mittheilungen die für Uebertretungssachen maßgebenden Vorschriften zu befolgen sind. Nur in den Fällen der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) ist nach den für Vergehenssachen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Unberührt bleiben:

a) die Bestimmung unter 8 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 zu der vom Bundesrath beschlossenen Verord-

nung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Justiz-Ministerial-Blatt S. 200);

b) die Bestimmungen, betreffend die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz (allgemeine Verfügung vom 12. September 1881, Justiz-Ministerial-Blatt S. 182).

Berlin, den 24. September 1883.

Der Justizminister.

Friedberg.

A. Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 29. Juli 1879.

Zur Ausführung des § 26, Abs. 2, des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister folgendes:

I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1. Die mit dem Forstschutz betrauten Personen haben die Verzeichuisse, deren Führung ihnen nach § 26, Abs. 1 des FDG. obliegt, nach dem an dem anliegendem Muster I einzurichten. (Muster I.)

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten bestimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forstrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts.

2. Die erste (äußere) Seite des Verzeichnisses ist von den Forstschutzbeamten zu Eintragungen nicht zu benutzen, aber auch nicht zu durchstreichen.

3. Die Eintragungen der Forstschutzbeamten sind in folgender Weise auszuführen:

In Spalte 2 ist durch Buchstaben (a, b, c u. s. w.) erkennbar zu machen, wie viele Beschuldigte in einem Straffalle als Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler, unberechtigte Besitzer von Holz, oder Haftbare betheiligt sind.

In Spalte 3 sind einzutragen die Personalien der Beschuldigten, welche in dem durch das Forstdiebsstahlsgesetz vorgesehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden sollen, mag es sich um Strafe, Werthersatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage sein.

In den Fällen des § 17 des FDG. ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beschuldigter aufzuführen. — Für die Angabe des Lebensalters kommt wesentlich in Betracht, daß erkennbar sei, ob der Beschuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt ist. — Personen unter zwölf Jahren sind als Beschuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 sind die zur Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen derart einzutragen, daß sie nach den unter I—IV der Ueberschrift angegebenen Gesichtspunkten gesondert werden.

Wenn im Falle der einer Person unter zwölf Jahren zur Last fallenden Thäterschaft jemand als unmittelbar haftend in Anspruch genommen und demgemäß in Spalte 3 eingetragen ist, so ist in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heißt.

In Spalte 6 ist der Werth des entwendeten Gegenstandes gemäß § 9, Abs. 2 des FDG. nach der Forsttaxe oder nach dem örtlichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem königlichen oder in einem Privatforste verübt ist.

4. Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Betheiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite zu ziehen.

5. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in dem Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift unter Beifügung von Ort und Datum abzuschließen.

II. Einreichung der Verzeichnisse.

6. Das abgeschlossene Monatsverzeichniß ist von dem Forstschutzbeamten,

sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in einer Ausfertigung, anderenfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,

bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Kuvert), falls nicht eine persönliche Uebergabe stattfindet.

7. Der Forstrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der seitens der Forstschutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichnisse zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen und nötigen Falls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

8. Der Forstrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinander legt, ein Gesammtverzeichniß herzustellen.

Eine zweite Ausfertigung dieses Gesammtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach dem Muster II

benutzt wird. Die Aufschrift des äußeren Bogens ist entsprechend auszufüllen. (Muster II.)

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung: von Schelling.

Zirkular-Verfügung

des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen (außer Sigmaringen) und die Königl. Finanzdirektion zu Hannover.

(Ausführungsbestimmungen über die Bestellung der Forstbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. Vom 23. Juli 1883.)

Durch die Zirkularverfügung des mitunterzeichneten Ministers des Innern und des Herrn Justizministers vom 23. November 1881 sind folgende königl. Forstschutzbeamte zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden:

Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthilfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungs-Berechtigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 15. Februar 1879 dienen.

Nach unserer und des Herrn Justizministers gemeinschaftlichen Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg vom 3. Januar d. Js. erstreckt sich diese Bestellung auch auf diejenigen Forstschutzbeamten, welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten in den Städten fungiren, sofern sie aus den in ersterem Erlasse bezeichneten Kategorien der Forstschutzbeamten entnommen werden.

Wegen Ausführung dieser Erlasse sehen wir uns zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

1. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Londgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.[1]) Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbstständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten, als zur Aufsuchung von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der **Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** hat nun, was den **sachlichen Umfang der ihnen** übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des

---

[1]) Die Thätigkeit ist somit als keine selbstständige, sondern in der Regel nur als eine aushelfende gedacht.

Forstschutzes im Auge, und soweit es auf selbstständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deßhalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wohin vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- u. s. w. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Thätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag[1] des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbstständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergiebt sich aus dem Rechte der Nachteile und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichts-Verfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbstständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbstständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Thäters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) bergriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen im

[1]) Nur wenn Gefahr im Verzuge (Justiz-M.-Reskript vom 3. Juni 1881). Gefahr im Verzuge ist anzunehmen, wenn der Richter nicht sofort zu erlangen ist und die Maßregel ausgeführt werden muß.

Gebiete eines anderen Bundesstaates beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 des Gerichts-Verfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugniß zur Vornahme von Haussuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit, unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschutzbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage sobald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschutzbeamten ungesäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschutzbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgesetzten Regierung (Finanz-Direktion) zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal ertheilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschutzbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelder und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schutzbezirks Tagegelder und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschutzbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbstständig thätig wird, ist dies als eine Thätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelder 2c. grundsätzlich nicht gewährt werden.

5. Die Königl. Regierung u. s. w.

Berlin, 23. Juli 1883.

Der Minister.
u. s. w.

Druck von A. W. Hayns Erben in Potsdam.

Birkenbihl. — Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 nebst einem Anhang, enthaltend 1. das preuß. Gesetz, betr. die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte vom 12. Juni 1892, 2. einen Entwurf eines Gesellschaftsvertrages. 1893. Erläutert von F. Birkenbihl, Gerichts-Assessor. VIII u. 413 S. gr. 8⁰. Geh. Mk. 8.—, geb. Mk. 9.—.

Falkmann. — Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Auf Grundlage des gemeinen, preußischen und französischen bürgerlichen Rechts. Von R. Falkmann, Amtsrichter. VII u. 336 S. gr. 8⁰. Geh. Mk. 6.—, geb. Mk. 7.—.

Fälle und Abhandlungen, Gerichtlich-medizinische. Unter Mitwirkung von Ärzten u. Juristen hrsg. v. Landger.-R. Dr. Herm. Ortloff. 1.—4. Heft. gr. 8⁰. Geh. Mk. 7.80.

Mau, Amtsrichter, Mörder im Kindesalter. Moralischer Defekt? Zwei Rechtsfälle. Krauss, Dr. A., Ein dritter Fall. (Heft 4.) 1888. (49 S.) Mk. 1.40.

Ortloff, Dr. Herm., Strafbare Fahrlässigkeit bei Ausübung d. Heilkunst. (Heft 3.) 1888. (96 S.) Mk. 2.40.

— Kind oder Fötus. (Heft 1.) 1887. (VIII, 90 S.) Mk. 2.40.

Siefert, Arno, Erster Staatsanwalt, Versuch eines Mordes oder Selbstmordes? Erwürgen und Erdrosseln. Ortloff, Dr. H., Verbrechensverübung im Traumwandeln. (Heft 2.) 1888. (64 S.) Mk. 1.60.

Peiser. — Die Geschäftsführung der Zwangsverwalter und die gerichtliche Zwangsverwaltung auf Grund der Allgemeinen Verfügung vom 7. März 1892 und des Gesetzes vom 13. Juli 1883. Text mit Anmerkungen, Formularen und Beispielen von Heinrich Peiser, Landrichter. 1893. VIII u. 266 S. 8⁰. Geh. Mk. 4.—, cart. Mk. 4.50.

Scheiff, Dr. Alf. — Das Dynamitgesetz vom 9. Juni 1884. Eine systematische Darstellung als Beitrag zur Frage nach der Revision des Gesetzes. 1886. VII u. 70 S. gr. 8⁰. Geh. Mk. 1.40.

Druck von A. W. Hayn's Erben in Potsdam.